



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs • Überörtliche Prüfung •  
Postfach 10 11 08 • 64211 Darmstadt

Mit Empfangsbekanntnis  
Regionalverband  
FrankfurtRheinMain  
Poststraße 16  
60329 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: K.80.19.02  
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: MinR Nickel  
Durchwahl: (0 61 51) 381 257  
E-Mail: poststelle@uepkk.hessen.de

Datum: 20. Mai 2021

### 223. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2020: Regionalverbände"

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend darf ich Ihnen den Schlussbericht über die 223. Vergleichende Prüfung  
"Haushaltsstruktur 2020: Regionalverbände" zukommen lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 ÜPKKG).

Ich bitte Sie, den Schlussbericht, zu dem auch dieses Anschreiben und die Anlagen gehören, mög-  
lichst zeitnah der Verbandskammer bekannt zu geben sowie mindestens je ein Exemplar jeder  
Fraktion in Kopie auszuhändigen (§ 6 Abs. 1 Satz 5 ÜPKKG). Den Zeitpunkt der Bekanntgabe bitte  
ich, mir mitzuteilen. Zudem erhalten Sie den Bericht auf Wunsch in digitaler Form zum Download  
via HessenDrive zur Verfügung gestellt.

Ein Exemplar des Schlussberichts leite ich der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde zu  
(§ 6 Abs. 1 Satz 4 ÜPKKG).

Schließlich bitte ich, mir bis zum 16. November 2021 zu berichten, inwieweit Sie beabsichtigen, die  
Empfehlungen des Schlussberichts umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Dr. Keilmann)

Anlagen







Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs  
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

---

K.80.19.02

**223. Vergleichende Prüfung**  
**"Haushaltsstruktur 2020: Regionalverbände"**  
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen  
Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen  
(ÜPKKG)

**Schlussbericht**  
für den  
**Regionalverband FrankfurtRheinMain**

23. April 2021





**223. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Regionalverbände“**

**nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung**

**kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**im Auftrag**

**des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

**Schlussbericht**

**für den**

**Regionalverband FrankfurtRheinMain**

**P & P Treuhand GmbH**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Steuerberatungsgesellschaft**

---

**Niederlassung: Idstein**

**Handelsregister: Wiesbaden HRB 16538**

**Regionalverbaende@penne-pabst.de**

**www.penne-pabst.de**

**Stand: 23.04.2021**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>I</b>
<b>Ansichtenverzeichnis</b> .....	<b>III</b>
<b>Gliederung der Anlagen</b> .....	<b>V</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VI</b>
<b>1. Überblick</b> .....	<b>1</b>
1.1 Ziel der Prüfung.....	1
1.2 Prüfungsvolumen.....	1
1.3 Allgemeine Strukturdaten.....	1
1.4 Ergebnisverbesserung.....	3
1.5 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse.....	3
1.5.1 Bewertungsprofil.....	3
1.5.2 Haushaltslage und Haushaltsstruktur.....	4
1.5.3 Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche.....	5
1.5.4 Digitalisierung des Verwaltungshandelns.....	6
1.5.5 Betätigungen.....	6
1.5.6 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen.....	7
1.5.7 Rechtliche Feststellungen und Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.....	8
<b>2. Auftrag und Prüfungsverlauf</b> .....	<b>9</b>
2.1 Prüfungsverlauf.....	9
2.2 Prüfungsmethodik.....	10
<b>3. Zusammenfassender Bericht</b> .....	<b>12</b>
<b>4. Bevölkerungsentwicklung, demografischer Wandel, Aufgabenumfang</b> .....	<b>13</b>
<b>5. Haushaltslage und Haushaltsstruktur</b> .....	<b>17</b>
5.1 Bilanzanalyse.....	17
5.2 Feststellungen zur Haushaltslage.....	19
5.3 Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur Bewertung der Haushaltslage.....	20
5.4 Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage für den Prüfungszeitraum 2015 bis 2019.....	22
5.5 Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung.....	26
5.6 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	27
5.6.1 Fragen von Ansatz, Bewertung und Ausweis beim Zweckverband.....	31
5.6.2 Fragen von Ansatz, Bewertung und Ausweis beim Regionalverband.....	33
5.6.3 Fazit für beide Körperschaften.....	35
5.7 Schulden, Gesamtschulden und Zinsaufwendungen.....	36
<b>6. Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche</b> .....	<b>37</b>
6.1 Vorgehensweise.....	37
6.2 Wirtschaftlichkeit des Gesamthaushalts.....	38
6.3 Innere Verwaltung.....	40
6.4 Pflichtaufgaben.....	41
6.5 Andere Aufgaben (freiwillig).....	45
6.6 Bedeutung in der Metropolregion.....	50
6.7 Aufgabenverteilung in der Metropolregion.....	52



6.8	Vergleich mit angrenzenden Regionalverbänden und Fazit .....	55
6.9	Anpassung der Umlage als Ultima Ratio – Ergebnisverbesserung .....	56
<b>7.</b>	<b>Personalmanagement .....</b>	<b>58</b>
7.1	Prüfbereiche .....	58
7.2	Personalbedarfsplanung .....	59
7.3	Bewerbermanagement .....	60
7.4	Vergütungssystematik .....	60
7.5	Eingruppierung .....	61
7.6	Gesundheitsmanagement .....	64
<b>8.</b>	<b>Digitalisierung des Verwaltungshandelns .....</b>	<b>67</b>
8.1	Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang .....	67
8.2	Sitzungsdienst und Berichtswesen .....	69
<b>9.</b>	<b>Betätigungen .....</b>	<b>71</b>
9.1	Darstellung der Betätigungen .....	71
9.2	Ordnungsmäßigkeit .....	72
9.3	Wirtschaftliche Risiken .....	75
<b>10.</b>	<b>Ordnungsmäßigkeitsprüfungen .....</b>	<b>77</b>
10.1	Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses .....	77
10.2	Haushaltssicherungskonzept (HSK) .....	78
10.3	Interkommunale Zusammenarbeit .....	80
10.4	Nachschau .....	80
<b>11.</b>	<b>Schlussbemerkung .....</b>	<b>83</b>

## Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Allgemeine Strukturdaten .....	2
Ansicht 2: Ermittlung der gewichteten Einwohnerzahl .....	3
Ansicht 3: Ergebnisverbesserungspotenziale 2019 .....	3
Ansicht 4: Bewertungsprofil 2019 .....	4
Ansicht 5: Einwohnerentwicklung im Vergleich 1999 - 2019 .....	13
Ansicht 6: Bevölkerungsstruktur im Vergleich .....	14
Ansicht 7: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Herausforderungen Demografie und Konzepte ....	15
Ansicht 8: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Entwicklung der Aktiva der Jahre 2015 bis 2019 in Tsd. € .....	17
Ansicht 9: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Entwicklung der Passiva der Jahre 2015 bis 2019 in Tsd. € .....	18
Ansicht 10: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Kennzahlen zur Bilanzanalyse .....	19
Ansicht 11: Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur Bewertung der Haushaltslage .....	21
Ansicht 12: Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage .....	22
Ansicht 13: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Beurteilung der Haushaltslage .....	23
Ansicht 14: Mittelfristige Ergebnisplanung .....	24
Ansicht 15: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Innenfinanzierungskraft .....	25
Ansicht 16: Bewertung der Haushaltslagen .....	25
Ansicht 17: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Analyse der Finanzrechnung .....	26
Ansicht 18: Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel .....	26
Ansicht 19: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Allgemeine Deckungsmittel .....	27
Ansicht 20: Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen .....	28
Ansicht 21: Aufgabenbereiche .....	38
Ansicht 22: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Fehlbeträge der standardisierten und zusammengefassten Produktbereiche 2019 .....	39
Ansicht 23: Quervergleich - Ergebnisse im Gesamthaushalt 2019 .....	39
Ansicht 24: Quervergleich - Ergebnisse der Inneren Verwaltung 2019 .....	40
Ansicht 25: Quervergleich - Mitarbeiter in VZÄ in der Inneren Verwaltung 2019 .....	41
Ansicht 26: Quervergleich - Ergebnisse Pflichtaufgaben 2019 .....	41
Ansicht 27: Quervergleich - Mitarbeiter in VZÄ Pflichtaufgaben 2019 .....	42
Ansicht 28: Quervergleich - Übersicht Flächenplanung .....	43
Ansicht 29: Lage im Raum .....	44
Ansicht 30: Quervergleich - Ergebnisse Andere Aufgaben (freiwillig) 2019 .....	45
Ansicht 31: Quervergleich - Mitarbeiter in VZÄ Andere Aufgaben (freiwillig) 2019 .....	46
Ansicht 32: Verbandgebiet nach Ballungsraumgesetz (BallrG) .....	47
Ansicht 33: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Pflichtaufgaben und andere Aufgaben (freiwillig) .....	49
Ansicht 34: Regionalverband FrankfurtRheinMain .....	50
Ansicht 35: Metropolregion FrankfurtRheinMain/Regionalverband FrankfurtRheinMain .....	53
Ansicht 36: Vergleich Regionalverbände hinsichtlich Organisation und Aufbau .....	55
Ansicht 37: Prüfbereiche des Personalmanagements .....	58
Ansicht 38: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Alterspyramide nach Geschlecht und VZÄ .....	59



Ansicht 39: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Eingruppierung Beschäftigte - Frauen und Männer - in VZÄ nach Entgeltgruppen .....	62
Ansicht 40: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Eingruppierung der Beamten - Frauen und Männer - in VZÄ nach Beamten-Besoldungsgruppen .....	63
Ansicht 41: Quervergleich - Maßnahmen des Gesundheitsmanagements .....	65
Ansicht 42: Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang .....	68
Ansicht 43: Sitzungsdienst und Berichtswesen .....	69
Ansicht 44: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Darstellung der finanziellen Bedeutung der unmittelbar beherrschten und maßgeblichen Beteiligungen für das Jahr 2018 .....	72
Ansicht 45: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Beteiligungsbericht 2018: Ordnungsmäßigkeit gemäß § 123 a HGO .....	73
Ansicht 46: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Übersicht Risikopotenzial bei Betätigungen .....	75
Ansicht 47: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse .....	77
Ansicht 48: Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse .....	78
Ansicht 49: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2020 .....	79
Ansicht 50: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Nachschauergebnisse für die 188. Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Regionalverband FrankfurtRheinMain“ .....	81

## Gliederung der Anlagen

- A. Haushaltsauswertungen
  - A. 1 Gesamthaushalt
  - A. 2 Innere Verwaltung
  - A. 3 Pflichtaufgaben
  - A. 4 Andere Aufgaben (freiwillig)
  - A. 5 Allgemeine Finanzwirtschaft
- B. Nachschau



## Abkürzungsverzeichnis

<b>BallrG</b>	Ballungsraumgesetz
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>DMS</b>	Datenmanagement-System
<b>EGHGB</b>	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
<b>EVP</b>	Ergebnisverbesserungspotenziale
<b>GemHVO</b>	Gemeindehaushaltsverordnung
<b>GVBI</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>GVRS</b>	Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart
<b>HBesG</b>	Hessisches Besoldungsgesetz
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>HGO</b>	Hessische Gemeindeordnung
<b>HGrG</b>	Haushaltsgrundsätzegesetz
<b>HR</b>	Human Resources
<b>HSK</b>	Haushaltssicherungskonzept
<b>IDW</b>	Institut der Wirtschaftsprüfer
<b>kash</b>	Kommunales Auswertungssystem Hessen
<b>KDZ</b>	Kommunales Dienstleistungszentrum
<b>KGG</b>	Kommunales Gemeinschaftsarbeitsgesetz
<b>KGSt</b>	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
<b>MetropolIG</b>	Metropolgesetz
<b>MinR</b>	Ministerrat
<b>OCR</b>	Optical character recognition
<b>TVöD</b>	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
<b>ÜPKKG</b>	Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften Gesetz
<b>VKA</b>	Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände
<b>VPN</b>	Virtual Private Network
<b>VZÄ</b>	Vollzeitäquivalent

## 1. Überblick

### 1.1 Ziel der Prüfung

Die 223. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Regionalverbände“ soll neben der Feststellung der Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns die Haushaltslage der geprüften Körperschaften im Prüfungszeitraum beurteilen. Um eine vollständige Beurteilung der Haushaltslage vorzunehmen, wird nicht nur der Kernhaushalt der Körperschaften analysiert, sondern auch die finanzielle Lage der ausgegliederten Einheiten untersucht. Nur eine Würdigung der Gesamtsituation ermöglicht eine sinnvolle Einschätzung der Haushaltslage der Körperschaften.

Mit der Beurteilung der Haushaltslage geht die Untersuchung der Gründe für die vorgefundene Haushaltslage einher. Vor allem die Wirtschaftlichkeitsanalyse aller Aufgabenbereiche im Rahmen eines Quervergleichs dient dazu, Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) aufzudecken, um so die Haushaltslage künftig zu verbessern. Ergebnisverbesserungen können die kommunalen Körperschaften mit wirtschaftlichem und sachgerechtem Handeln erreichen. Ergebnisverbesserungspotenziale werden aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Umlageerhöhungen.

Ob und in welchem Umfang die Körperschaften die Ergebnisverbesserungspotenziale ausschöpfen, ist Angelegenheit des politischen Gestaltungswillens in den Körperschaften.

In die 223. Vergleichende Prüfung sind der Regionalverband FrankfurtRheinMain (im Folgenden auch Regionalverband) sowie der Zweckverband Raum Kassel (im Folgenden auch Zweckverband) einbezogen.

### 1.2 Prüfungsvolumen

Bei der 223. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Regionalverbände“ wurde für den Regionalverband FrankfurtRheinMain ein Volumen von 15.174.364,35 € geprüft. Das Prüfungsvolumen ergibt sich aus der Summe der Aufwendungen (waren höher als die Erträge) der Ergebnisrechnung des Jahres 2019.<sup>1</sup>

### 1.3 Allgemeine Strukturdaten

Die nachfolgende Ansicht 1 zeigt die grundlegenden Strukturdaten für die zu prüfenden Körperschaften.

---

<sup>1</sup> Außerordentliche Erträge und Aufwendungen wurden nicht berücksichtigt.



### Allgemeine Strukturdaten

	Einwohner zum 31.12.2019	Fläche in km²
Regionalverband FrankfurtRheinMain	2.394.941	2.458,31
Zweckverband Raum Kassel (integrale Kommunen)	333.064	379,12
Zweckverband Raum Kassel (inkl. repräsentierte Kommunen)	438.901	1.217,14

Quelle: Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts zum 31.12.2019

#### Ansicht 1: Allgemeine Strukturdaten

Wie sich aus Ansicht 1 entnehmen lässt, umfasst der Vergleich zwei Körperschaften, die einen bedeutenden Größenunterschied in Bezug auf Einwohner und Fläche aufweisen. Die Überörtliche Prüfung geht als Beurteilungskriterium grundsätzlich von der Anzahl der Einwohner als Bezugsgröße aus. Da es sich um planende Einheiten handelt, bestand die Überlegung, die Fläche in km² als weiteres Beurteilungskriterium heranzuziehen. Im Zuge der Erhebung hat sich allerdings gezeigt, dass die Daten unter Bezugnahme auf diese Größe keinen Informationszuwachs aufwiesen. Deswegen wurde als wesentliche Bezugsgröße die Einwohnerzahl angenommen.

Der Zweckverband trug vor, dass durch die Mitgliedschaft des Landkreises Kassel weitere Kommunen mittelbar am Zweckverband beteiligt sind. Die Zweckverbandsmitglieder im engeren Sinne werden in diesem Bericht als integrale Kommunen bezeichnet. Die integralen Kommunen und die mittelbar über den Landkreis beteiligten Kommunen bilden gemeinsam die repräsentierten Kommunen. Im Rahmen der Kreisumlage tragen die repräsentierten Kommunen ebenfalls zur Finanzierung des Zweckverbandes bei. Aus dieser Betrachtung heraus ergeben sich für den Zweckverband Raum Kassel unterschiedliche Einwohnerzahlen, die Einfluss auf die Analysen der Wirtschaftlichkeit haben können. Zur Ermittlung der Einwohnerzahl für die Analyse wurde die Verbandsumlage des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs zugrunde gelegt. Diese wird gemäß § 13 der Verbandssatzung zu 50 Prozent von der Stadt Kassel getragen, 25 Prozent entfallen auf die weiteren Mitglieder des Verbandes und 25 Prozent trägt der Landkreis Kassel. Gemessen an der Einwohnerzahl setzt sich der Landkreis zu 55,3 Prozent (130.927 Einwohner) aus integralen Kommunen und zu 44,7 Prozent (105.837 Einwohner) aus repräsentierten Kommunen zusammen. Somit ergibt sich in der Gesamtbetrachtung folgende Verteilung der Umlage:

- Stadt Kassel zu 50 Prozent
- Integrale Kommunen zu 38,8 Prozent (25 Prozent x 55,3 Prozent)
- Repräsentierte Kommunen zu 11,2 Prozent (25 Prozent x 44,7 Prozent)

Die Stadt Kassel und die integralen Kommunen tragen insgesamt 88,8 Prozent der Verbandsumlage, die repräsentierten Kommunen 11,2 Prozent. Ansicht 2 zeigt die Ermittlung der gewichteten Einwohnerzahl anhand Anteile an der Verbandsumlage für den Zweckverband.



### Ermittlung der gewichteten Einwohnerzahl

	Einwohner	Anteil an der Verbandsumlage	Gewichtung	gewichtete Einwohnerzahl
ZRK (integrale Kommunen)	333.064	88,8%	100,0%	333.064
repräsentierte Kommunen	105.837	11,2%	39,691%	42.008
Summe	438.901	100,0%		375.072

Quelle: Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts zum 31.12.2019

#### Ansicht 2: Ermittlung der gewichteten Einwohnerzahl

Die integralen Kommunen tragen 88,8 Prozent der Verbandsumlage. Die repräsentierten Kommunen tragen einen geringeren Anteil der Umlage. Dies führt dazu, dass die Einwohner dieser Kommunen entsprechend ihrem Anteil an der Umlage mit einer Gewichtung von 39,7 Prozent berücksichtigt (42.008 Einwohnern) werden. Für die Analysen wird der Zweckverband Kassel entsprechend der gewichteten Einwohnerzahl von 375.072 Einwohnern in den Vergleich aufgenommen.

## 1.4 Ergebnisverbesserung

Ansicht 3 zeigt die in der 223. Vergleichenden Prüfung ermittelten Ergebnisverbesserungspotenziale je 100.000 Einwohner im Quervergleich.

### Ergebnisverbesserungspotenziale 2019

	Regionalverband FrankfurtRheinMain		Zweckverband Raum Kassel (integrale Kommunen)	
	je 100.000 Einwohner	absolut	je 100.000 Einwohner	absolut
<b>Erhöhung der Umlagen (Ultima Ratio)</b>				
	35.470 €	849.487 €	0 €	0 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2019

#### Ansicht 3: Ergebnisverbesserungspotenziale 2019

Ansicht 3 zeigt, dass der Regionalverband ein Ergebnisverbesserungspotenzial aus potenziellen (theoretischen) Erträgen aus Umlageanpassungen (849.487 €) hat.

Aufgrund der fragilen Haushaltslage (vgl. Gliederungspunkt 5.4) empfehlen wir dem Regionalverband, die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale für die Haushaltskonsolidierung zu nutzen.

## 1.5 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

### 1.5.1 Bewertungsprofil

Die Ergebnisse der Untersuchung zu Ertragslage, Haushaltslage und Schulden sowie zur Wirtschaftlichkeit haben wir für die Verbände anhand eines Bewertungsprofils dargestellt.



Bewertungsprofil 2019			
Bereich	Indikator	Regionalverband	Zweckverband
<b>Struktur</b>			
Einwohner		2.394.941	375.072
Einwohner je Quadratkilometer		974	989
<b>Ertragslage</b>			
Mittlere verfügbare allg. Deckungsmittel 2015-2019	€ je 100.000 Einwohner	554.017	506.569
<b>Haushaltslage</b>			
Ordentliches Ergebnis	€ je 100.000 Einwohner	-36.723	17.296
Selbstfinanzierungsquote im Durchschnitt 2015-2019	% der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel	5%	3%
Eigenkapitalquote	in Prozent	0%	0%
Gesamtschulden	€ je 100.000 Einwohner	0	0
Verschuldungsgrad	% zum Gesamtkapital	0	0
<b>Ordnungsmäßigkeit</b>			
Aufstellung Jahresabschluss 2017	Tage vor (-) / nach (+) 30. April 2017	17	540
Aufstellung Jahresabschluss 2018	Tage vor (-) / nach (+) 30. April 2018	16	210
Aufstellung Jahresabschluss 2019	Tage vor (-) / nach (+) 30. April 2019	35	●
<b>Wirtschaftlichkeit</b>			
Ergebnis innere Verwaltung	€ je 100.000 Einwohner	-248.782	-211.077
Personalausstattung	VZÄ / 100.000 Einwohner	1,2	1,3
Ergebnis Pflichtaufgaben	€ je 100.000 Einwohner	-162.003	-232.427
Personalausstattung	VZÄ / 100.000 Einwohner	1,5	2,5
Ergebnis andere Aufgaben (freiwillig)	€ je 100.000 Einwohner	-150.167	0
Personalausstattung	VZÄ / 100.000 Einwohner	1,3	0,0

● = Jahresabschluss noch nicht aufgestellt

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 4: Bewertungsprofil 2019

### 1.5.2 Haushaltslage und Haushaltsstruktur

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hatte im Jahr 2019 ein negatives ordentliches Jahresergebnis.

Die Bilanzsumme des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain betrug zum Stichtag 31. Dezember 2019 21.539.076 €. Das Anlagevermögen ist im Prüfungszeitraum um -670.457 € gesunken und beträgt zum Stichtag 2.986.948 €. Die flüssigen Mittel erhöhten sich um 3.049.190 €. Es wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Nettoverschuldung) von 9.811.674 € ausgewiesen.

Auf der Passivseite der Bilanz werden zum 31. Dezember 2019 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen von 20.494.976 € ausgewiesen. Dies entspricht 95,2 Prozent der Bilanzsumme.



Die Eigenkapitalfehlbeträge des Regionalverbandes begründen sich wesentlich aus den Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen (Gliederungspunkt 5.6). Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel lagen im Jahr 2019 bei 13.350.144 €. Es bestanden keine Schulden gegenüber Kreditinstituten.

Die Haushaltslage war insgesamt für den Betrachtungszeitraum als fragil zu bewerten.

Der Regionalverband verfügte im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 über eine positive Innenfinanzierungsquote<sup>2</sup>. Die Finanzrechnung ergab zum Stichtag 31. Dezember 2019 einen Liquiditätsbestand von 8.397.376 €.

- Exkurs Pensionsverpflichtungen

Die Pensionsverpflichtungen sind vollständig in den Jahresabschlüssen abzubilden. Der Regionalverband hat die Umlage bis zum Haushaltsausgleich zu erhöhen. Die Aufteilung in eine eingeforderte und eine nicht eingeforderte Umlage könnte das Problem der nicht sachgerechten Haushaltsführung beheben. Dazu wären durch den Regionalverband die rechtlichen Voraussetzungen, zum Beispiel durch Beschluss einer Umlagesatzung, zu schaffen.

### 1.5.3 Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche

Auf Basis eines Quervergleichs wurde eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorgenommen. Die Wirtschaftlichkeitsanalyse ergab für den Regionalverband die folgenden Ergebnisse.

Aufgrund der fragilen Haushaltslage empfehlen wir dem Regionalverband, die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale für die Haushaltskonsolidierung zu nutzen.

- Innere Verwaltung

Die innere Verwaltung umfasst die Bereiche Organe und Stabsstellen, Personalverwaltung, interner Service, IT, Organisation und Beschaffung sowie Finanzen und Rechnungswesen. Bei der inneren Verwaltung ergab sich für den Regionalverband FrankfurtRheinMain ein Jahresfehlbetrag von 5.958.190 € (248.782 € je 100.000 Einwohner). Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wurden die Personalaufwendungen als größte Aufwandsposition der inneren Verwaltung betrachtet. Der Regionalverband wies mit 1,2 VZÄ je 100.000 Einwohner einen um 0,1 VZÄ je 100.000 Einwohner niedrigeren Wert im Vergleich zum Zweckverband Raum Kassel aus (vgl. Gliederungspunkt 6.3).

- Pflichtaufgaben

Im Bereich Pflichtaufgaben wies der Regionalverband FrankfurtRheinMain mit 162.003 € je 100.000 Einwohner ein besseres Ergebnis im Vergleich zum Zweckverband Raum Kassel (232.427 € je 100.000 Einwohner) aus. Insgesamt beschäftigte der Regionalverband 35,6 VZÄ in diesem Bereich (vgl. Gliederungspunkt 6.4.)

---

<sup>2</sup> Die Innenfinanzierungsquote resultiert aus der Innenfinanzierungskraft im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln.



- Andere Aufgaben (freiwillig)

In dem Bereich andere Aufgaben (freiwillig) wurde für den Regionalverband FrankfurtRheinMain ein Ergebnis von 150.167 € je 100.000 Einwohner ermittelt. Der größte Teil der Aufwendungen entfiel auf Standortmarketing und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (3.596.415 €). Von 29,8 VZÄ im Bereich andere Aufgaben (freiwillig) wiesen Standortmarketing und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung 15,8 VZÄ aus (vgl. Gliederungspunkt 6.5).

- Vergleich mit anderen Regionalverbänden

Es gibt bundesweit große Unterschiede bei Größe, Struktur, Organisation und Aufgaben der Regionalverbände. Eine detaillierte Beschreibung ist dem Gliederungspunkt 6.8 zu entnehmen.

- Anpassung der Umlage als Ultima Ratio

Der Regionalverband hat seine Umlagesätze seit dem Jahr 2010 nicht erhöht. Die Überörtliche Prüfung vertritt die Auffassung, dass es sachgerecht ist, die Umlagesätze nach der Haushaltslage auszurichten.

#### **1.5.4 Digitalisierung des Verwaltungshandelns**

Es wurden Verwaltungsprozesse im kommunalen Finanzwesen untersucht, bei denen durch die Digitalisierung wesentliche Effizienzsteigerungen erwartet werden. Effizient sind Verwaltungsprozesse dann, wenn sie ohne Medienbrüche organisiert sind und manuelle Tätigkeiten über ein Rechenzentrum oder einen Postdienstleister vollzogen werden (vgl. Gliederungspunkt 7).

- Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hatte einen digitalen Workflow beim Rechnungseingang implementiert. Die Verarbeitung von E-Rechnungen war möglich. Beim Rechnungsausgang wurde bisher kein vollumfänglicher digitaler Workflow eingeführt. Ausgangsrechnungen wurden durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain teilweise im PDF-Format versandt (vgl. Gliederungspunkt 8.1).

- Sitzungsdienst und Berichtswesen

Wir empfehlen dem Regionalverband FrankfurtRheinMain, aufgrund des eingesetzten Gremieninformationssystems auf den parallelen Ausdruck auf Papier zu verzichten (vgl. Gliederungspunkt 8.2).

#### **1.5.5 Betätigungen**

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain war zu 25 Prozent an der Gesellschaft zur Rekultivierung der Kiesgrubenlandschaft Weilbach mbH beteiligt. Die HGO sah keine Frist für die Erstellung des benötigten Beteiligungsberichts vor (§ 123a HGO a.F.). Wir erachten die Erstellung und Veröffentlichung eines Beteiligungsberichts dann als sachgerecht, wenn dies in dem Jahr, das auf das Berichtsjahr folgt, vorgenommen wurde. Nach diesem Beurteilungskriterium hatte eine Körperschaft den Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 in 2019 zu erstellen und offen zu legen. Wird er später erstellt und veröffentlicht, verliert er an Informationswert, da bereits das folgende Geschäftsjahr abgeschlossen wurde. Die HGO in der Fassung vom 25. April 2018 wurde durch die HGO in der Fassung vom 7. Mai 2020 abgelöst. Die neue Fassung ist ab dem 16. Mai 2020 gültig. Diese sieht in § 123a HGO eine Aufstellungsfrist für den Beteiligungsbericht



innerhalb von 9 Monaten des Folgejahrs vor. Für den Beteiligungsbericht 2018 ist die HGO in der alten Fassung anzuwenden (vgl. Gliederungspunkt 9.1).

Der aktuelle Beteiligungsbericht des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain für 2018 mit den Abschlussdaten aus dem Jahr 2018 wurde am 1. Juli 2020 in einer öffentlichen Sitzung zur Kenntnis gebracht. Das Vorgehen des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erachten wir daher als nicht sachgerecht.

Bei der privatrechtlichen Betätigung (Anteil: 25 Prozent) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain waren die Prüfungsrechte nach § 53 Absatz 1 HGrG eingeräumt. Dies erachten wir als sachgerecht.

Bei dem Regionalverband FrankfurtRheinMain waren die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts sowie des überörtlichen Prüfungsorgans bei der Betätigung eingerichtet. Dies erachten wir als sachgerecht.

Bei der betrachteten Betätigung wurde auf die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans verzichtet. Wir empfehlen dem Regionalverband FrankfurtRheinMain darauf hinzuwirken, die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans zu veröffentlichen (vgl. Gliederungspunkt 9.2).

Den Anteil des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain an dem Jahresfehlbetrag sowie den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten errechneten wir durch Multiplikation der in den Betätigungsabschlüssen ausgewiesenen Werten mit dem jeweiligen Betätigungsprozentsatz der Körperschaft. Die anteiligen Jahresfehlbeträge des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain betragen 4.810.285 € und die anteiligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 64.640 €. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hatte an seine Betätigungen keine Darlehen gewährt. Bürgerschaften wurden keine eingeräumt (vgl. Gliederungspunkt 9.3).

### **1.5.6 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen**

- Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Nach § 92 Absatz 5 HGO ist ein Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist. Der Ausgleich wurde von dem Regionalverband FrankfurtRheinMain im Haushaltsplan 2019/2020 nicht erreicht. Daher musste der Regionalverband FrankfurtRheinMain ein Haushaltssicherungskonzept (vgl. Gliederungspunkt 10.2) aufstellen.

- Interkommunale Zusammenarbeit

Die Verbände selbst sind Beispiele für interkommunale Zusammenarbeit. Der Regionalverband ist in der Region Frankfurt interkommunal in einer Vielzahl von Organisation, Gesellschaften und Verbänden interkommunal tätig.

- Nachschau

Die Nachschau betraf die Nachschauergebnisse für die 188. Prüfung. Die Empfehlungen wurden teilweise umgesetzt (vgl. Gliederungspunkt 10.4).

### **1.5.7 Rechtliche Feststellungen und Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses**

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO geringfügig nicht einhalten (vgl. Gliederungspunkt 10.1).

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain erfüllte seine Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO mit den beiden jährlich zu erstellenden Berichten (vgl. Gliederungspunkt 8.2).

Der Haushalt des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wurde im Prüfungszeitraum als fragil beurteilt (vgl. Gliederungspunkt 5.4). Die Stabilität des Haushalts erscheint auch künftig gefährdet. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain steht damit vor der Aufgabe, seinen Haushalt auf Dauer zu stabilisieren und in jedem Jahr auszugleichen (vgl. § 92 Absatz 4 HGO).



## 2. Auftrag und Prüfungsverlauf

### 2.1 Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)<sup>3</sup> die 223. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Regionalverbände“ bei dem Regionalverband FrankfurtRheinMain sowie dem Zweckverband Raum Kassel vorzunehmen.

Dem Regionalverband FrankfurtRheinMain wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 31. Januar 2020 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in welcher der Regionalverband FrankfurtRheinMain über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 7. Juli 2020 statt. Wir prüften den Regionalverband FrankfurtRheinMain vor Ort sowie auf Grund der Corona-Pandemie aus unseren Geschäftsräumen in Idstein in der Zeit vom 17. August bis zum 3. September 2020. Nacherhebungen fanden vom 26. Oktober bis zum 30. Oktober 2020 statt.

Die Datengrundlage beruht auf dem Buchungsstand der jeweiligen Körperschaft zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Körperschaften geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Gesteuert wurde die praktische Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

- der Überörtlichen Prüfung MinR Herr Nickel,
- des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain Verwaltungsangestellter Herr Boller,
- des Prüfungsbeauftragten Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater Herr Weimar.

Der Projektleiter des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Herr Boller, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen haben wir in Arbeitspapieren festgehalten. Die Überörtliche Prüfung hat uns beauftragt, in diesen Bericht die Grunddaten der an der 223. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Regionalverbände“ beteiligten Körperschaften in einem Anlagenband aufzunehmen.

Die Erörterungsbesprechung bei dem Regionalverband FrankfurtRheinMain fand am 3. September 2020 statt. Die vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt der Regionalverband FrankfurtRheinMain mit Schrei-

---

<sup>3</sup> Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKK), GVBl. 1993, S. 708 vom 22. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020, GVBl. S. 318



ben vom 9. Dezember 2020. Die Interimbesprechung fand am 19. Januar 2021 statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden dem Regionalverband FrankfurtRheinMain am 26. Februar 2021 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 26. März 2021 zugeleitet. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain nahm dazu am 16. März 2021 Stellung und verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

## 2.2 Prüfungsmethodik

Nach dem ÜPKKG ist zu untersuchen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei ist grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen. Nach der Zielsetzung des ÜPKKG geht es darum, einen Vergleich mit anderen Körperschaften herbeizuführen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten sowie dem jeweiligen Verband anhand der vergleichenden Kennzahlen und der Berichte die Chance zu eröffnen, eigenständig die Leistungsfähigkeit zu steigern. Aus dem Vergleich mit anderen Körperschaften lassen sich Umstrukturierungs- und Verbesserungsnotwendigkeiten ableiten. Die Prüfung ist damit auch Basis für Verbesserungen.

Politische Entscheidungen unterliegen grundsätzlich nicht der Beurteilung durch die Überörtliche Prüfung.

Wir unterteilen die Haushaltsstrukturprüfung in folgende Prüfungsschritte:

- Datengrundlage

Als primäre Datengrundlage (neben den Jahren 2015 bis 2018) dienen die Rechnungswesendaten des Haushaltsjahres 2019. Die einzelnen Produkte beziehungsweise Kostenstellen der Körperschaften wurden aufgrund des Quervergleichs einer übergreifenden (einheitlichen) Produktstruktur zugeordnet. Unterschiedliche Buchungszuordnungen und Leistungsverrechnungen sind dabei vereinheitlicht worden. Prüfungsinterne Umbuchungen wurden vorgenommen. Die Einwohnerzahl, die als Bezugsgröße herangezogen wurde, basiert auf den veröffentlichten Daten des Hessischen Statistischen Landesamts vom 31. Dezember 2019.

- Beurteilung der Haushaltslage

Der Zweckverband ist nach § 18 KGG verpflichtet, § 92 ff. HGO und damit die GemHVO anzuwenden. Die Vorschriften gelten ebenso für den Regionalverband (§ 17 MetropolG). Die Beurteilung der Haushaltslage wurde auf Basis der Jahre 2015 bis 2019 vorgenommen. Die Haushaltsjahre wurden anhand einer Ergebnis-, Finanz- und Bilanzanalyse beurteilt.

- Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche

Die Aufgaben der Regionalverbände wurden in administrative und operative Aufgaben unterteilt. Die operativen Aufgaben gliedern sich in Pflichtaufgaben und andere (freiwillige) Bereiche. Die administrativen Aufgaben wurden vor allem im Bereich der Gremien und der übrigen Verwaltung untersucht.

- Sonstige Prüffelder

Unter den sonstigen Prüffeldern werden insbesondere die Bereiche Digitalisierung, Betätigungen, Ordnungsmäßigkeit inklusive Aufstellung der Jahresabschlüsse, Haushaltssicherungskonzept (HSK) und

Nachschau behandelt. Vertiefte Prüfungshandlungen werden hier vorgenommen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass Besonderheiten oder Auffälligkeiten in diesen Bereichen vorliegen.

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet worden. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Sollte zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet werden, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden, ist mit dem männlichen Begriff die weibliche und die männliche Person gemeint.

Weiterführende Daten der Vergleichskörperschaften können aus den Anlagen entnommen werden.

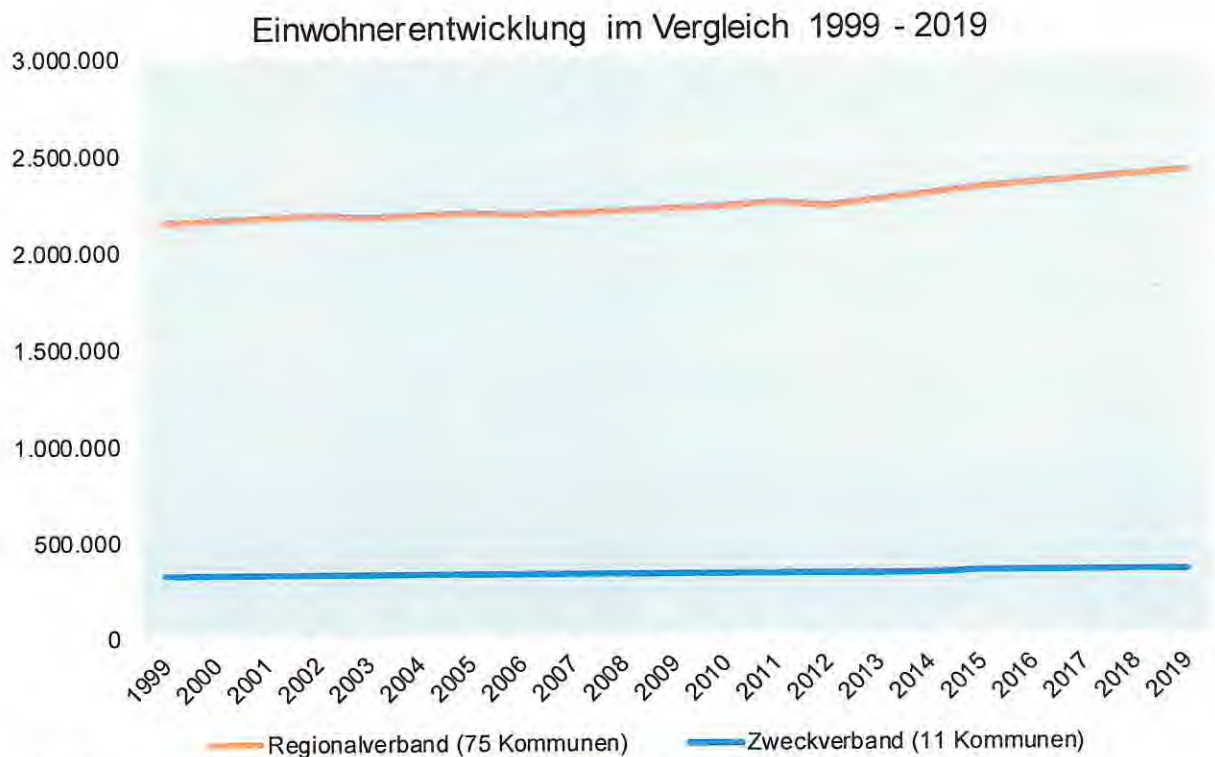


### **3. Zusammenfassender Bericht**

Die Ergebnisse der 223. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Regionalverbände“ werden voraussichtlich in den 35. Zusammenfassenden Bericht (Kommunalbericht 2021) an den Hessischen Landtag aufgenommen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll Ende des Jahres 2021 erscheinen. Er wird im Internet unter [www.rechnungshof.hessen.de](http://www.rechnungshof.hessen.de) veröffentlicht.

#### 4. Bevölkerungsentwicklung, demografischer Wandel, Aufgabenumfang

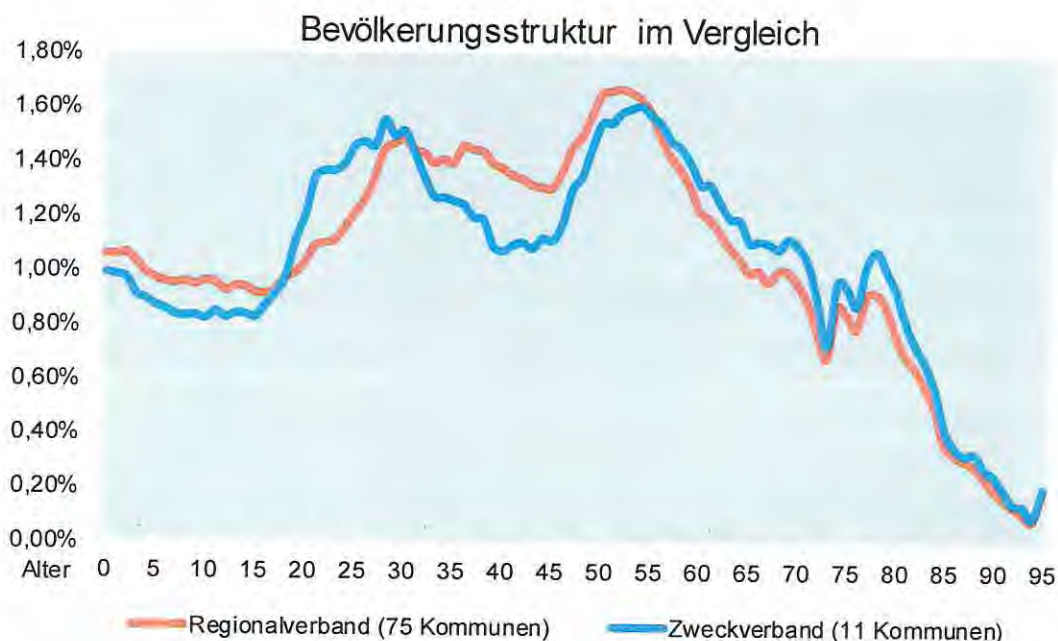
Wie unter Gliederungspunkt 1.3 dargestellt, gibt es einen bedeutenden Größenunterschied zwischen den beiden Körperschaften in Bezug auf die Einwohnerzahl und die Fläche. Ansicht 5 zeigt die Einwohnerentwicklung für die Jahre 1999 bis 2019 im Quervergleich.



Ansicht 5: Einwohnerentwicklung im Vergleich 1999 - 2019

Die Einwohnerzahl der 75 Kommunen im Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erhöhte sich von 2.151.007 Einwohnern im Jahr 1999 auf 2.394.941 Einwohner im Jahr 2019. Dies entspricht einer Zunahme von 11,3 Prozent. Der Bevölkerungsanstieg der elf Kommunen im Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel fiel geringer aus. Von 326.570 Einwohner in 1999 stieg die Bevölkerung um 2,0 Prozent auf 333.064 Einwohner in 2019.

Ansicht 6 zeigt die Bevölkerungsstruktur im Quervergleich.



Quelle: Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts

#### Ansicht 6: Bevölkerungsstruktur im Vergleich

Wie man in Ansicht 6 erkennen kann, war im Zweckverband Raum Kassel ein größerer Bevölkerungsanteil zwischen 20 und 30 Jahren sowie ab 60 Jahren vertreten. Der Bevölkerungsanteil der 30 bis 60-jährigen war beim Regionalverband FrankfurtRheinMain deutlich höher.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hatte Konzepte für verschiedene Themen und Leistungen des Regionalverbandes erstellt, die sowohl die Pflichtaufgaben als auch die anderen freiwilligen Aufgaben betreffen. Ansicht 7 zeigt eine Übersicht, welche anstehenden Herausforderungen den Regionalverband betreffen und welche Konzepte zu diesen Themen entwickelt wurden.



Regionalverband FrankfurtRheinMain - Herausforderungen Demografie und Konzepte		
	Thema des Verbands	Konzepte
Personalmanagement	Ja	Fachkräfteportal / International Office / Think Tank
Klimawandel / Energiewende	Ja	Regionales Energiekonzept FrankfurtRheinMain und "Nachhaltigkeit"
Digitale Infrastruktur	Ja	Digitalisierungsstrategie
Alternde Gesellschaft	Nein	-
Verkehr	Ja	Masterplan Mobilität
Regionale Herausforderung (ländliche bzw. urbane Strukturen)	Ja	Mitglied im europäischen Netzwerk PURPLE für Landwirtschaft und den ländlichen Raum

Quelle: Eigene Erhebungen

#### Ansicht 7: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Herausforderungen Demografie und Konzepte

Im Bereich des Personalmanagements geht es im Wesentlichen um das Problem des Fachkräftemangels. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hatte ein Fachkräfteportal eingerichtet. Auf dem Portal werden Informationen rund um das Leben und Arbeiten in der Region FrankfurtRheinMain gebündelt. Des Weiteren werden Informationen für Unternehmen bereitgestellt, wie sie Fachkräfte aus dem Ausland in der Anfangszeit unterstützen können. Ergänzend hierzu wurde vom Regionalverband das FrankfurtRheinMain International Office eingerichtet. Dort werden aufkommende Fragen beantwortet und Ansprechpartner in der Region vermittelt. Unterstützt wird die Anlaufstelle durch die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main. Um dem demografischen Wandel sowie dem zunehmenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken, hat sich aus der Arbeit im Demografienetzwerk FrankfurtRheinMain der Think Tank Professionals 4 FRM entwickelt. Dieser arbeitet unter Federführung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und hat das Ziel, für die oben genannten Problemstellungen zu sensibilisieren und entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln. Kernaufgabe ist die Gewinnung und Bindung von internationalen Fachkräften.

Zu den Themen Klimawandel und Energiewende hat der Regionalverband FrankfurtRheinMain ein regionales Energiekonzept FrankfurtRheinMain entwickelt, in dem seine Aktivitäten gebündelt sind. Die Energieversorgung Region FrankfurtRheinMain soll bis zum Jahr 2050 klimaneutral sein. Der Regionalverband ist für die Steuerung und Koordination der Entwicklung sowie ein gemeinsames Erscheinungsbild verantwortlich. Weiterhin kümmert sich der Regionalverband im Bereich der Nachhaltigkeit um den Erhalt von Streuobstwiesen sowie der historischen Kulturlandschaft und fördert das Projekt Faire Region.

Um die Digitalisierung voran zu treiben, setzt sich der Regionalverband FrankfurtRheinMain dafür ein, den technischen Grundstein in Form von flächendeckendem Glasfaserausbau für eine Gigabitregion FrankfurtRheinMain zu legen. Es wurde eine Plattform für die Online-Bürgerbeteiligung bei der Planung von Rad-schnellwegen geschaffen und es werden Online-Statistiktools zur Verfügung gestellt. Beteiligungsverfahren und digitale Unterlagen sind online abrufbar. Hier arbeitet der Regionalverband eng mit seinen Mitgliedskommunen zusammen.



Eine alternde Gesellschaft gehört nicht zu den Kernthemen des Regionalverbandes.

Die Mobilitätsstrategie FrankfurtRheinMain wurde nach zweijährigem Arbeitsprozess inklusive umfangreicher Bürger- und Fachbeteiligung in der Verbandskammersitzung vom 16. Dezember 2020 einstimmig beschlossen. Darin beschrieben ist die Vision, bis zum Jahr 2030 von jedem Ort der Region in 5 Gehminuten ein Mobilitätsangebot zu erreichen. Weiterhin wird das Verkehrsziel vorgegeben, den Anteil des Umweltverbundes (öffentlicher Personennahverkehr, Fuß, Fahrrad) um 10 Prozentpunkte auf 65 Prozent zu steigern. Konkretisiert wird die Strategie mit 19 Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Dazu gehören u. a. Mobilitätsstationen, lückenloses Radwegenetz, Radschnellwege, Regionaler Schienen-coach, Fußverkehrsförderung und ein regionales Wirtschaftsverkehrskonzept.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain ist Betreiber des Europabüros der Metropolregion Frankfurt-RheinMain mit einem Büro in Frankfurt sowie Brüssel. Es soll als Bindeglied zwischen der Europäischen Union und der Metropolregion FrankfurtRheinMain dienen. Es ist Mitglied im europäischen Netzwerk PURPLE für Landwirtschaft und ländlichen Raum. Zu den Aufgaben gehört die Kontaktpflege zur Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und zum Ausschuss der Regionen, die Teilnahme an politischen Konferenzen und Fachtagungen sowie das Erarbeiten von Stellungnahmen und Positionspapieren. Außerdem organisiert das Netzwerk Veranstaltungen, vor allem im Rahmen der European Week of Regions and Cities.



## 5. Haushaltslage und Haushaltsstruktur

### 5.1 Bilanzanalyse

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hatte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen die Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2019 erstellt. Somit war eine Bilanzanalyse für den gesamten Prüfungszeitraum möglich. Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber den Vorjahren ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen.

Regionalverband FrankfurtRheinMain - Entwicklung der Aktiva  
der Jahre 2015 bis 2019 in Tsd. €

	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderungen 2015 / 2019	
<b>Anlagevermögen</b>							
Immaterielle Vermögensgegenstände	93	47	17	7	155	63	67,6%
Sachanlagevermögen	2.327	2.220	1.406	1.322	1.416	-911	-39,2%
Finanzanlagevermögen	1.238	1.280	1.325	1.369	1.416	178	14,4%
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>3.657</b>	<b>3.547</b>	<b>2.748</b>	<b>2.697</b>	<b>2.987</b>	<b>-670</b>	<b>-18,3%</b>
<b>Umlaufvermögen</b>							
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	150	149	152	174	159	9	5,9%
Flüssige Mittel	5.348	6.184	8.084	8.629	8.397	3.049	57,0%
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>5.498</b>	<b>6.333</b>	<b>8.236</b>	<b>8.803</b>	<b>8.556</b>	<b>3.058</b>	<b>55,6%</b>
<b>Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>216</b>	<b>172</b>	<b>109</b>	<b>189</b>	<b>184</b>	<b>-32</b>	<b>-14,8%</b>
<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>10.533</b>	<b>9.156</b>	<b>8.164</b>	<b>8.962</b>	<b>9.812</b>	<b>-722</b>	<b>-6,9%</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>19.905</b>	<b>19.208</b>	<b>19.258</b>	<b>20.651</b>	<b>21.539</b>	<b>1.634</b>	<b>8,2%</b>

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015 - 2019

Ansicht 8: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Entwicklung der Aktiva der Jahre 2015 bis 2019 in Tsd. €

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain wies in seiner Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2015 eine Bilanzsumme in Höhe von 19.905.092 € und zum Stichtag 31. Dezember 2019 eine Bilanzsumme in Höhe von 21.539.076 € aus. Sie erhöhte sich im Prüfungszeitraum um 1.633.985 € bzw. 8,2 Prozent.

Der Anteil des Anlagevermögens des Regionalverbandes Frankfurt- RheinMain am Gesamtvermögen beträgt zum Bilanzstichtag 2019 2.986.948 € bzw. 13,9 Prozent. Insgesamt ist das Anlagevermögen im Prüfungszeitraum um -670.457 € bzw. -18,3 Prozent gesunken. Die flüssigen Mittel des Regionalverbandes Frankfurt- RheinMain haben sich gegenläufig entwickelt und sind im Prüfungszeitraum um insgesamt 3.049.190 € bzw. 57,0 Prozent gestiegen. Zum 31. Dezember 2019 wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Nettoverschuldung) von 9.811.674 € ausgewiesen. Im Vergleich zum 31. Dezember 2015 verringerte sich dieser um -721.681 € bzw. -6,9 Prozent.



Ansicht 9 zeigt die Entwicklung der Passiva der Jahre 2015 bis 2019.

Regionalverband FrankfurtRheinMain - Entwicklung der Passiva der Jahre 2015 bis 2019 in Tsd. €							
	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderungen 2015 / 2019	
<b>Eigenkapital</b>							
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>
<b>Sonderposten</b>							
Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.- zusch. u. -beiträge	1	3	2	2	2	0	24,1%
<b>Summe Sonderposten</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>24,1%</b>
<b>Rückstellungen</b>							
Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflcht.	19.575	18.657	18.917	19.828	20.495	920	4,7%
Rückst.f.Finanzausgl.u. Steuerschuldverh.	0	100	0	245	71	71	100,0%
Sonstige Rückstellungen	23	58	35	135	55	32	139,1%
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>19.598</b>	<b>18.815</b>	<b>18.951</b>	<b>20.209</b>	<b>20.621</b>	<b>1.023</b>	<b>5,2%</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>							
Verb. aus Lieferungen und Leistungen	94	181	121	204	617	523	557,1%
Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	0	0	4	7	45	45	100,0%
Verb.g.verb.Untern.u.g. Untern.m.Bet.V.u.SV	61	1	0	0	0	-61	-100,0%
Sonstige Verbindlichkeiten	149	205	175	229	250	101	67,3%
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>305</b>	<b>387</b>	<b>300</b>	<b>440</b>	<b>913</b>	<b>607</b>	<b>198,9%</b>
<b>Passiver Rechnungs- abgrenzungsposten</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>100,0%</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>19.905</b>	<b>19.208</b>	<b>19.258</b>	<b>20.651</b>	<b>21.539</b>	<b>1.634</b>	<b>8,2%</b>

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015 - 2019

Ansicht 9: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Entwicklung der Passiva der Jahre 2015 bis 2019 in Tsd. €

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain wies im Prüfungszeitraum kein bilanzielles Eigenkapital aus. Der Grund hierfür sind die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. Sie betragen zum 31. Dezember 2019 20.494.976 € und erhöhten sich im Vergleich zum 31. Dezember 2015 um 919.638 €. Der Anteil der Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen an der Bilanzsumme 2019 beträgt 95,2 Prozent. Hier sind insbesondere Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sowie für die Beihilfe der Tarifbeschäftigten und die Beihilfe der Beamten erfasst. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hat keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Die Vermögens- und Finanzlage soll in folgender Ansicht anhand von Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur sowie zur Finanzstruktur dargestellt werden.



Regionalverband FrankfurtRheinMain - Kennzahlen zur Bilanzanalyse						
Bezeichnung	Beschreibung	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Kennzahlen zur Vermögenslage</b>						
Anlagenintensität	(Anlagevermögen / Bilanzsumme) x 100	18,4%	18,5%	14,3%	13,1%	13,9%
Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	9,3%	9,4%	5,5%	4,5%	4,3%
<b>Kennzahlen zur Finanzlage</b>						
Eigenkapitalquote I	(Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Fremdkapitalanteil	(Fremdkapital / Bilanzsumme) x 100	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Anlagendeckungsgrad I	(Eigenkapital / Anlagevermögen) x 100	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Anlagendeckungsgrad II	(Eigenkapital + Sonderposten + langfristiges Fremdkapital) / Anlagevermögen x 100	543,6%	537,0%	699,4%	751,6%	716,8%
Nettoverschuldung in Tsd. €	Fremdkapital - liquide Mittel	-5.042,9	-5.796,9	-7.784,9	-8.189,1	-7.484,9
<b>Zuschussquote</b>						
Zuschussquote des Anlagevermögens	Sonderposten für Zuschüsse und Beiträge / Anlagevermögen x 100	0,0%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%

Quelle: Eigene Berechnungen; Rechnungswesendaten 2015 - 2019

#### Ansicht 10: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Kennzahlen zur Bilanzanalyse

Wie Ansicht 10 zeigt, haben sich in den Jahre 2015 bis 2019 die Anlagenintensität (-4,5 Prozent) sowie die Infrastrukturquote (-5,0 Prozent) verringert.

Die Kennzahlen zur Finanzlage zeigen, wie sich das Kapital des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain zusammensetzt. Die Anlagendeckung gibt Auskunft darüber, inwieweit langfristiges Vermögen durch langfristiges Kapital finanziert ist. Der Anlagendeckungsgrad I durch Eigenkapital liegt in den Jahren 2015 bis 2019 bei 0,0 Prozent. Der Anlagendeckungsgrad II, in den neben dem Eigenkapital auch das langfristige Fremdkapital einbezogen wird, beträgt 716,8 Prozent in 2019 und 543,6 Prozent in 2015. Die Nettoverschuldung beläuft sich im Jahr 2019 auf -7.484.861 €, d.h. die flüssigen Mittel übersteigen das Fremdkapital um diesen Betrag. Insgesamt hat sich die Nettoverschuldung im Prüfungszeitraum von -5.042.945 € um 2.441.916 € erhöht.

## 5.2 Feststellungen zur Haushaltslage

Die Körperschaften sind gemäß § 10 HGO dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass ihre Finanzen gesund sind. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen gemäß § 92 HGO hat der Verband seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Um seiner gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, ist es notwendig, dass der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen. Sollte dies nicht der Fall sein, hat der Verband alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Zustand



herbeizuführen. Dazu stehen zwei Wege zur Beeinflussung der Erträge und Aufwendungen offen. Dem Verband obliegt die Möglichkeit, sämtliche Ertragsquellen vollständig auszuschöpfen sowie die Aufwendungen auf das zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

### **5.3 Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur Bewertung der Haushaltslage**

Für jedes Jahr des Prüfungszeitraums 2015 bis 2019 wird die Haushaltslage beurteilt. Dazu werden sieben Kenngrößen betrachtet (davon haben zwei lediglich nachrichtlichen Charakter). Die Kennzahlausprägungen werden bewertet.

Das jeweilige Bewertungsergebnis liegt in der Summe zwischen 0 und 100 Punkten. Die Haushaltslage ist für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu werten, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden. Die Beurteilung ist nach dem folgenden beispielhaft dargestellten Mehrkomponentenmodell<sup>4</sup> in drei Beurteilungsebenen eingeteilt:

---

<sup>4</sup> Das Mehrkomponentenmodell ähnelt dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (kash). Letzteres ist ein Kennzahlensystem zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens (Bewertung der Gegenwart). Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren sollen mit dem Mehrkomponentenmodell primär vergangene Haushaltsjahre bewertet werden.

1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung		
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren <sup>1)</sup> $\geq 0$		45
Oder:	Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren $\geq 0$	35
Jahresergebnis $\geq 0$		5
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres $\geq 0$		5
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung		
„Doppische freie Spitze (Selbstfinanzierungskraft)*“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)		40
Oder:	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten $\geq 0$ (sog. „Doppische freie Spitze“) <sup>2)</sup>	30
Oder:	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit $\geq 0$	10
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite $\geq 0$		5
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung		
Es wird erhoben, ob für die einzelnen Jahre Jahresabschlüsse aufgestellt wurden und die Aufstellung sowie Beschlussfassung im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgenommen wurde.		Nachrichtliche Darstellung
Es ist zu ermitteln, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder ein Überschuss zu erwarten ist.		
<sup>1)</sup> Abgeleitet aus § 92 Absatz 4 HGO: Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. <sup>2)</sup> Abgeleitet aus § 3 Abs. 3 GemHVO: Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. Quelle: Eigene Darstellung		

**Stabile Haushaltslage**, wenn Summe der vergebenen Punkte  $\geq 70$  Punkte

**Instabile Haushaltslage**, wenn Summe der vergebenen Punkte  $< 70$  Punkte

Ansicht 11: Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur Bewertung der Haushaltslage

In der dritten Beurteilungsebene „Geordnete Haushaltsführung“ (nachrichtliche Darstellung) werden die Ergebnisse nach einem Bewertungsraster validiert.

Die Existenz von Jahresabschlüssen sichert die Bewertung. Eine Aufstellung im Rahmen der gesetzlichen Fristen deutet auf eine geordnete Haushaltsführung hin. Noch nicht aufgestellte Jahresabschlüsse können hingegen die Haushaltsstabilität in Frage stellen.

Ein kumulierter Fehlbedarf in der mittelfristigen Ergebnisplanung deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein.



Das Mehrkomponentenmodell stellt die Grundlage für die Bewertung der Haushaltslage für alle fünf Jahre des Prüfungszeitraums dar.

#### 5.4 Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage für den Prüfungszeitraum 2015 bis 2019

Aufbauend auf den Ergebnissen der Haushaltslage der einzelnen Jahre ist die zusammenfassende Haushaltslage eines Verbandes im Prüfungszeitraum zu beurteilen. Für die Bewertung der Haushaltslage werden drei Abgrenzungen verwendet: stabil, fragil oder konsolidierungsbedürftig. Die zusammenfassende Haushaltslage über den gesamten Prüfungszeitraum wird im Detail wie folgt beurteilt:

##### Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage

stabil	mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen)
fragil	drei der fünf Jahre stabil
konsolidierungsbedürftig	mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

Quelle: Eigene Erhebungen; Kriterien nach gutachterlichem Ermessen

Ansicht 12: Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage

Ansicht 13 zeigt die Beurteilung der Haushaltslage des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain.



Regionalverband FrankfurtRheinMain - Beurteilung der Haushaltslage						
	Pkt.	2015	2016	2017	2018	2019
<b>1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung</b>						
Ordentliches Ergebnis $\geq 0$	45	1,1 Mio. €	1,4 Mio. €	1,0 Mio. € -	0,8 Mio. € -	0,9 Mio. €
<u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren $\geq 0$	35	-	-	-	0,8 Mio. € -	0,9 Mio. €
Jahresergebnis $\geq 0$	5	0,1 Mio. €	1,4 Mio. €	1,0 Mio. € -	0,8 Mio. € -	0,8 Mio. €
Eigenkapital zum 31.12. $\geq 0$	5	- 10,5 Mio. € -	9,2 Mio. € -	8,2 Mio. € -	9,0 Mio. € -	9,8 Mio. €
<b>Zwischensumme 1</b> (maximal 55 Punkte)		<b>50 Punkte</b>	<b>50 Punkte</b>	<b>50 Punkte</b>	<b>0 Punkte</b>	<b>0 Punkte</b>
<b>2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung</b>						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	4,4%	7,7%	10,5%	4,2%	-1,8%
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten $\geq 0$ („Doppische freie Spitze“)	30	0,6 Mio. €	1,0 Mio. €	1,4 Mio. €	0,6 Mio. € -	0,2 Mio. €
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit $\geq 0$	10	0,6 Mio. €	1,0 Mio. €	1,4 Mio. €	0,6 Mio. € -	0,2 Mio. €
Stand der liquiden Mittel abzgl. der Kassenkredite $\geq 0$ (bis einschließlich dem Jahr 2018)						8,4 Mio. €
Stand der liquiden Mittel abzgl. der Liquiditätskredite im Verhältnis zum Durchschnitt der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der letzten drei Jahre die dem Haushaltsjahr vorangegangen sind $\geq 2$ Prozent (ab dem Jahr 2019)	5	5,3 Mio. €	6,2 Mio. €	8,1 Mio. €	8,6 Mio. €	65,66%
<b>Zwischensumme 2</b> (maximal 45 Punkte)		<b>35 Punkte</b>	<b>35 Punkte</b>	<b>45 Punkte</b>	<b>35 Punkte</b>	<b>5 Punkte</b>
<b>3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung (nachrichtlich)</b>						
Fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Fristgerechte Beschlussfassung der Jahresabschlüsse		Ja	Ja	Ja	Ja	-
Positives kumuliertes Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung				Nein		
<b>Gesamtsumme aus 1 und 2</b> (maximal 100 Punkte)		<b>85 Punkte</b>	<b>85 Punkte</b>	<b>95 Punkte</b>	<b>35 Punkte</b>	<b>5 Punkte</b>
<b>Haushaltsausprägung</b> (Gesamtsumme $\geq 70$ Punkte $\rightarrow$ stabil, Gesamtsumme $< 70$ Punkte $\rightarrow$ instabil)		stabil	stabil	stabil	instabil	instabil
<b>Gesamtbeurteilung</b>		fragil				

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015 - 2019; Haushaltspläne 2015 - 2019

Ansicht 13: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Beurteilung der Haushaltslage



Ansicht 13 zeigt, dass nach dem Mehrkomponentenmodell anhand der Beurteilungsebenen 1 (Kapitalerhaltung) und 2 (Substanzerhaltung) drei der fünf Jahre als stabil zu bewerten waren. Die Haushaltslage des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain war somit in der Gesamtbetrachtung als fragil zu beurteilen. Die Datengrundlage beruhte auf dem Buchungsstand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen. Aktualisierungen wurden bis zum Ende der Nacherhebungsphase aufgenommen.

Wir errechneten im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 für den Regionalverband FrankfurtRheinMain ein Ordentliches Ergebnis von 166.466 €. Das Ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2019 lag bei -849.487 € und verschlechterte sich gegenüber dem vorherigen Haushaltsjahr um -51.491 €. Die negativen Ergebnisse der Jahre 2018 und 2019 sind vor allem auf gestiegene Aufwendungen für die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zurückzuführen.

Ansicht 14 zeigt die mittelfristige Ergebnisplanung des Haushaltsplans 2019/2020 des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain.

	Mittelfristige Ergebnisplanung				
	2020	2021	2022	2023	kumuliert
Ergebnis	-1.241.065 €	-1.583.700 €	-2.069.600 €	-2.236.900 €	-7.131.265 €

Quelle: Haushaltsplan 2019/2020 des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

#### Ansicht 14: Mittelfristige Ergebnisplanung

Die mittelfristige Ergebnisplanung 2019/2020 des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain zeigte kumuliert in einer Vierjahresbetrachtung eine negative Ergebnisprognose von -7.131.265 € auf. Gemäß § 92 Absatz 5 HGO ist ein Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist. Dies ist beim Regionalverband FrankfurtRheinMain nicht der Fall. Laut Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport als Aufsichtsbehörde des Regionalverbandes vom 17. Januar 2020 erfolgte trotz der negativen kumulierten Ergebnisprognose die Genehmigung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 mit einer Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung.

#### „Stellungnahme des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain:

Mit Erlass vom 26.07.2013 wurde dem Regionalverband FrankfurtRheinMain durch die Aufsichtsbehörde, das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, zur finanziellen Entlastung der Verbandsmitglieder gestattet, für das Haushaltsjahr 2014 als auch für die Folgejahre eine verminderte Verbandsumlage anzufordern.“

Einen auf Zahlungsflüssen basierenden Hinweis auf die Haushaltslage liefert die aus der Finanzrechnung gewonnene Kennzahl "Innenfinanzierungsquote". Diese war im Jahr 2019 mit -1,8 Prozent negativ und lag somit unter der Warngrenze von 8 Prozent.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Vgl. 174. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Landkreise“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, Landtagsdrucksache 19/2404, S. 53 f.



Ansicht 15 verdeutlicht die große Bandbreite bei der Haushaltslage anhand der Innenfinanzierungskraft der Jahre 2015 bis 2019.

Regionalverband FrankfurtRheinMain - Innenfinanzierungskraft					
	2015	2016	2017	2018	2019
Innenfinanzierungspotenzial =Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	565.523 €	995.668 €	1.373.461 €	556.514 €	-236.204 €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	- 0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Innenfinanzierungskraft	= 565.523 €	995.668 €	1.373.461 €	556.514 €	-236.204 €
<u>Innenfinanzierungskraft</u> <u>Allgemeine Deckungsmittel</u>	4,4 %	7,7 %	10,5 %	4,2 %	-1,8 %

Quelle: Eigene Berechnung; Rechnungswesendaten 2015 - 2019

Ansicht 15: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Innenfinanzierungskraft

Die Bewertungen der jeweiligen Haushaltslage im Quervergleich sind Ansicht 16 zu entnehmen.

Bewertung der Haushaltslagen	
stabil	-
fragil	Regionalverband FrankfurtRheinMain
konsolidierungsbedürftig	Zweckverband Raum Kassel

Quelle: Eigene Erhebungen; Kriterien nach gutachterlichem Ermessen

Ansicht 16: Bewertung der Haushaltslagen

Die in Ansicht 16 vorgenommene Eingruppierung zeigt, dass der Regionalverband FrankfurtRheinMain einen fragilen und der Zweckverband Raum Kassel einen konsolidierungsbedürftigen Haushalt aufwies. Der fragile Haushalt entstand dadurch, dass die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen nicht vollständig durch die Umlagen finanziert wurden. Wir empfehlen, die Umlagen entsprechend unseren Vorschlägen im Gliederungspunkt 5.6 für einen ausgeglichenen Haushalt zu erheben.

Ansicht 17 zeigt die Analyse der Finanzrechnung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain für die Jahre 2015 bis 2019.



### Regionalverband FrankfurtRheinMain - Analyse der Finanzrechnung

	2015	2016	2017	2018	2019
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbetrag (-) aus laufender Verwaltungstätigkeit	565.523 €	995.668 €	1.373.461 €	556.514 €	-236.204 €
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbetrag (-) aus Investitionstätigkeit	-170.533 €	-159.962 €	497.201 €	-15.957 €	-49.622 €
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbetrag (-) aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbetrag (-) aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-1.140 €	-104 €	29.982 €	3.751 €	54.461 €
<b>Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbetrag (-) des Haushaltsjahres</b>	<b>393.850 €</b>	<b>835.602 €</b>	<b>1.900.644 €</b>	<b>544.308 €</b>	<b>-231.364 €</b>

Quelle: Rechnungswesendaten 2015 - 2019

#### Ansicht 17: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Analyse der Finanzrechnung

Aus Ansicht 17 ist zu entnehmen, dass sich für die Jahre 2015 bis 2018 ein Finanzmittelüberschuss ergibt. Für 2019 wird ein Finanzmittelfehlbetrag von -231.364 € ausgewiesen. Die liquiden Mittel des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beliefen sich zum 31. Dezember 2019 auf 8.397.376 €. Der Regionalverband erklärte unter Verweis auf diesen beträchtlichen Bestand an Liquidität, dass eine kostendeckende Umlage erhoben werde. Wie unter Gliederungspunkt 5.6 ausgeführt ist, ist diese Auffassung nicht sachgerecht, da so nicht in ausreichendem Maß die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen finanziert werden können. Aus diesem Grund ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gliederungspunkt 5.1). Wir verweisen insoweit auf die Einnahmepotentiale (Gliederungspunkt 1.4) und die Beurteilung des Haushaltssicherungskonzepts (Gliederungspunkt 10.2).

## 5.5 Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung

Die Analyse der Allgemeinen Deckungsmittel ist bedeutsam für die Beurteilung der gegenwärtigen und künftigen Haushaltssituation. Als Allgemeine Deckungsmittel werden Erträge bezeichnet, die den Körperschaften zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs zur Verfügung stehen.

Ansicht 18 zeigt die Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2019.

### Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel

	2015	2016	2017	2018	2019
Verbandsumlage	12.713.963 €	12.882.476 €	13.124.136 €	13.236.261 €	13.348.762 €

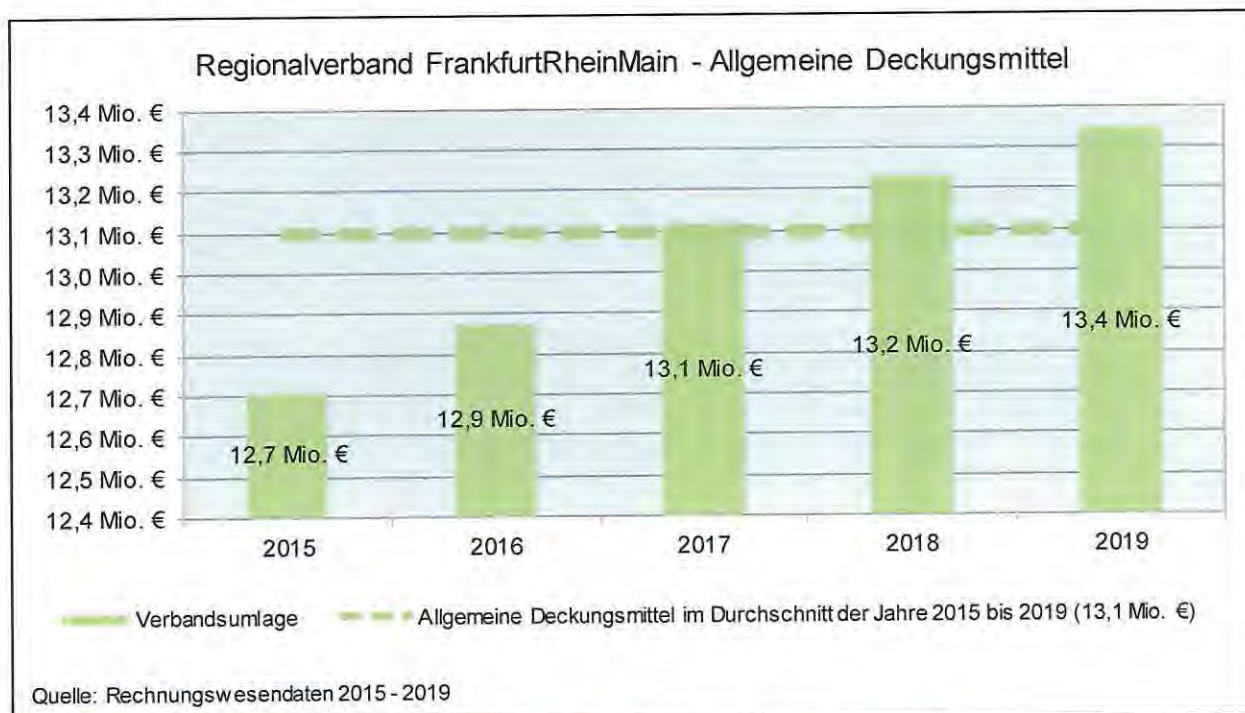
Quelle: Rechnungswesendaten 2015 - 2019

#### Ansicht 18: Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel

Ansicht 18 zeigt, dass die Allgemeinen Deckungsmittel des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain aus der Verbandsumlage bestehen. Die Erträge aus der Verbandsumlage betrugen in 2019 13.348.762 € und erhöhten sich im Vergleich zum Jahr 2015 um 634.799 €. Die Umlagesätze wurden seit 2010 nicht erhöht. Die Steigerungen ergaben sich vor allem aus der höheren Einwohnerzahl im Verbandsgebiet.



In Ansicht 19 ist die Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel der Jahre 2015 bis 2019 dargestellt.



Ansicht 19: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Allgemeine Deckungsmittel

Es wird deutlich, dass die Allgemeinen Deckungsmittel im Verlauf der Jahre 2015 bis 2019 kontinuierlich gestiegen sind. In 2015 betragen die Allgemeinen Deckungsmittel 12.718.650 € und in 2019 waren es 13.350.144 €.

## 5.6 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die in Gliederungspunkt 5.5 dargestellten Umlagen führen, wie unter Gliederungspunkt 5.1 aufgezeigt, nicht zu ausgeglichenen Jahresergebnissen. Beide Körperschaften erheben keine kostendeckende Umlage, da die Aufwendungen für die Zuführung zu den Pensionslasten, die in den aktuellen Jahren noch zu keinen Abflüssen führten, nicht erfasst waren. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Diese Problemstellung, die beide Körperschaften gleichermaßen betrifft, wird nachfolgend beschrieben. Gleichzeitig werden Lösungsvorschläge dargestellt.

Ansicht 20 zeigt die Höhe der Pensionsverpflichtungen im Prüfungszeitraum.



Quervergleich - Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		2015	2016	2017	2018	2019
Regional- verband Frankfurt- RheinMain	Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	19.575.338	18.656.516	18.916.817	19.828.406	20.494.976
	Zuführung / Auflösung	649.891	-918.822	260.301	911.589	666.570
Zweck- verband Raum Kassel	Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.853.765	2.690.220	2.704.944	2.983.729	3.140.774
	Zuführung / Auflösung	-38.591	836.455	14.724	278.785	157.045

Quelle: Rechnungswesendaten 2015 - 2019

#### Ansicht 20: Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Aus Ansicht 20 ist zu entnehmen, dass sich die Verpflichtungen im Jahr 2019 weiter deutlich erhöht haben. Deswegen waren im Jahr 2019 weitere Zuführungen ergebniswirksam zu berücksichtigen.

Beiden Körperschaften stehen Wahlbeamte vor, die für ihre Tätigkeit Pensionsansprüche erwerben. Die Körperschaften können außerdem weitere Beamte ernennen.<sup>6</sup> Deswegen sind in den Jahresabschlüssen der Körperschaften entsprechend § 39 Absatz 1 Nr. 1 und 2 GemHVO Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen abzubilden. Mit der Umstellung der Rechnungslegung auf die Doppik sind die Pensionslasten auch bei den beiden Körperschaften zu passivieren. Beide Körperschaften finanzieren sich aus Umlagen der Mitglieder.

Die Umlage ist so zu bestimmen, dass die jährlichen Aufwendungen der Verbände gedeckt werden und so ein steter Haushaltsausgleich möglich wird (§ 18 MetropolG, § 13 der Satzung des Zweckverbandes). Durch die Erfassung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen im Zuge des Umstellungsprozesses auf die Doppik ergab sich bei beiden Körperschaften ein Eigenkapitalfehlbetrag. Aus diesem Grund ist durch den Zweckverband erstmals für das Haushaltsjahr 2020 ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt worden. Der Regionalverband stellt mittlerweile ebenfalls ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2020 auf. In der 188. Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Regionalverband FrankfurtRheinMain“<sup>7</sup> kam er dieser Anforderung nicht nach und berief sich dabei auf einen Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport als Aufsichtsbehörde des Regionalverbandes vom 15. August 2006. Dort hieß es, dass auf die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verzichtet werden könne, soweit sich die Mehrbelastungen einzig auf die Umstellung der Haushaltswirtschaft zurückführen ließen. Nach Auffassung der Überörtlichen Prüfung war auf der Basis der Haushaltsdaten durch beide zu untersuchenden Körperschaften für die Jahre des Prüfungszeitraums 2015 bis 2019 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 92 Absatz 4 i.V.m.

<sup>6</sup> Dienstherrnfähigkeit gemäß § 2 Beamtenstatusgesetz vom 17 Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20 November 2019 (BGBl. I S. 1626)

<sup>7</sup> Vgl. 188. Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Regionalverband FrankfurtRheinMain“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, Landtagsdrucksache 19/2404, S. 156 ff.



§ 92 a HGO und § 24 GemHVO aufzustellen. Die Überörtliche Prüfung beanstandet, soweit dies im Prüfungszeitraum unterblieben ist.

Die jährlich vorzunehmenden Zuführungen zu den Rückstellungen erhöhen den Aufwand, sind aber nicht zahlungswirksam, denn beide Körperschaften bedienen sich Versorgungskassen, um die Pensionslasten zu finanzieren. Der Zweckverband bedient sich der KVK Beamtenkasse, der Regionalverband der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau (Kommunales Dienstleistungszentrum KDZ). An die Versorgungskassen wird eine Umlage entrichtet, die daraus die laufende Versorgung der Beamten und die Beihilfe tragen. Da sich aus der Passivierung der Pensionslasten keine unmittelbaren Auszahlungen ergeben, erheben beide Körperschaften eine Umlage ohne Berücksichtigung dieser Aufwandspositionen. In der Folge zeigen die doppischen Jahresabschlüsse einen konsolidierungsbedürftigen Fehlbetrag. Die nicht unmittelbar zahlungswirksamen Aufwendungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen werden nicht liquide abgegolten. Einzig der Umlagebetrag an die Versorgungskassen wird aktuell Gegenstand der zahlungswirksamen Umlageerhebung. Begründet wird diese Vorgehensweise bei beiden Körperschaften damit, dass die über die Umlage an die Versorgungskassen hinausgehende Liquidität ungenutzt bei den Körperschaften verbliebe. Dies ist nachvollziehbar, führt aber zu einer nicht sachgerechten Haushaltsführung.

In Bezug auf die Pensions- und Beihilfebelastungen verfahren die Körperschaften noch quasi nach der kameralen Systematik. Rechnungsgröße in der Verwaltungskameralistik ist das Geldvermögen und seine Veränderungen mit den Rechengrößen Einnahmen und Ausgaben (Kassenwirksamkeit). Unbeachtet bleibt dabei das Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung, weswegen die Verwaltungskameralistik auch als Geldverbrauchs-konzept bezeichnet wird.<sup>8</sup> Im Gegensatz dazu werden in der doppischen Rechnungslegung der bewertete Ressourcenverbrauch und das bewertete Ressourcenaufkommen dargestellt, weswegen sie als Ressourcenverbrauchskonzept betitelt wird. Rechnungsgrößen sind dabei stets Erträge und Aufwendungen, von denen Kosten und Leistungen abzugrenzen sind, die um kalkulatorische Posten erweitert werden.<sup>9</sup> Ziel der Haushaltsführung bleibt es stets, künftige Generationen vor der finanziellen Ausbeutung zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass die Aufwendungen, die in einer Rechnungsperiode entstehen im Haushalt dieser Rechnungsperiode abgebildet werden (intergenerative Gerechtigkeit).<sup>10</sup>

Diese grundlegenden Prinzipien sind bei den zu untersuchenden Körperschaften weitaus erheblicher als beispielsweise bei ihren Mitgliedern, bei denen es sich um Gebietskörperschaften, also Landkreise, Städte und Gemeinden handelt. Die zu untersuchenden Körperschaften sind nämlich zeitlich befristet oder kündbar. Im Falle der Kündigung oder Auflösung wäre voraussichtlich zu klären, ob die zukünftige Umlagezahlung an die Versorgungskasse sichergestellt werden kann. Sehr viel wahrscheinlicher erscheint es aber, dass im Zeitpunkt einer denkbaren Auflösung die Versorgung tatsächlich über eine Einmalzahlung an eine Institution zu finanzieren wäre. Für diesen Fall wäre es also unabdingbar, dass ausreichend Liquidität vor-

---

<sup>8</sup> Vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung: KGSt-Bericht Nr. 1/95, Vom Geldverbrauchs- zum Ressourcenverbrauchskonzept, Köln 1995

<sup>9</sup> Vgl. Wöhe, Günter; Döring, Ulrich, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 26. Aufl. München 2016, Seite 872

<sup>10</sup> Vgl. Brixner, Helge C.; Harms, Jens; Noe, Heinz W., Verwaltungs-Kontenrahmen, München 2003, Seite 23 (Teil A, Anm. 87)



handen ist. Im Falle einer Gebietskörperschaft, also bei den Mitgliedern der zu untersuchenden Körperschaften, ist eine Kündigung oder Auflösung dagegen quasi ausgeschlossen. Das ist bei den untersuchten Körperschaften gerade nicht der Fall. Das spricht erst recht für eine vollständige auf Aufwendungen basierende Erhebung der Umlage.

Die denkbare Argumentation, eine zahlungswirksame Inanspruchnahme sei wegen den vorhandenen Umlagesystems der Versorgungskasse unwahrscheinlich, ist nicht zielführend. Dabei besteht die Problematik gerade im System der Umlagefinanzierung selbst. Der Anspruch des Beamten auf Versorgung richtet sich nämlich, auch wenn eine Versorgungskasse eingerichtet ist, direkt gegen den Dienstherrn, also die zu untersuchenden Körperschaften (§ 45 BeamStG<sup>11</sup>). Die Versorgungskasse übt lediglich eine Risikoausgleichsfunktion<sup>12</sup> für die entstandenen Versorgungsansprüche aus, denn zwischen den Versorgungsempfängern und den Versorgungskassen besteht kein Rechtsverhältnis.<sup>13</sup> Trotz der Umlagezahlung und der damit unbestreitbaren Entlastungswirkung kann diese nicht mindernd bei der Ermittlung der Rückstellung berücksichtigt werden, denn es besteht kein Anspruch auf zukünftige Zahlungen durch die Versorgungskasse. Die Umlagen werden auf Basis der aktuellen Bemessungsgrundlage erhoben (Aktive), um die laufenden Pensionen zu finanzieren. Vermögen im Sinne einer Rückdeckungsversicherung wird damit nicht oder nur in sehr geringem Umfang angesammelt. Die Diskussion über die Notwendigkeit einer Rückstellungsbildung trotz Einschaltung einer Versorgungskasse wurde bereits zu Beginn der Doppik-Umstellung geführt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass keine Alternative zum Ausweis der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen im Jahresabschluss der zu untersuchenden Körperschaften besteht. Diese Meinung vertritt das Institut der Wirtschaftsprüfer ebenso wie die einschlägigen Kommentare.<sup>14, 15</sup>

Die Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen würde einzig dann bei den Körperschaften entfallen, wenn ihre Mitglieder rechtlich diese Lasten tragen (z.B. in Form einer Schuldübernahme oder eines Schuldbeitritts). Die „rechtliche Übernahme der Pensionsverpflichtungen“ führt dazu, dass die entsprechenden Rückstellungen bei den Mitgliedskommunen auszuweisen wären. Details zur bilanziellen Behandlung lassen sich in Anlehnung an IDW RS HFA 30 n.F. aus Dezember 2016 und dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. November 2017 entnehmen. Der Zweckverband hat uns angabegemäß

---

<sup>11</sup> Beamtenstatusgesetz vom 17 Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20 November 2019 (BGBl. I S. 1626)

§ 45 Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. 2Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

<sup>12</sup> Der Hauptzweck, der mit der Zusammenfassung der Mitglieder in einer Solidargemeinschaft der kommunalen Versorgungskasse verfolgt wird, besteht in einem Risikoausgleich, der jedem einzelnen Mitglied Schutz vor Zufallsschwankungen in der Versorgungsbelastung gibt. Damit sollen die kommunalen Haushalte auch für kleinere Kommunen langfristig kalkulierbar und damit planbar bleiben.

<sup>13</sup> Vgl.: Heubeck, Klaus; Rürup, Bert, Finanzierung der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes. Frankfurt am Main, u.a. 2000, Seite 13

<sup>14</sup> IDW RS 23, RZ 16

<sup>15</sup> Amerkamp/Kröckel/Rauber, Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht Hessen, zu § 39 GemHVO, Ziffer 26



mitgeteilt, dass seine Mitglieder die „rechtliche Übernahme“ bisher stets zurückgewiesen haben. Gleichwohl wäre dies eine Lösung der aktuell nicht sachgerechten Haushaltsführung.

Diese Vorgehensweise erscheint in der praktischen Abwicklung schwierig umsetzbar zu sein. Mitglieder der Versorgungskasse wären weiter die Körperschaften. Diese hätten dann die entsprechenden Verpflichtungen für jedes Mitglied die Höhe des jährlichen Rückstellungsbetrags zu bestimmen. Im Falle der Auflösung der Körperschaften wären dann die entsprechenden Verpflichtungen an eine Institution auszuführen, die die Pensionslasten übernimmt. Es ist fraglich, ob dieses Prozedere bei allen Mitgliedern Akzeptanz findet.

### 5.6.1 Fragen von Ansatz, Bewertung und Ausweis beim Zweckverband

Die Erhebungen beim Zweckverband weisen auf einen Lösungsansatz bezüglich der Finanzierung der Pensionsrückstellungen hin, der auch für den Regionalverband Anwendung finden kann. Deswegen werden die Verhältnisse des Zweckverbandes hier ausführliche dargestellt.

Die Ausführungen zu den Rückstellungen zeigen, dass auf deren Ausweis nicht verzichtet werden kann. Aussagegemäß schätzten die zuständigen Rechnungsprüfungsämter der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel dies ebenso ein. Zugleich weist der Zweckverband darauf hin, dass in seiner Satzung bereits festgelegt sei, dass die Vermögensgegenstände und Schulden des Zweckverbandes im Falle einer Auflösung auf die Mitglieder zu verteilen seien. In § 14 der Satzung heißt es dort:

„Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Aufteilung des Vermögens und die Übernahme der Verbindlichkeiten nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder, die der letzten Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 13 Abs. 1 zugrunde gelegen hat.“

Es stellt sich demnach die Frage, ob aus § 38 GemHVO in Verbindung mit den §§ 246 und 247 HGB als Anforderung der Vollständigkeit des Jahresabschlusses heraus ein Ansatzgebot für eine entsprechende Forderung gegen die Zweckverbandskommunen abzuleiten ist. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich dann zu aktivieren, wenn sich ihr Bestehen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert hat.<sup>16</sup>

Zwar sieht § 14 der Satzung eine abstrakte Verpflichtung der Zweckverbandsmitglieder vor, diese Klausel ist aber aktuell nicht hinreichend konkretisiert, um den bilanziellen Ansatz einer Forderung gegenüber den Verbandsmitgliedern begründen zu können. Dazu wäre eine weitere Ausgestaltung entweder in der Satzung oder die konkrete Umsetzung im Zuge der jährlichen Festlegung der Verbandsumlage erforderlich. Der Ausweis der vollständigen Forderung gegenüber den Verbandsmitgliedern begründet einen Vermögenszuwachs, der sich in der Gewinn- und Verlustrechnung als Ertrag niederschlägt und das Jahresergebnis in Bezug auf die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen ausgleicht. Ein Haushaltssicherungskonzept wäre dann entbehrlich.

---

<sup>16</sup> Grottel/Schmidt/Schubert/Winkeljohann (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 11. Aufl. 2018, zu § 247, Anm. 120; Amerkamp/Kröckel/Rauber, Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht Hessen, zu § 38 GemHVO, Ziffer 2.



In den vergangenen Jahren ging der Zweckverband so vor, dass bei der Bestimmung der Umlage die Zuführungen zu den Pensionsverpflichtungen unberücksichtigt blieben. Dadurch entstand im Jahresergebnis jeweils ein Fehlbetrag, weil der Aufwand aus den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen nicht durch die Erhebung der Umlage finanziert wurde. Aus diesem Grund fasst der Zweckverband seit dem Haushaltsjahr 2020 ein Haushaltssicherungskonzept ab, in dem auf die Satzungsregelung nach § 14 verwiesen wird. Die Satzung regelt in § 13, dass der Zweckverband zur Sicherung seines Finanzbedarfs Umlagen erhebt. Diese Umlage soll mindestens den Aufwand decken (§ 19 KGG). Deswegen wäre es sinnvoll, in einem ersten Schritt bei der Berechnung der Umlage sämtliche Aufwendungen zu berücksichtigen. Demgegenüber kann der Zweckverband in einem zweiten Schritt entscheiden, ob er diese Umlage teilweise nicht einfordert. Dies wäre damit zu rechtfertigen, dass keine finanziellen Mittel aufgrund der Bildung der Rückstellung benötigt werden. In ähnlicher Weise formuliert auch das Haushaltssicherungskonzept. Dort heißt es: „...dass, sofern im Rahmen der Auflösung der Rückstellungen für Versorgungsleistungen tatsächlich zahlungswirksame Verpflichtungen entstehen, diese dann von den Verbandsmitgliedern – ggf. über eine kurzfristig zu beschließende Erhöhung der Verbandsumlage – zu tragen sind...“.

Liegt ein Umlagebescheid gegenüber dem Zweckverbandsmitglied vor, würde dies ein Ansatzgebot als Forderung über den Gesamtbetrag begründen, auch wenn die Forderung nicht vollständig eingefordert wird.

Grundsätzlich geht die Satzung von einer Fortführung der Verbandstätigkeit aus. Dennoch ist eine zutreffende Ermittlung des zur Schuldendeckung zur Verfügung stehenden Vermögens im Sinne der Transparenz- und Rechenschaftsgebots gerade für den Zweckverband von besonderer Bedeutung, da dieser – unabhängig von der geschichtlichen Entwicklung – durch Beschlussfassung der Zweckverbandsmitglieder aufgelöst werden kann. Letztlich ist die Frage zu beantworten, ob das Verhältnis zwischen Vermögensgegenständen und Schulden die Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes – im Falle einer theoretisch gedachten Auflösung – sicherstellt.

Der Zweckverband weist aktuell einen Eigenkapitalfehlbetrag aus, was im Sinne des § 92 Absatz 1 Satz 1 HGB die dauerhafte Aufgabenerfüllung in Frage stellt. Allein aus diesem Gedanken heraus ist die Umlage – auch unter Beachtung der Altjahre – unter Heranziehung aller Aufwendungen festzulegen, gleich ob und wann diese eine Auszahlung begründen.

Die durch den Zweckverband nicht liquide vereinnahmte Umlage kann auch als „unbare“ Umlageverpflichtung angesehen werden, was im Jahresabschluss des Zweckverbandes eine Forderung begründet, die stetig anwächst. Diese unbare Umlageverpflichtung wäre auch für die Vergangenheit nach den Satzungsgrundsätzen zu ermitteln. Der Umlagebescheid sollte deswegen zukünftig eine Unterscheidung zwischen zu zahlender, also „barer Umlage“ und nicht zu zahlenden Anteilen, also der „unbaren Umlage“, treffen. Dadurch ist die Forderung hinreichend konkretisiert.

Mit einer solchen fortdauernden Darstellung geht man über die Forderung der Satzung und des aktuellen Haushaltssicherungskonzepts hinaus, die eine Zahlung an eine Bedingung, nämlich die Auflösung des Verbands, knüpft. Würde man die Erhebung der unbaren Umlage weiter an diese Bedingung knüpfen,



würde es sich um eine bedingte Forderung handeln, die erst zu bilanzieren ist, wenn die Bedingung, nämlich die Auflösung des Zweckverbandes, eintritt. Daraus ergäbe sich dann keine Änderung zur aktuellen Vorgehensweise.<sup>17</sup>

Es stellen sich nun Fragen der Bewertung und des Ausweises.

Die Bewertung der Forderungen wird grundsätzlich zum Nennwert vorzunehmen sein. Sie ist grundsätzlich mit dem Wert auszuweisen, mit dem sie wahrscheinlich realisiert werden kann. Von einem niedrigeren beizulegenden Wert wird nicht auszugehen sein, denn die Verbandsmitglieder sind nicht insolvenzfähige Gebietskörperschaften (§ 146 HGO).

Für den unbaren Teil der Umlage ist eine unbestimmte Laufzeit vorgesehen. Eine Verzinsung dieser Forderung wäre deswegen zu überdenken, da im Falle einer dauerhaft zinslosen Forderung der Barwert zu aktivieren wäre (§ 40 GemHVO; § 253 HGB).

Für die Mitgliedskommunen stellt sich die Frage, wie diese bilanziell den unbaren Teil der Umlage abzubilden hätten. Rechnerisch entspricht dieser unbare Teil der Umlage faktisch der Belastung aus den Pensions- und Beihilferückstellungen. Bei den Mitgliedskommunen ist keine Pensionsrückstellung auszuweisen. Der Zweckverband hat selbst die Dienstherrschaft gegenüber seinen Versorgungsanwärtern inne. Deswegen handelt es sich bei den Mitgliedskommunen ohnehin maximal um eine mittelbare Versorgungsverpflichtung, die sich aus dem aktuellen Satzungstext in § 14 ableiten ließe. Für solche mittelbaren Verpflichtungen besteht grundsätzlich keine Passivierungspflicht (§ 28 Absatz 1 Satz 2 EGHGB).

Durch eine Bescheiderteilung handelt es sich aber um eine konkrete Verbindlichkeit. Der Ausweis wäre im Posten Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen vorzunehmen (§ 49 Absatz 4 Nr. 4 GemHVO).

In ähnlicher Weise könnte auch der Regionalverband vorgehen.

### **5.6.2 Fragen von Ansatz, Bewertung und Ausweis beim Regionalverband**

Während der Zweckverband sich selbst eine Satzung gegeben hat, wurde der Regionalverband gesetzlich definiert im MetropolIG. Nach § 7 Absatz 2 MetropolIG hat der Regionalverband Dienstherrenfähigkeit, kann also Beamte selbst ernennen. Das MetropolIG hat eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der Gesetzgeber hat die aktuelle Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2029 verlängert. Im Gegensatz zum Zweckverband liegt keine Regelung vor, die die Mitgliedskommunen dazu verpflichtet, die Pensions- oder Beihilfeverpflichtungen des Verbands zu übernehmen. Aus diesem Grund ist es beim Regionalverband erst recht notwendig eine Umlage zu erheben, die auch den Aufwand abbildet, der sich aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ergibt. Außerdem ist der in Rede stehende Betrag um ein Vielfaches höher als derjenige des Zweckverbandes.

---

<sup>17</sup> Grottel/Schmidt/Schubert/Winkeljohann (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 11. Aufl. 2018, zu § 247, Anm. 77.



Denkbar wäre auch beim Regionalverband FrankfurtRheinMain, dass die entsprechenden Pensions- und Beihilfelasten rechtlich zum Beispiel durch Schuldübernahme durch die Kommunen oder das Land übernommen werden, sodass die Verpflichtung zur Rückstellungsbildung beim Regionalverband entfiel. Diese Lösung erscheint nicht sehr wahrscheinlich.

Eine weitere Möglichkeit zur sachgerechten Haushaltsführung wäre die vollständige Umlageerhebung. Dabei könnte auch der Regionalverband seine Umlage – wie bereits für den Zweckverband dargestellt – in eine bare und eine unbare Umlage aufteilen und die Erhebung der unbaren Umlage als Forderung gegenüber seinen Mitgliedern zeigen.

Dabei geht § 18 MetropolG davon aus, dass der Regionalverband eine Umlage zu erheben hat, „Soweit die Einnahmen oder die Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, (...)“. Der Regionalverband muss demnach Einnahmen und Erträge erhöhen, um den Jahresfehlbetrag auszugleichen, könnte aber gleichzeitig auf Einzahlungen vorübergehend verzichten, da durch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen aus der Zuführung zu den Pensions- und Beihilfelasten kein Zahlungsmittelabfluss entsteht. Damit würde der Regionalverband den gesetzlichen Vorgaben gerecht, denn Einzahlungen sind nur insoweit erforderlich, als diese „nicht ausreichen“.

Diesen Schluss lässt auch die Heranziehung des KGG<sup>18</sup> für die Beurteilung zu. Grundsätzlich handelt es sich beim Regionalverband ebenfalls um einen Zweckverband, dessen rechtliche Ausgestaltung durch das MetropolG vorgenommen wird, weswegen das KGG zu Beurteilung herangezogen werden kann.

Sowohl § 18 MetropolG als auch § 19 KGG fordern eine vollständige Erhebung der Umlage, was allerdings nicht voraussetzt, dass diese auch zu zahlen ist. Die Erfassung Ertrag im Wege einer Forderung im Jahresabschluss ist dafür wohl ausreichend.

Im MetropolG findet sich kein Anknüpfungspunkt der ausdrücklich eine mit § 14 der Zweckverbandssatzung Kassel vergleichbare konkrete Aussage enthält. Deswegen wäre es im Sinne einer Klarstellung geboten, dass die Mitglieder des Regionalverbandes einen entsprechenden Beschluss herbeiführen, um die oben angedachte Auslegung des § 18 MetropolG zu legitimieren. Eine Änderung des Gesetzestextes erscheint dagegen nicht erforderlich zu sein.

Ohne eine adäquate Lösung dieser Fragestellung wird der Regionalverband die Pensionslasten nach seiner am 31. Dezember 2029 denkbaren Auflösung nicht ablösen können, da entsprechende Mittel aktuell nicht vollständig angesammelt werden. Nach aktueller Rechtslage ist auch niemand verpflichtet, die für diesen Fall verbleibende finanzielle Lasten zu übernehmen. Die Frage der Finanzierung der Pensions- und Beihilfelasten ist daher ungeklärt.

---

<sup>18</sup> § 19 KGG Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – Heranziehung der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage).



Es ist unbestreitbar, dass die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wie bisher in den Jahresabschlüssen zu passivieren sind. Solange keine Regelung getroffen wird, die die Frage der Finanzierung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen regelt, hat der Regionalverband die Umlage so zu erheben, dass ausreichend Liquidität vorhanden ist, um die Verpflichtungen des Regionalverbandes zum seinem aktuell definierten Ende am 31. Dezember 2029 bedienen zu können. Es ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. In diesem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen, wie der Eigenkapitalfehlbetrag auszugleichen ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur bilanziellen Behandlung beim Zweckverband verwiesen.

### 5.6.3 Fazit für beide Körperschaften

Beide Körperschaften sind, anders als ihre Mitglieder, grundsätzlich auf eine bestimmte Zeit errichtet oder zumindest abstrakt kündbar. Deswegen stellen sich bei beiden Körperschaften die Fragen zur Ausfinanzierung der Pensions- und Beihilfebelasten sehr viel konkreter als im Falle einer Gebietskörperschaft, deren Lebensdauer grundsätzlich unbegrenzt ist und die jederzeit die Möglichkeit hat, Finanzierungslücken durch Erhöhung ihrer Einnahmen zu kompensieren. Die Körperschaften sollen deswegen ausgeglichene Ergebnisse anstreben und im Zweifel ausreichende Vermögenswerte (liquide Mittel oder Forderungen gegenüber den Mitgliedern) bilden, um die Pensions- und Beihilfebelasten zu tragen. Insoweit sind sie im Sinne der §§ 92 ff HGO verpflichtet, ihre Haushalte zu konsolidieren.

Der Zweckverband hat in Anlehnung an seine Satzung die Möglichkeit, eine angepasste Umlage zu erheben und durch Erfassung einer Forderung gegenüber seinen Mitgliedern den Haushaltsausgleich zu erreichen. Dies stellt lediglich eine Konkretisierung der ohnehin satzungsgemäß festgelegten Grundsätze dar.

Die Auslegung des § 18 MetropolG lässt auch für den Regionalverband eine ähnliche Handhabung zu. Dennoch wird es erforderlich sein, ein entsprechendes Votum der Mitglieder für eine solche Vorgehensweise einzuholen. Dann wäre die Erhebung der Umlage getrennt nach zahlungspflichtig (bar) und nicht zahlungspflichtig (unbar) möglich.

In beiden Verbänden würde der Jahresfehlbetrag laufend ausgeglichen. Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfebelasten wären vollständig ausgewiesen. Der Verband weist gegenüber den Mitgliedskommunen eine Forderung für die nicht zahlungspflichtige Umlage aus. Die Mitgliedskommunen hätten entsprechende Verbindlichkeiten zu passivieren.

Beide Verbände weisen ein negatives Eigenkapital aus, weil die Umlagen in der Vergangenheit nicht ausreichten, um den doppischen Haushaltsausgleich herbeizuführen. Beiden Verbänden wäre es möglich, diese angesammelten Lasten im Wege einer einmaligen unbaren Erhebung einer Umlage auszugleichen. Damit würden Haushaltssicherungskonzepte zukünftig hinfällig.

Für den Regionalverband ergäbe sich mit dieser Vorgehensweise ein weiterer Vorteil. Der Regionalverband ist bemüht, weitere Mitglieder zu gewinnen. Für neue Mitglieder würde sich eine Belastung ausschließlich für zukünftige Pensionslasten ergeben. Eine Heranziehung für Pensionslasten der Vergangenheit entfielen für die Mitglieder, da die Pensionslasten den Mitgliedern aus der jährlichen Umlageerhebung individuell zugewiesen werden.



Die bisherige Vorgehensweise, keine Umlage für die Rückstellungserhöhung zu erheben, ist nicht sachgerecht. Die Pensions- und Beihilfelasten sind konkret zu erwartende Belastungen, die nicht ignoriert werden können. Im Falle der Auflösung würden ein Ausgleich der Verpflichtungen zum Beispiel an den Übernehmer der Pensionsverpflichtung notwendig. Diese Konsequenz ist in den Haushalten der Körperschaften bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden.

### **5.7 Schulden, Gesamtschulden und Zinsaufwendungen**

Die Körperschaften weisen keine direkten Schulden gegenüber Kreditinstituten oder anderen Institutionen aus. Bei der Beurteilung der Haushaltslage werden indirekte Schulden der Beteiligungen erfasst und bewertet.

## 6. Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche

### 6.1 Vorgehensweise

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain entstand mit dem Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) am 1. April 2011. Das Metropolgesetz wurde mit Gesetz vom 24. August 2018 überarbeitet und seine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2029 verlängert. Das MetropolG regelt die interkommunale Zusammenarbeit der 75 Kommunen, die über § 2 MetropolG den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main bilden.

Die Analyse ausgewählter Aufgabenbereiche stellt bei Haushaltsstrukturprüfungen ein zentrales Prüffeld dar. Hieraus lassen sich Ursachen für die vorgefundene Haushaltslage ableiten. Im Mittelpunkt der Analyse steht der Quervergleich. Er wird durch Standardisierungen möglich. Durch den Quervergleich sollen Schwachstellen aufgedeckt und Handlungsalternativen, die sich bei den Vergleichskörperschaften bewährt haben, aufgezeigt werden. Die Rechnungswesendaten 2019<sup>19</sup> des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wiesen für die standardisierten Aufgabenbereiche<sup>20</sup> die in den nachfolgenden Gliederungspunkten dargestellten Ergebnisse je Einwohner aus. Die Bezugsgröße „je Einwohner“ (vgl. Gliederungspunkt 1.3) soll dem Leser eine leichtere Einschätzung der absoluten Werte ermöglichen.

Die Körperschaften sind in der Produktzuordnung grundsätzlich frei. Um Vergleichbarkeit herbeizuführen, wurden standardisierte Produkte gebildet.<sup>21</sup> Im Rahmen der Prüfung erfolgte eine Verteilung der Gebäuderkosten (1.276.212 €) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain sowie ein separater Ausweis der Zuschüsse für den Regionalpark und die KulturRegion (371.500 €). Die Aufgaben der Regionalverbände wurden in administrative und operative Aufgaben unterteilt. Die operativen Aufgaben gliedern sich in Pflichtaufgaben und andere (freiwillige) Bereiche. Die administrativen Aufgaben wurden vor allem im Bereich der Gremien und der übrigen Verwaltung untersucht. Ansicht 21 verdeutlicht die Vorgehensweise:

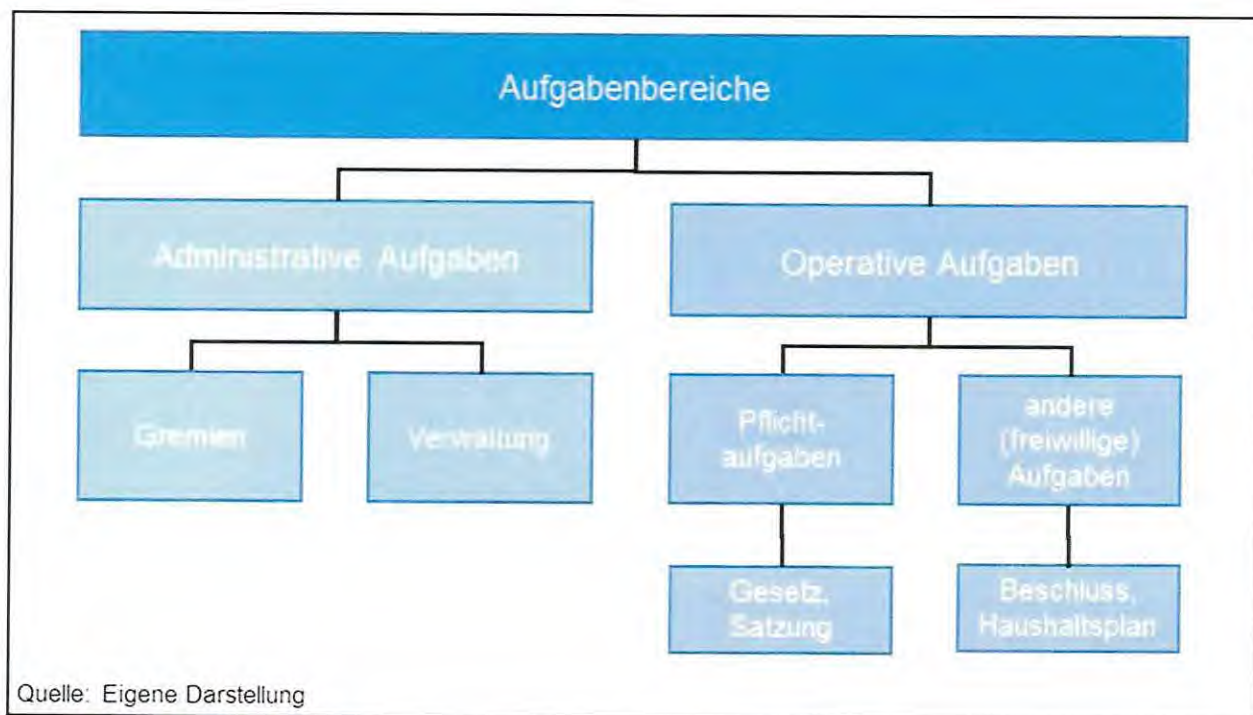
---

<sup>19</sup> Die Datengrundlage beruht auf dem Buchungsstand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen.

<sup>20</sup> Die standardisierten Aufgabenbereiche sind grundsätzlich an den Produkten der statistischen Meldung ausgerichtet. Die einzelnen Produkte beziehungsweise Kostenstellen der Körperschaften wurden aufgrund des Quervergleichs einer übergreifenden (einheitlichen) Produktstruktur zugeordnet, wobei einzelne Produkte zusammengefasst wurden. Unterschiedliche Buchungszuordnungen und Leistungsverrechnungen sind dabei vereinheitlicht worden. Prüfungsinterne Umbuchungen wurden vorgenommen. Hierdurch kann es zu Abweichungen zu den statistischen Meldungen kommen.

<sup>21</sup> Die standardisierten Produkte basieren auf der Statistik.



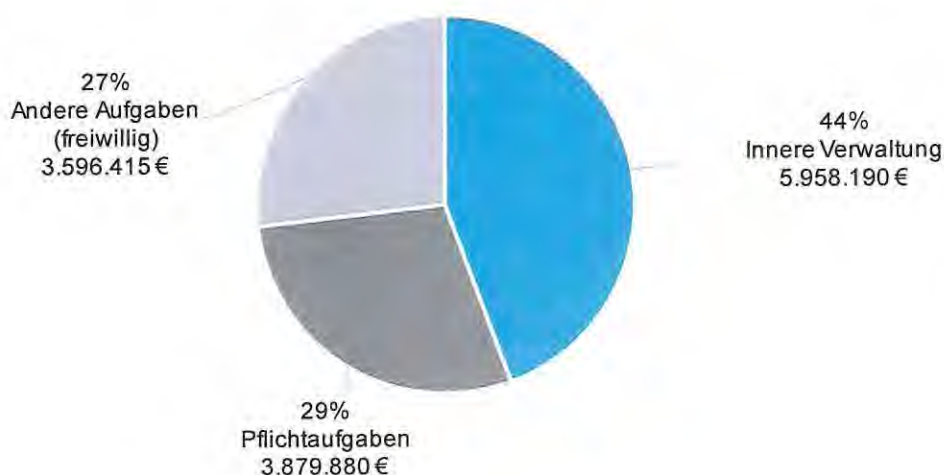


Ansicht 21: Aufgabenbereiche

## 6.2 Wirtschaftlichkeit des Gesamthaushalts

Die Aufteilung der Fehlbeträge des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain auf standardisierte Aufgabenbereiche wird in Ansicht 22 grafisch dargestellt. Detaillierte Analysen finden nachfolgend statt.

Regionalverband FrankfurtRheinMain - Fehlbeträge der standardisierten und  
 zusammengefassten Produktbereiche 2019



Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2019

Ansicht 22: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Fehlbeträge der standardisierten und zusammengefassten Produktbereiche 2019

Ansicht 22 zeigt, welcher Anteil der Fehlbeträge 2019 auf die einzelnen Aufgabenbereiche entfällt. Allein 44 Prozent resultieren in dem Regionalverband FrankfurtRheinMain aus der inneren Verwaltung. Auf den Bereich Pflichtaufgaben entfallen 29 Prozent und auf den andere Aufgaben (freiwillig) 27 Prozent der Fehlbeträge.

Ansicht 23 zeigt die Aufteilung des Gesamthaushalts in Leistungsbereiche.

Quervergleich - Ergebnisse im Gesamthaushalt 2019				
	Regionalverband	Zweckverband	Regionalverband	Zweckverband
	absolut		je 100.000 Einwohner	
Innere Verwaltung	-5.958.190 €	-791.691 €	-248.782 €	-211.077 €
Pflichtaufgaben	-3.879.880 €	-871.769 €	-162.003 €	-232.427 €
Andere Aufgaben (freiwillig)	-3.596.415 €	0 €	-150.167 €	0 €
Allgemeine Finanzwirtschaft inklusive Verbandsumlage	12.584.996 €	1.728.333 €	525.483 €	460.800 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-849.487 €</b>	<b>64.873 €</b>	<b>-35.470 €</b>	<b>17.296 €</b>

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 23: Quervergleich - Ergebnisse im Gesamthaushalt 2019



Der Regionalverband FrankfurtRheinMain wies im Gesamthaushalt 2019 einen Jahresfehlbetrag von -849.487 € aus. Dies entspricht einem Jahresfehlbetrag von -35.470 € je 100.000 Einwohnern. Der Zweckverband Raum Kassel erzielte in 2019 einen Jahresüberschuss 64.873 € (17.296 € je 100.000 Einwohner). Im Bereich der anderen Aufgaben (freiwillig) verzeichnete der Regionalverband Aufwendungen in Höhe von -3.596.415 €. Der Zweckverband hatte keine Aufwendungen in diesem Bereich.

Die vorangegangene Gesamtbetrachtung ermöglicht noch keine Aussage zu den Ursachen der unterschiedlichen Ergebnisse. Deshalb werden in den nachfolgenden Gliederungspunkten die einzelnen Aufgabenbereiche im Detail analysiert und dargestellt.

### 6.3 Innere Verwaltung

Im Folgenden werden die wesentlichen Kennzahlen für den Prüfungsschwerpunkt Innere Verwaltung wiedergegeben und analysiert.

#### Quervergleich - Ergebnisse der Inneren Verwaltung 2019

	Regionalverband	Zweckverband	Regionalverband	Zweckverband
	absolut		je 100.000 Einwohner	
Organe und Stabstellen	1.885.661 €	280.704 €	78.735 €	74.840 €
Personal	1.319.222 €	90.291 €	55.084 €	24.073 €
Organisation, IT, Beschaffung	2.245.842 €	343.253 €	93.774 €	91.517 €
Finanzen und Rechnungswesen	507.465 €	77.443 €	21.189 €	20.648 €
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>5.958.190 €</b>	<b>791.691 €</b>	<b>248.782 €</b>	<b>211.077 €</b>

Quelle: Eigene Erhebungen

#### Ansicht 24: Quervergleich - Ergebnisse der Inneren Verwaltung 2019

Ansicht 24 zeigt, dass der Jahresfehlbetrag des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain in der inneren Verwaltung 5.958.190 € betrug. Den größten Teil der Aufwendungen stellte mit 2.245.842 € der Bereich Organisation, IT, Beschaffung dar. Je 100.000 Einwohner lag der Jahresfehlbetrag der inneren Verwaltung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain mit 248.782 € über dem Fehlbetrag des Zweckverbandes Raum Kassel (211.077 €).

Die Personalaufwendungen stellten im Bereich der inneren Verwaltung im Regionalverband FrankfurtRheinMain 59 Prozent den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen (inklusive der internen Leistungsverrechnungen) dar. Für die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Allgemeinen Verwaltung wird aus diesem Grund der Fokus der Analyse auf die Personalausstattung gelegt.

Ansicht 25 zeigt die Verwaltungskräfte der inneren Verwaltung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Quervergleich.



### Quervergleich - Mitarbeiter in VZÄ in der Inneren Verwaltung 2019

	Regionalverband		Zweckverband	
	absolut		je 100.000 Einwohner	
Organe und Stabstellen	7,5	1,4	0,3	0,4
Personal	5,2	1,0	0,2	0,3
Organisation, IT, Beschaffung	13,0	1,3	0,5	0,4
Finanzen und Rechnungswesen	3,9	1,0	0,2	0,3
<b>Summe</b>	<b>29,6</b>	<b>4,7</b>	<b>1,2</b>	<b>1,3</b>

Quelle: Eigene Erhebungen

#### Ansicht 25: Quervergleich - Mitarbeiter in VZÄ in der Inneren Verwaltung 2019

Ansicht 25 zeigt, dass der Regionalverband FrankfurtRheinMain mit 29,6 VZÄ absolut 24,9 VZÄ mehr Verwaltungskräften im Gegensatz zum Zweckverband Raum Kassel (4,7 VZÄ) hat. Bei der Betrachtung je 100.000 Einwohner ergibt sich für den Regionalverband FrankfurtRheinMain ein um 0,1 VZÄ geringerer Wert im Vergleich mit dem Zweckverband Raum Kassel.

Die zu untersuchenden Körperschaften unterliegen der politischen Kontrolle über eigens eingerichtete Gremien (Verbandskammer). Die Verbandskammer setzt sich aus Vertretern der Mitglieder zusammen. In den Verbandskammern bilden sich typischerweise politische Interessengruppen (Fraktionen). Sämtliche Aufwendungen für die Organisation und Vorbereitung der entsprechenden Sitzungen, die Raumkosten, die Vorstandsvergütungen, die Fraktionsmittel und weitere Positionen finden sich in dem Bereich Organe und Stabsstellen.

## 6.4 Pflichtaufgaben

Zur Vergleichbarkeit wurden standardisierte Produkte gebildet. Die Ergebnisse der Pflichtaufgaben stellen sich - ausgehend vom Jahresabschluss 2019 - wie folgt dar:

### Quervergleich - Ergebnisse Pflichtaufgaben 2019

	Regionalverband		Zweckverband	
	absolut		je 100.000 Einwohner	
Flächennutzungs- und Landschaftsplanung	2.764.591 €	662.303 €	115.435 €	176.580 €
Geoinformation	1.115.289 €	209.466 €	46.569 €	55.847 €
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>3.879.880 €</b>	<b>871.769 €</b>	<b>162.003 €</b>	<b>232.427 €</b>

Quelle: Eigene Erhebungen

#### Ansicht 26: Quervergleich - Ergebnisse Pflichtaufgaben 2019

Insgesamt ergab sich für den Regionalverband FrankfurtRheinMain bei den Pflichtaufgaben ein Jahresfehlbetrag von 3.879.880 €. Davon entfielen 71 Prozent (2.764.591 €) der Aufwendungen auf die Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sowie 29 Prozent (1.115.289 €) auf den Bereich Geoinformation. Der



Zweckverband Raum Kassel erzielte mit 232.427 € je 100.000 Einwohner einen deutlichen höheren Jahresfehlbetrag je 100.000 Einwohner als der Regionalverband FrankfurtRheinMain (162.003 € je 100.000 Einwohner). Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass es sich bei dem Zweckverband Raum Kassel um einen kleineren Verband handelt. Für die Aufgabenbereiche der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung ist ein Skaleneffekt abzuleiten.

Ansicht 27 zeigt die Verwaltungs- und Fachkräfte für den Bereich Pflichtaufgaben in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Quervergleich.

#### Quervergleich - Mitarbeiter in VZÄ Pflichtaufgaben 2019

	Regionalverband		Zweckverband		Regionalverband		Zweckverband	
	absolut				je 100.000 Einwohner			
	Verw.	FK	Verw.	FK	Verw.	FK	Verw.	FK
Flächennutzungs- und Landschaftsplanung	3,1	23,6	0,0	7,3	0,1	1,0	0,0	1,9
Geoinformation	1,0	7,9	0,0	2,1	0,0	0,3	0,0	0,6
Summe	4,1	31,5	0,0	9,4	0,2	1,3	0,0	2,5

Quelle: Eigene Erhebungen

#### Ansicht 27: Quervergleich - Mitarbeiter in VZÄ Pflichtaufgaben 2019

Mit 1,5 VZÄ je 100.000 Einwohner bei den Pflichtaufgaben erzielte der Regionalverband FrankfurtRheinMain einen um 1,0 VZÄ je 100.000 Einwohner niedrigeren Wert als der Zweckverband Raum Kassel. Von den absoluten 35,6 VZÄ waren beim Regionalverband FrankfurtRheinMain 4,1 VZÄ als Verwaltungskräfte und 31,5 VZÄ als Fachkräfte tätig.

Zu den Pflichtaufgaben zählen bei beiden Verbänden der Flächennutzungsplan und die Landschaftsplanung.

Die Notwendigkeit eines Flächennutzungsplans und dessen Inhalt ergibt sich für Kommunen aus § 5 BauGB<sup>22</sup>. Der Flächennutzungsplan dient dazu, die sich aus der städtebaulichen Entwicklungsplanung ergebende Art der Bodennutzung in einem einheitlichen Planwerk darzustellen. Im Flächennutzungsplan werden deswegen beispielsweise die für die Wohnbebauung oder die gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen in unterschiedlichen Farben gekennzeichnet und aufgenommen. Darüber hinaus werden auch landwirtschaftliche Flächen oder geschützte Landschaftsteile ausgewiesen, auf denen grundsätzlich keine Bebauung stattfinden soll. Hier ergeben sich Schnittstellen zur Landschaftsplanung, die ebenfalls den Kommunen übertragen ist. Änderungen des Flächennutzungsplans, wie beispielsweise die Umwidmung gewerblicher Flächen in eine Fläche zur Wohnbebauung, bedürfen regelmäßig der Zustimmung der übergeordneten Planung auf Landesebene. Hier wird der Regionalplan erstellt, der die Planungen des

<sup>22</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.



Landes berücksichtigt. Während der Flächennutzungsplan typischerweise im Maßstab 1:10.000 vorliegt, wird der Regionalplan im Maßstab 1:100.000 geführt.

Die beiden zu untersuchenden Körperschaften sind Planungsverbände, denen die grundsätzlich hoheitlichen Aufgaben der Flächennutzungsplanung und der Landschaftsplanung von ihren Mitgliedern oder per Gesetz übertragen wurden. Ansicht 28 zeigt, welche Planwerke erstellt werden.

Quervergleich - Übersicht Flächenplanung			
	Regionalverband FrankfurtRheinMain	Zweckverband Raum Kassel	eigenständig planende Kommunen
Regionalplan im Maßstab 1:100.000 (Landesebene)	-	Regierungspräsidium Kassel (Änderungen über Regionalversammlung Nordhessen)	zuständiges Regierungspräsidium (Änderungen über jeweilige Regionalversammlung)
Regionaler Flächennutzungsplan im Maßstab 1:50.000	Regionalverband FrankfurtRheinMain (Änderungen über Verbandskammer und Regionalversammlung)	-	-
Flächennutzungsplan	-	Planung für die Verbandsmitglieder im Maßstab 1:20.000	eigene Planung im Maßstab 1:10.000

Quelle: Eigene Erhebungen

#### Ansicht 28: Quervergleich - Übersicht Flächenplanung

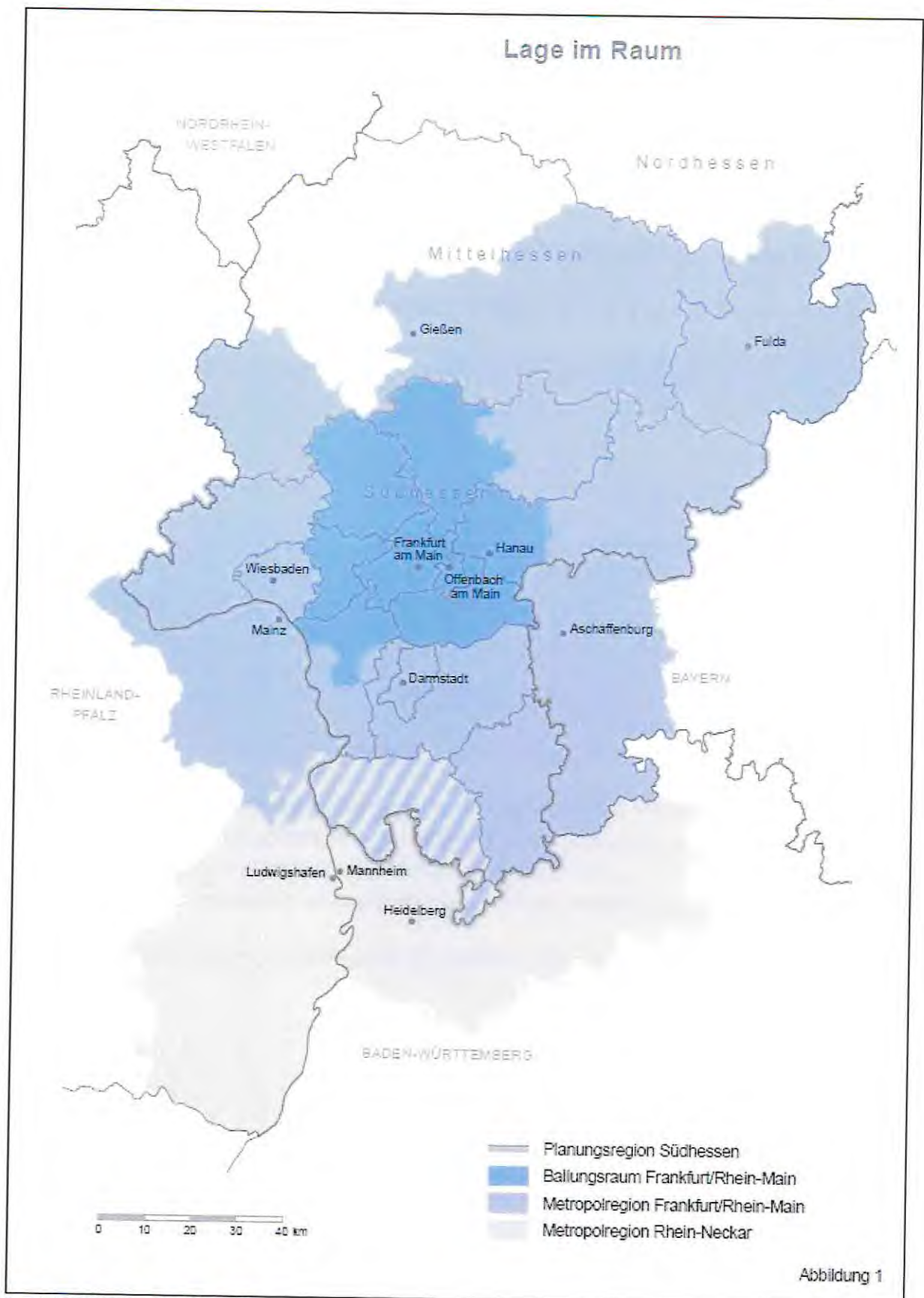
Ansicht 28 zeigt, dass der Zweckverband den Flächennutzungsplan im Maßstab 1:20.000 abbildet. Diese Planungen unterliegen dem Vorbehalt der Landesplanung und der Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel und der Regionalversammlung Nordhessen. Dagegen wird durch den Regionalverband ein so genannter Regionaler Flächennutzungsplan aufgestellt. Der Regionalverband weist diese Planung im Maßstab 1:50.000 aus. Die Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) ist mit der Einsparung einer Planungsebene verbunden, weil die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung in einem Zug bearbeitet werden. Diese Planung unterliegt jedoch der politischen Legitimation auf den Ebenen des Regionalverbandes (Verbandskammer) und der Regionalplanung (Regionalversammlung Südhessen). Es handelt sich dabei um den ersten regionalen Flächennutzungsplan in Deutschland, so dass der Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main hier eine Vorreiterrolle einnimmt.

Eine Kommune, die eigenständig plant, weist den Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000 aus und hat notwendige Anpassungen selbst mit dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium abzustimmen und in der Regionalversammlung vorzubringen.

Der Vorteil einer Planung durch interkommunale Zusammenarbeit ergibt sich aus der Möglichkeit, einen größeren Raum mit einer einheitlichen Entwicklungsplanung zu versehen und regionale Konzepte zu verfolgen.

Ansicht 29 zeigt die Lage des Regionalverbandes:





Ansicht 29: Lage im Raum<sup>23</sup>



Aus Ansicht 29 lässt sich erkennen, dass die verschiedenen Grenzziehungen der Metropolregion, des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans des Regionalverbandes zu einer Überlagerung der Planungsebenen führen. Die Überörtliche Prüfung untersuchte nicht, ob diese Planungsebenen sachgerecht sind. In Gliederungspunkt 6.8 ist dargestellt, dass die Metropolregion Rhein-Neckar ein Planwerk in den Grenzen der Metropolregion aufweist. Es ist also denkbar, dass dort die Vorteile einer breiteren und auf die Metropolregion zugeschnitten Planung genutzt werden können.

## 6.5 Andere Aufgaben (freiwillig)

Ansicht 30 zeigt die Ergebnisse der anderen Aufgaben (freiwillig) im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisse Andere Aufgaben (freiwillig) 2019				
	Regionalverband	Zweckverband	Regionalverband	Zweckverband
	absolut		je 100.000 Einwohner	
Kulturelle Einrichtungen und Regionalpark Rhein-Main	528.288 €		22.058 €	
Standortmarketing und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung	1.729.621 €		72.220 €	
Regionale Verkehrsplanung und regionales Verkehrsmanagement	448.708 €		18.736 €	
Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept	889.798 €		37.153 €	
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>3.596.415 €</b>		<b>150.167 €</b>	

Quelle: Eigene Erhebungen

### Ansicht 30: Quervergleich - Ergebnisse Andere Aufgaben (freiwillig) 2019

In 2019 entfiel der größte Teil der Aufwendungen des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain für das Produkt andere Aufgaben (freiwillig) auf den Bereich Standortmarketing und Förderung der wirtschaftliche Entwicklung (1.729.621 €). Insgesamt ergab sich ein Jahresfehlbetrag von 3.596.415 € (150.167 € je 100.000 Einwohner). Der Zweckverband Raum Kassel hatte hier keine Aufwendungen.

In Ansicht 31 werden die Mitarbeiter in VZÄ für den Produktbereich andere Aufgaben (freiwillig) dargestellt.

<sup>23</sup> Quelle: Regionalverband FrankfurtRheinMain



Quervergleich - Mitarbeiter in VZÄ Andere Aufgaben (freiwillig) 2019

	Regionalverband		Zweckverband		Regionalverband		Zweckverband	
	absolut				je 100.000 Einwohner			
	Verw.	FK	Verw.	FK	Verw.	FK	Verw.	FK
Kulturelle Einrichtungen und Regionalpark Rhein-Main	0,0	0,0			0,0	0,0		
Standortmarketing und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung	4,6	11,2			0,2	0,5		
Regionale Verkehrsplanung und regionales Verkehrsmanagement	0,0	5,0			0,0	0,2		
Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept	1,8	7,2			0,1	0,3		
<b>Summe</b>	<b>6,4</b>	<b>23,4</b>			<b>0,3</b>	<b>1,0</b>		

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 31: Quervergleich - Mitarbeiter in VZÄ Andere Aufgaben (freiwillig) 2019

Ansicht 31 zeigt, dass der Zweckverband Raum Kassel keine Mitarbeiter im Bereich andere Aufgaben (freiwillig) beschäftigte. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain wies für die Bereiche Standortmarketing und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung 15,8 VZÄ, für regionales Energie- und Klimaschutzkonzept 9,0 VZÄ sowie für regionale Verkehrsplanung und regionales Verkehrsmanagement 5,0 VZÄ aus. Davon entfielen insgesamt 23,4 VZÄ auf Fachkräfte und 6,4 VZÄ auf Verwaltungskräfte.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hat die Aufgabe (Pflichtaufgaben) der Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main.<sup>24</sup> Das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Frankfurt-RheinMain entspricht nicht dem Gebiet der Metropolregion Rhein-Main. Es wird auch keine umfassende gemeinsame Planung mit der Metropolregion Rhein-Main vorgenommen.

Dabei geht die räumliche Festlegung für den Bereich des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main auf die Grenzen des Umlandverbands Frankfurt (UVF) zurück, der von 1975 bis 2001 die wichtigste Instanz zur interkommunalen Kooperation im Ballungsraum um Frankfurt am Main bildete. Der Umlandverband ging im späteren Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main auf, § 2 Ballungsraumgesetz (BallrG). Dieser Planungsverband übernahm ausschließlich Planungsaufgaben im Verbandsgebiet. Das Verbandsgebiet nach dem Ballungsraumgesetz stellte sich wie folgt dar:

<sup>24</sup> § 8 MetropolG vom 24. August 2018





Ansicht 32: Verbandsgebiet nach Ballungsraumgesetz (BallrG)<sup>25</sup>

Mit dem MetropolG erhielt der bisherige Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main den Namen „Regionalverband FrankfurtRheinMain“. Die Grenzen des BallrG wurden beibehalten. Der Verband hat für das Verbandsgebiet weiter die Planungsbefugnis für die Pflichtaufgabe der regionalen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung inne. Darüber hinaus erhielt er die Mitwirkungsbefugnis an der Wahrnehmung der Ballungsraumaufgaben nach § 1 MetropolG sowie die Möglichkeit, sich darüber hinaus durch Beschluss zusätzlich an regional bedeutsamen Angelegenheiten zu beteiligen (§ 8 Absatz 4 MetropolG). Diese zusätzlichen Aufgaben werden als freiwillige Aufgaben angesehen. Der Regionalverband kann bei

<sup>25</sup> Quelle: Regionalverband FrankfurtRheinMain



der Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen, kulturelle Einrichtungen, Standortförderung und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, Regionalpark Rhein-Main, regionale Verkehrsplanung und regionales Verkehrsmanagement, Entwicklung des Wohnungsbaus, Beschaffung von Trink- und Brauchwasser, regionales Energie- und Klimaschutzkonzept sowie Digitalisierungsstrategie mitwirken<sup>26</sup>. Für den Zweckverband Raum Kassel wurden keine anderen freiwilligen Aufgaben definiert. Es können dem Zweckverband aber weitere Aufgaben übertragen werden<sup>27</sup>.

Die aktuelle Aufgabenstruktur lässt sich der folgenden Aufstellung entnehmen:

---

<sup>26</sup> § 8 Absatz 3 i.V.m. § 1 MetropolG vom 24. August 2018

<sup>27</sup> Satzung des Zweckverbandes Raum Kassel vom 12. April 1974



### Regionalverband FrankfurtRheinMain - Pflichtaufgaben und andere Aufgaben (freiwillig)

Pflichtaufgaben	Andere Aufgaben (freiwillig)
<p>§ 8 Absatz 1 MetropolG</p> <p>(1) Der Regionalverband <b>hat</b> die folgenden Aufgaben:</p> <p><b>1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans</b> für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main mit der Maßgabe, dass die Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs, die zugleich Festlegungen nach § 5 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 ( GVBl. S. 590 ), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 ( GVBl. S. 198 ), sind, im Zusammenwirken mit der Regionalversammlung Südhessen entwickelt und nach näherer Bestimmung des § 9 des Hessischen Landesplanungsgesetzes gemeinsam beschlossen werden (Regionaler Flächennutzungsplan),</p> <p><b>2. Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans</b> für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main nach §§ 9 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juni 2009 ( BGBl. I S. 2542 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 ( BGBl. I S. 3434 ), und § 6 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 ( GVBl. I S. 629 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 ( GVBl. S. 184 ); die Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans als Bestandteil des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgt im Zusammenwirken mit der Regionalversammlung Südhessen.</p>	<p>§ 8 Absatz 3 MetropolG i.V.m. § 1 MetropolG</p> <p>Der Regionalverband <b>kann</b> bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 mit Zustimmung des Regionalvorstandes mitwirken; Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(1) Zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung und zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sollen die Städte, Gemeinden und Landkreise des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Wahrnehmung folgender Aufgaben bilden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen von überörtlicher Bedeutung,</b></li> <li><b>2. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von kulturellen Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung,</b></li> <li><b>3. Standortmarketing und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung,</b></li> <li><b>4. Planung, Errichtung und Unterhaltung des Regionalparks Rhein-Main,</b></li> <li><b>5. regionale Verkehrsplanung und regionales Verkehrsmanagement,</b></li> <li><b>6. bedarfsorientierte Entwicklung des Wohnungsbaus und Mobilisierung hierfür geeigneter Wohnbauflächen,</b></li> <li><b>7. ressourcenschonende Beschaffung von Trink- und Brauchwasser,</b></li> <li><b>8. Erstellung und Fortschreibung eines regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes,</b></li> <li><b>9. Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Digitalisierungsstrategien.</b></li> </ol> <p>(2) Die Zusammenschlüsse können auf einzelne Bereiche dieser Aufgaben beschränkt werden; sie können von den räumlichen Grenzen des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main nach § 2 Abs. 1 abweichen.</p>

Quelle: MetropolG vom 24. August 2018

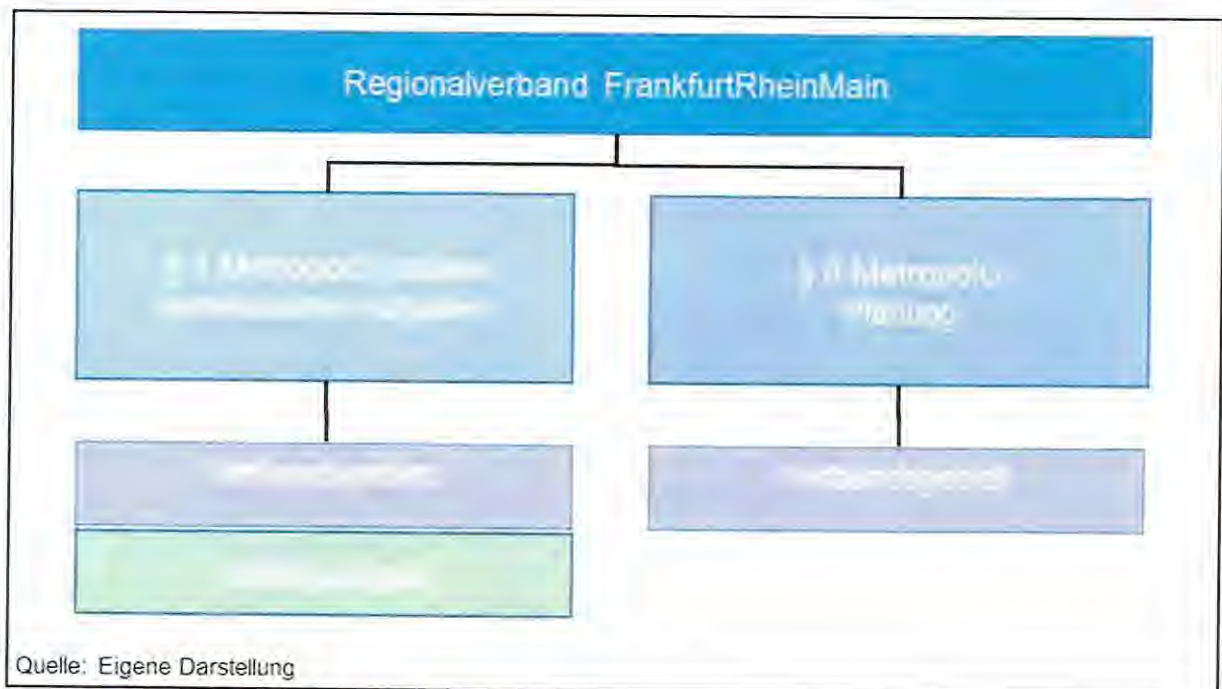
#### Ansicht 33: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Pflichtaufgaben und andere Aufgaben (freiwillig)

Ansicht 33 zeigt, dass der Regionalverband seine Funktionen für die gesamte Metropolregion vor allem durch die freiwilligen Aufgaben erlangt. Dies wird beispielsweise beim Standortmarketing oder auch bei der Entwicklung gemeinsamer Digitalisierungsstrategien deutlich. Gerade in diesen Themenbereichen ist eine Umsetzung, die sich einzig in den Grenzen des Ballungsraums vollzieht, nicht sinnvoll. Die Ausprägung dieser überregionalen Themen durch den Regionalverband soll deswegen in den folgenden Gliederungspunkten untersucht werden.



## 6.6 Bedeutung in der Metropolregion

Im MetropolG wird der Begriff des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main für den Kernraum der Flächenplanung und der regionalen Aufgabenwahrnehmung verwendet. Gleichzeitig soll der Begriff des Metropolgesetzes verdeutlichen, dass einzelne Themenbereiche über den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main hinaus Bedeutung für die Metropolregion haben. Legt man den Gesetzestext grammatikalisch aus, kommt man zu dem Ergebnis, dass sich die Tätigkeiten der Ballungsraumkommunen förderlich auf die Metropolregion auswirken sollen. Die Zielsetzung des MetropolG lässt sich nach dieser grammatikalischen Auslegung wie folgt skizzieren:



Ansicht 34: Regionalverband FrankfurtRheinMain

Wie aus Ansicht 34 entnommen werden kann, übernimmt der Regionalverband die Planungsaufgaben nach § 8 MetropolG (siehe auch Gliederungspunkt 6.4; Pflichtaufgaben) und auch die weiteren in § 1 MetropolG genannten gemeinsamen Aufgaben für das Verbandsgebiet (andere Aufgaben (freiwillig)). Das sind beispielsweise die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen von überörtlicher Bedeutung, das Standortmarketing und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, die regionale Verkehrsplanung und regionales Verkehrsmanagement, die bedarfsorientierte Entwicklung des Wohnungsbaus und als neue Aufgabe die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Digitalisierungsstrategien. Diese gemeinsamen Aufgaben haben ebenso Bedeutung für die Metropolregion. In der Präambel des MetropolG heißt es dazu:

„Die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main soll als Motor der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, klimagerechten, ressourcenschonenden, nachhaltigen und kulturellen Entwicklung die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit des Landes Hessen im nationalen und internationalen Zusammenhang stärken. Zum Wohle der Region bedarf es in den Bereichen der überörtlichen Daseinsvorsorge und der räumlichen Planung



moderner Formen der kommunalen Zusammenarbeit, ohne die garantierte Selbstbestimmung der Kommunen infrage zu stellen. Durch neue regionale Kooperationsformen und Netzwerke sollen die kommunalen Kräfte gebündelt und gefördert werden. Zur Erreichung dieser Entwicklungsziele wird im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main ein Regionalverband zur Steuerung und Koordinierung der gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung gebildet.“

Es stellt sich die Frage, ob der Regionalverband diese ihm über den Gesetzeswortlaut zusätzlich zugewiesene Funktion erfüllen kann.

Wie bereits zuvor ausgeführt, ist der Regionalverband mit seinem historisch gewachsenen Verbandsgebiet zwar wichtiger Bestandteil der Metropolregion, erwirbt aber politische Legitimation nur in den Grenzen eben dieses Verbandsgebiets. Der Regionalverband übernimmt – teilweise mit Partnern aus der Metropolregion – Aufgaben, wie beispielsweise das Europabüro, von denen vermutlich die Metropolregion profitiert, was aber nicht steuer- oder messbar ist. Die Mitglieder des Regionalverbandes entrichten eine Umlage und können erwarten, dass der Regionalverband vorrangig ihre Interessen vertritt. Sie sind politisch legitimiert, das Aufgabenspektrum festzulegen.

Die übrigen Körperschaften der Metropolregion außerhalb des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main haben keinen Anreiz an einer Vertretung durch den Regionalverband, denn Leistungen für die Metropolregion werden aktuell ohne eigenen finanziellen Aufwand erbracht. Im Gegenzug haben sie aber auch keine Möglichkeit der politischen Einflussnahme auf die Ausrichtung des Regionalverbandes. Das gilt insbesondere auch für die kreisfreien Städte Wiesbaden und Darmstadt, die zwar in der Metropolregion liegen, aber nicht dem Regionalverband angehören.

Nach § 7 Absatz 4 MetropolG können Städte und Gemeinden, die unmittelbar an das Gebiet des Regionalverbandes angrenzen, freiwillig dem Regionalverband beitreten. Die Gemeinden Limeshain, Glauburg und Ranstadt haben diesen Schritt vollzogen. Sie profitieren insbesondere von der gemeinsamen Übernahme der Pflichtaufgaben nach § 8 MetropolG, da sie eigene Planungsabteilungen wegen ihrer Größe nicht organisieren können. Die kreisfreien Städte der Metropolregion können ihre Planungsleistungen dagegen problemlos selbst erbringen. Sie werden eher an einer gemeinsamen Wahrnehmung der freiwilligen Aufgaben, wie dem Standortmarketing, Interesse haben.

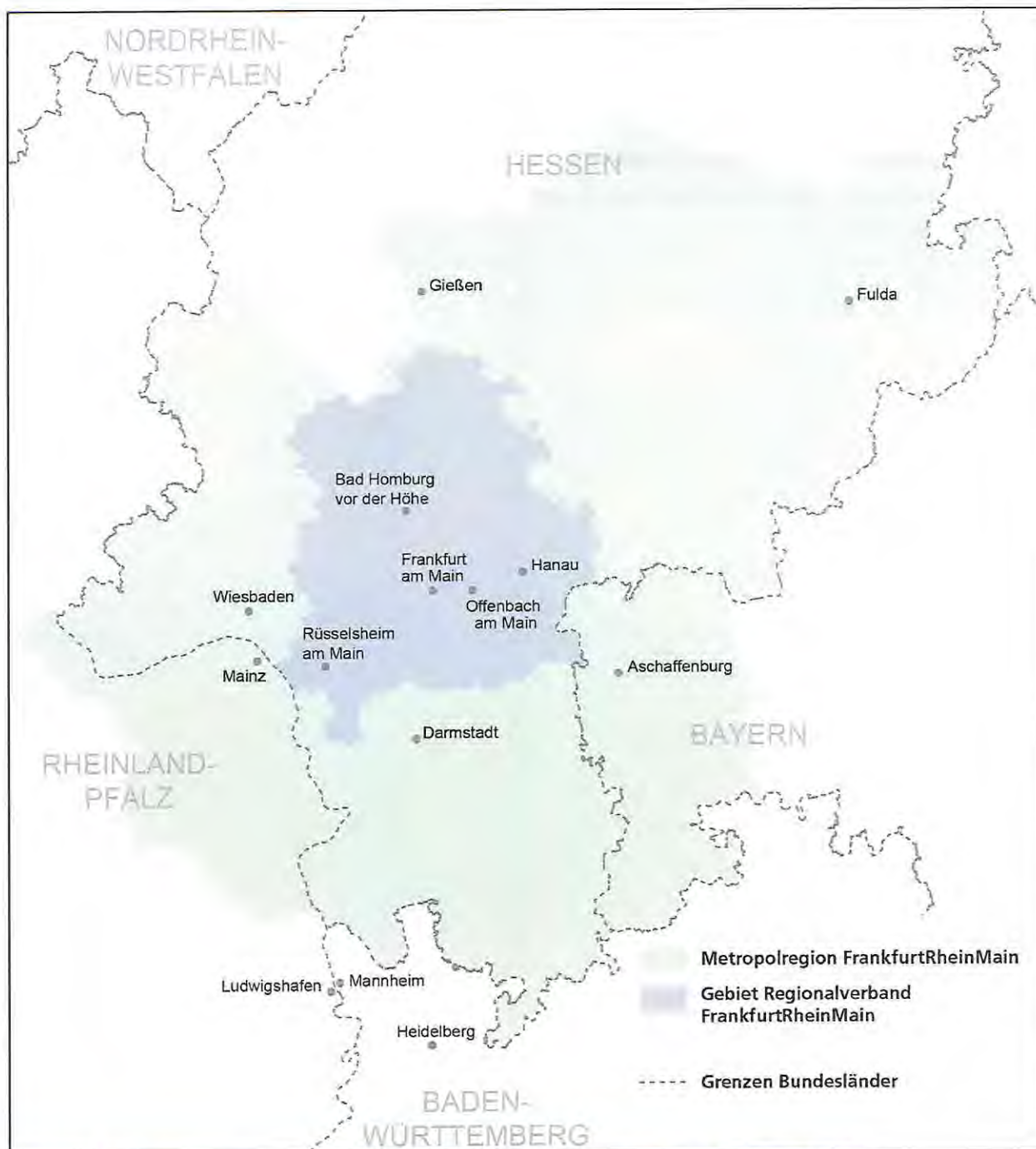
Der Regionalverband kann also aus eigenem Wirken heraus die ihm namentlich zumindest zugewiesene Aufgabe der Vertretung der Metropolregion nicht vollständig erfüllen. Dieses Missverhältnis drückt sich in einer aktuellen Forderung des Regionalverbandes gegen das Land Hessen aus, die im Haushaltssicherungskonzept enthalten ist. Hier wird ein jährlicher Betrag von 500.000 € gefordert für die Vertretung der Metropolregion, die durch den Regionalverband allein geleistet und finanziert wird, aber der gesamten Metropolregion zugutekommt. Die Forderung des Regionalverbandes mag gerechtfertigt sein, zeigt aber vor allem, dass die Aufgabenstruktur, die politische Legitimation und die Finanzierung dieser Aufgaben ungeklärt sind.



## 6.7 Aufgabenverteilung in der Metropolregion

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain ist substanzieller Bestandteil der Metropolregion. Die Grenzen des Verbandes bilden einen wirtschaftlichen bedeutenden Teil innerhalb der Metropolregion ab, die Metropolregion stellt sich aber umfassender dar. Das Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wies mit 974,2 Einwohnern je km<sup>2</sup> eine hohe Einwohnerdichte aus. Dies verdeutlicht die folgende Ansicht:





Ansicht 35: Metropolregion FrankfurtRheinMain/Regionalverband FrankfurtRheinMain<sup>28</sup>

Die Aufgabewahrnehmung ist in Ansicht 35 farblich angelehnt an die Beschreibung der Vorgaben aus dem MetropolG in Ansicht 34 (Gliederungspunkt 6.6). Die grüne Fläche zeigt die gesamte Metropolregion. Der fliederfarbene Teil stellt das Verbandgebiet des Regionalverbandes dar. In diesem Verbandgebiet übernimmt der Regionalverband die ihm zugewiesenen Pflichtaufgaben für seine Mitglieder. Im grün hervorgehobenen Teil soll der Regionalverband die Metropolregion befördern. Ansicht 35 zeigt allein anhand der

<sup>28</sup> Quelle: Regionalverband FrankfurtRheinMain



Ausdehnung der grün hervorgehobenen Fläche deutlich, dass dies dem Regionalverband nicht gelingen kann. Der im MetropolG festgelegte Ballungsraum lässt die hessischen Großstädte Wiesbaden und Darmstadt außen vor. Die Metropolregion erstreckt sich außerdem bis in die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Bayern mit den bedeutenden Städten Mainz und Aschaffenburg. Dieses Metropolgebiet wird sich einer Vertretung durch den Regionalverband, der aus einer ganz andern Historie erwachsen ist, nicht unterwerfen.

Die Metropolregionen in Deutschland wurden durch Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30. Juni 2006 grundsätzlich festgelegt. In der Begründung zu den Beschlüssen heißt es, dass es zu den Leitbildern und Handlungsstrategien gehören müsse, die tragende Rolle der europäischen Metropolregionen in Deutschland zu stärken und die Weiterentwicklung von Kooperationsformen zu großräumigen Verantwortungsgemeinschaften zu unterstützen. Diese Zielsetzung konnte mit dem MetropolG bisher nicht verwirklicht werden.

In den Pflichtaufgaben der Planung mag eine Planungseinheit, die die Metropolregion abbildet, nicht zielführend sein. Im Bereich des Standortmarketings oder anderer für die gesamte Metropolregion bedeutenden Themen ist diese Frage aber möglicherweise anders zu beantworten. Es stellt sich demnach die Frage, ob es der Zielsetzung des MetropolG entspricht, weiter an einer gemeinsamen verpflichtenden Planung der Mitglieder festzuhalten. Diese verbindliche gemeinsame Planung ist für neue potentielle Mitglieder, die diese Planungsleistungen selbst erbringen können, wie beispielsweise Wiesbaden, möglicherweise der Grund eine Mitgliedschaft gar nicht in Betracht zu ziehen, obwohl im Bereich der freiwilligen Aufgaben gemeinsame Ziele leichter erreicht werden könnten.

Es ist daher abzuwägen, ob die Trennung der Pflichtaufgaben und die Wahrnehmung der freiwilligen und teilweise für die gesamte Metropolregion bedeutenden Teilbereiche im Sinne der Metropolregion zielführender ist. Es wäre denkbar, den Regionalverband auf seine Pflichtaufgaben (§ 8 MetropolG) zu begrenzen und andere Organisationen mit der Vertretung der Metropolregion zu betrauen. Dabei kann es sich um neue Organisationen aber auch um bereits vorhandene Institutionen handeln. Die aktuelle Struktur des MetropolG eröffnet diese Möglichkeiten nicht. Wenn das MetropolG die Vertretung der gesamten Metropolregion regeln soll, greift der aktuelle Gesetzestext zu kurz.

In Hessen und der Metropolregion sind bereits andere Organisationen tätig, die die Aufgaben teilweise übernehmen (z.B. FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region, Hessen Trade & Invest GmbH, KulturRegion FrankfurtRheinMain gGmbH u.a.m.). Eine Vertretung, die nicht einen Themenschwerpunkt innehat, sondern die Metropolregion themenübergreifend repräsentiert, besteht in der Metropolregion Frankfurt Rhein Main nicht. Die Tätigkeit des länderübergreifenden Strategieforums FrankfurtRheinMain belegt allerdings, dass hierzu offensichtlich Bedarf besteht. Der Regionalverband ist hier engagiert. Die kreisfreien Städte der Metropolregion sind hier ebenfalls eingebunden, ebenso wie bei den zuvor genannten Gesellschaften. Es wäre denkbar, bereits vorhandenen und etablierten interkommunalen Organisationen definierte Aufgaben für die Metropolregion zu übertragen und diese Organisationen fortzuentwickeln und denkbare Synergien zu nutzen.



Es steht im Ermessen des Gesetzgebers, ob für die Vertretung der Metropolregion neue Organisationsformen etabliert werden sollen. Es lässt sich beobachten, dass andere Metropolregionen erfolgreich andere Wege gegangen sind, was im folgenden Gliederungspunkt belegt werden soll.

## 6.8 Vergleich mit angrenzenden Regionalverbänden und Fazit

Ziel von Regionalverbänden ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Wirtschaftsräume durch eine möglichst verbindliche regionale Planung. Bundesweit unterscheiden sich die Regionalverbände in ihrer Größe, ihrer Struktur und Organisation sowie bei ihren Pflichtaufgaben. Ansicht 36 zeigt die Struktur und Organisationsformen des Regionalverband FrankfurtRheinMain, des Zweckverband Raum Kassel, des Verband Region Stuttgart und des Verband Region Rhein-Neckar im Quervergleich.

Vergleich Regionalverbände hinsichtlich Organisation und Aufbau				
	Regionalverband FrankfurtRheinMain	Zweckverband Raum Kassel	Verband Region Stuttgart	Verband Region Rhein-Neckar
Gründung	2011 (1975 - 2011 in anderer Funktion)	1972	1994	2006 (Staatsvertrag)
Fläche	2.458 km <sup>2</sup>	379 km <sup>2</sup>	3.654 km <sup>2</sup>	5.637 km <sup>2</sup>
Einwohner	2.394.941	333.064	2.800.000	2.400.000
Einwohnerdichte (Einwohner/km <sup>2</sup> )	974	879	766	426
Metropolregion entspricht Verbandsregion	nein	keine Metropolregion, Wirtschaftsregion Kassel	nein	ja
gemeinsame Planung Metropolregion	nein	-	nein	ja
Struktur	Verbandskammer, Regionalvorstand	Verbandsversammlung, Verbandsvorstand, Verbandsdirektor	Regionalversammlung, Verbandsvorsitzender, Regionaldirektor	Verbandsversammlung, Vorstand
Pflichtaufgaben	Regionalplanung für die Mitglieder, Vertretung Metropolregion	Regionalplanung, Landschaftsplanung	Regionalplanung, teilweise Nahverkehr, Verkehrsmanagement und -planung, Landschaftsplanung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, teilweise Entsorgung	Regionalplanung, Wirtschaftsförderung, Standortmarketing, Verkehrsmanagement und -planung, Energiekonzept, Kongresse/Messen/ Kultur- und Sportveranstaltungen, Tourismusmarketing
gemeinsame Vertretung, freiwillige Aufgaben, z.B. Wirtschaftsförderung in der Metropolregion	teilweise, z.B. Europabüro, international office	nein, hierfür ist die Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH verantwortlich	teilweise	ja

Quelle: Eigene Darstellung

Ansicht 36: Vergleich Regionalverbände hinsichtlich Organisation und Aufbau

Das Aufgabenspektrum des Verbandes Region Stuttgart wird im Gesetz über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart (GVRS) festgehalten. Gemäß § 3 Abs. 1 GVRS ist der Verband für die Trägerschaft der Regionalplanung, die Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans, die Planung eines



Landschaftsparks sowie die Regionalverkehrsplanung verantwortlich. Weiterhin hat er die Aufgabe der Planung, Organisation und Gestaltung für Teile des öffentlichen Personennahverkehrs, Teilbereiche der Abfallentsorgung sowie der Trägerschaft und Koordinierung regionalbedeutsamer Wirtschaftsförderung sowie des regionalen Tourismus-Marketing.

Die Aufgaben (Pflichtaufgaben) des Verbandes Region Rhein-Neckar sind die Regionalplanung und die Aufstellung und Fortschreibung eines einheitlichen Regionalplans. Er verzeichnete eine geringe Einwohnerdichte (425,8 Einwohnern je km<sup>2</sup>). Der Verband für die Trägerschaft und Koordinierung der Wirtschaftsförderung, des Standortmarketings, eines Landschaftsparks sowie von Erholungseinrichtungen, die Verkehrsplanung und das Verkehrsmanagement, der Energieversorgung, für Kongresse, Messen, Kultur- und Sportveranstaltungen sowie das Tourismusmarketing zuständig soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur des Verbandsgebietes erforderlich ist<sup>29</sup>.

Durch die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für die Aufgaben der Regionalverbände kommt es zu einer weiten Bandbreite an Aufgaben und Planungsinstrumenten. Während beim Regionalverband Frankfurt-RheinMain der Fokus auf Regionalplanung liegt, sind die Aufgaben des Verbandes Region Rhein-Neckar weitaus umfassender.

Ansicht 36 zeigt, dass der Verband Region Rhein-Neckar im Vergleich zu den anderen Organisationen zuletzt gegründet wurde. Er nimmt deswegen Bezug auf die Grenzen der durch die Ministerkonferenz für Raumordnung in 2006 festgelegten Metropolregion Rhein-Neckar sowohl hinsichtlich der Regionalplanung als auch hinsichtlich der für die Metropolorganisation bedeutenden übergeordneten Aufgabenwahrnehmung. Der Verband Region Rhein-Neckar erstreckt sich über die Grenzen dreier Bundesländer (Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz). Die Metropolregion ist hier organisatorisch abgebildet. Ob sich aus dieser Handhabung planerische Vorteile ergeben und ob dieses Modell auch für die Metropolregion Frankfurt Rhein Main beispielhaft sein kann, ist nicht Gegenstand einer Überörtlichen Prüfung. Gleichwohl zeigt sich, dass diese Möglichkeit besteht und immerhin seit dem Jahr 2006 erfolgreich praktiziert wird.

Es zeigt sich, dass das Vorgehen in der Metropolregion Rhein-Neckar den Beschlüssen der Ministerkonferenz für Raumordnung aus dem Jahr 2006 nach Einschätzung der Überörtlichen Prüfung gerecht wird. Das MetropolG bleibt hinter diesen Organisationsformen zurück, wobei unbestreitbar ist, dass die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bezogen auf viele Kennzahlen (Einwohnerdichte u.ä.) der bedeutendere Wirtschaftsraum ist.

## 6.9 Anpassung der Umlage als Ultima Ratio – Ergebnisverbesserung

Die Körperschaften sind zugunsten ihrer Mitglieder interessiert, eine stete Umlage zu erheben. Der Regionalverband hat seine Umlage seit dem Jahr 2010 nicht erhöht. Er rechtfertigt dies mit der Begründung, dass die zahlungsunwirksamen Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen nicht in die Umlageberechnung einbezogen werden. Würden die beiden Körperschaften die Umlage entsprechend

---

<sup>29</sup> Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005.



der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem MetropolG<sup>30</sup> und dem KGG<sup>31</sup> erheben, ergäben sich keine Fehlbeträge.

Die Überörtliche Prüfung vertritt die Auffassung, dass es sachgerecht ist, die Umlage nach der Haushaltslage auszurichten. Die Umlage soll - im Sinne einer Ultima Ratio, wenn der Haushaltsausgleich nicht durch andere Maßnahmen realisiert werden kann - so bemessen werden, dass ein Haushaltsausgleich herbeigeführt wird. Es ist klar, dass eine Reduzierung von Aufwendungen als Konsolidierungsmaßnahme zur Verbesserung der Haushaltslage beiträgt und demnach die notwendige Umlageerhöhung reduziert.

Die Umlageerhöhung im Jahr 2019 betrug beim Regionalverband 35.470 € je 100.000 Einwohner. Beim Zweckverband ergab sich kein Umlagepotenzial, da kein negatives Ergebnis 2019 vorlag.

„Stellungnahme des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain:

Die Anforderung einer steten Verbandsumlage ist im Interesse der Verbandsmitglieder und durch die Erlasslage der Aufsichtsbehörde abgedeckt.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hat durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung beim Land Hessen 500.000 € jährlich und auf Dauer angefordert. Der Betrag soll zur Finanzierung der Themenfelder dienen, die im Rahmen der letzten Novellierung des Metropolgesetzes in § 1 Absatz 1 hinzugekommen sind, sowie für die Aufgaben, die bisher bereits über das Verbandsgebiet hinaus wahrgenommen werden.“

---

<sup>30</sup> § 18 MetropolG – Verbandsumlage

Soweit die Einnahmen oder die Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, hat der Regionalverband von seinen Mitgliedern nach Maßgabe des § 53 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 ( GVBl. S. 298 ), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 ( GVBl. S. 414 ) eine Umlage zu erheben, die seinen Haushalt und Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen hat. Der Hebesatz ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr entsprechend festzusetzen.

<sup>31</sup> § 19 KGG – Heranziehung der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.



## 7. Personalmanagement

### 7.1 Prüfbereiche

Die Kernaufgabe des Personalmanagements<sup>32</sup> ist die Bereitstellung und der zielorientierte Einsatz von Personal. Es umfasst die Bereiche Personalplanung, -entwicklung, -führung und -verwaltung. Die aus der Definition abgeleiteten relevanten Prüfbereiche werden nachfolgend definiert und untersucht.

Ansicht 37 zeigt einzelne Prüfbereiche des Personalmanagements:



Quelle: In Anlehnung an die 204. Vergleichende Prüfung: „Personalmanagement II“ im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812 S. 194 ff.

#### Ansicht 37: Prüfbereiche des Personalmanagements

Die in Ansicht 37 dargestellten Prüfbereiche umfassen die Personalbedarfsplanung, das Bewerbermanagement, die Vergütungssystematik, die Eingruppierung der Arbeitnehmer nach den entsprechenden Entgeltgruppen sowie das Gesundheitsmanagement des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain.

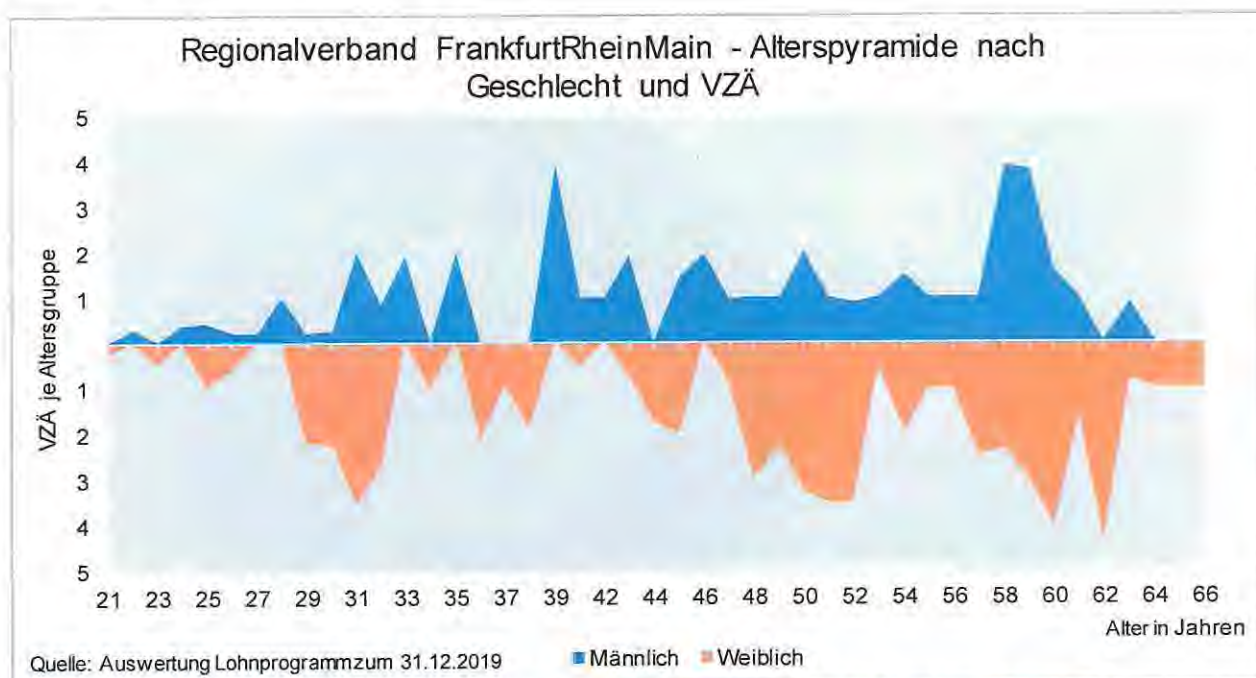
<sup>32</sup> Alternative Bezeichnungen: Personalwirtschaft, Personalwesen oder Human Resource (HR) Management.



## 7.2 Personalbedarfsplanung

Die Personalbedarfsplanung sollte den kurz-, mittel-, und langfristigen Bedarf an Mitarbeitern widerspiegeln. Grundsätzliches Ziel ist es, diesen Bedarf in der erforderlichen Qualität und Quantität zum richtigen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

Ein zentrales Element der Personalbedarfsplanung stellt die fundierte Prognose zu altersbedingten Austritten dar. Ansicht 38 zeigt eine Alterspyramide der Beschäftigten aufgeteilt nach Geschlechtern des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain:



Ansicht 38: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Alterspyramide nach Geschlecht und VZÄ

Ansicht 38 zeigt, dass in den nächsten zehn Jahren nahezu ein Drittel (31,1%) der Beschäftigten (37,8 VZÄ) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain altersbedingt ausscheiden werden. Vor dem Hintergrund dieser demografischen Entwicklung, steht der Regionalverband FrankfurtRheinMain vor der Herausforderung, das Wissen der ausscheidenden Beschäftigten zu sichern und Kompetenzen zu übertragen sowie die Wiederbesetzung frühzeitig über die Stellenpläne des Haushalts sicherzustellen.

Zum Zeitpunkt der Erhebung verfügt der Regionalverband FrankfurtRheinMain über keine derartigen Konzepte oder Programme.

Aufgrund der beschriebenen Problematik und der Tatsache, dass die Verbandsspitze (Verbandsdirektor, Erster Beigeordneter) alle sechs Jahre wechselt, empfehlen wir dem Regionalverband FrankfurtRheinMain frühzeitig Maßnahmen und Konzepte zu entwickeln, die eine zielgerichtete Stellenwiederbesetzung ermöglichen. Wir empfehlen dem Verband weiterhin Datenbanken für den gesicherten Wissenstransfer innerhalb der Verwaltung aufzubauen und zu pflegen.



### 7.3 Bewerbermanagement

Um dem drohenden Wissensverlust durch das altersbedingte Ausscheiden der Beschäftigten (vgl. Gliederungspunkt 7.2) entgegenzuwirken, ist ein adäquates Bewerbermanagement unerlässlich. Ein prozessorientiertes Bewerbermanagement führt zu einer Zeit- und Kostenersparnis sowie einer professionellen Bearbeitung der Bewerbungen vom Bewerbungseingang bis zur Stellenbesetzung. Dies führt zu einer höheren Qualität der Kandidaten und trägt zu einem positiven Arbeitgeberimage bei.

Das Bewerbermanagement umfasst die folgenden Prozessschritte:

- Genehmigung des Vorstandes für die Ausschreibung
- Ausschreibung der Vakanzen über vordefinierte Kommunikationskanäle
- Erfassung der eingehenden Bewerbungen
- Versendung einer Eingangsbestätigung an die Bewerber
- Vorauswahl der geeignetsten Kandidaten nach entsprechenden Anforderungen
- Weiterleitung an die internen Ansprechpartner
- Zu- oder Absage eines Bewerbers zum Bewerbungsgespräch
- Terminfindung
- Interne Bewertung
- Zu- oder Absage eines Bewerbers

Angabegemäß nutzt der Regionalverband FrankfurtRheinMain keine Human Resource Software (HR-Software) zur Unterstützung des Bewerbermanagementprozesses. Einzig ein externer Dienstleister wird mit der Einrichtung eines Bewerbungspostfachs beauftragt.

Um eine große Reichweite und eine effektive Personalrekrutierung gewährleisten zu können, nutzt der Regionalverband FrankfurtRheinMain alle gängigen, zeitgemäßen Kommunikationskanäle. Über die eigene Website haben potenzielle Bewerber die Chance sich mit den geforderten Kompetenzen und Fähigkeiten der jeweiligen Stellenangebote auseinanderzusetzen.

Wir empfehlen dem Regionalverband FrankfurtRheinMain, bei der Personalwerbung verstärkt die Sozialen Medien einzubinden, um jüngere Kandidaten direkt anzusprechen.

### 7.4 Vergütungssystematik

Bei der Personalrekrutierung konkurriert der Regionalverband FrankfurtRheinMain nicht nur mit anderen Verbänden oder Kommunen, sondern auch mit der freien Wirtschaft. Um qualifizierte Kandidaten für offene Stellen zu gewinnen, spielt die Vergütungssystematik des Verbandes eine bedeutende Rolle. Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst unterliegen strikten monetären Vorgaben, die in Tarifverträgen geregelt sind. Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppen (nach Art der Tätigkeit) und Erfahrungsstufen (nach Jahren der Tätigkeit). Um zusätzlich attraktiv auf qualifizierte Kandidaten zu wirken, hat der Regionalverband FrankfurtRheinMain die Möglichkeit Leistungselemente in Form von Zielvereinbarungen einzuführen.



- Leistungselemente

Mit dem Beschluss der Dienstvereinbarung vom 1. Oktober 2014 folgt der Regionalverband FrankfurtRheinMain § 18 (VKA) Absatz 6 Satz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)<sup>33</sup>, um ihren Beschäftigten, auf Basis individueller Zielvereinbarungen, leistungsorientierte Entgelte auszuschütten. Auf dieser Grundlage hat der Regionalverband ein Bewertungssystem entwickelt, dass im Sinne des § 18 (VKA) TVöD<sup>34</sup> folgende vier Bereiche betrachtet:

- Arbeitsweise
- Arbeitsqualität
- Soziale Kompetenz
- Führungsverhalten

Die Beurteilung der aufgeführten Einzelaspekte erfolgt anhand ausführlicher Beschreibungen, die in einem Formular zur systematischen Leistungsbewertung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, festgehalten werden. Zur Bewertung des Einzelaspektes stehen fünf Stufen zur Verfügung die von der Einstufung „Unbefriedigend“ bis „Sehr gut“ reichen. Das Formular zur systematischen Leistungsbewertung gilt für alle Beschäftigten auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD Anwendung findet. Ausgenommen von dieser Dienstvereinbarung sind Beschäftigte gemäß § 1 Absatz 2 TVöD.

Das Formular zur systematischen Leistungsbewertung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erachten wir als sachgerecht.

## 7.5 Eingruppierung

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Regionalverband FrankfurtRheinMain Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbands Hessen, er ist Teil des tarifpolitischen Dachverbands der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in Deutschland und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA).

---

<sup>33</sup> Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), vom 30. August 2019  
§ 18 (VKA) Leistungsentgelt

(6) Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird betrieblich vereinbart. Die individuellen Leistungsziele von Beschäftigten bzw. Beschäftigtengruppen müssen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. Die Ausgestaltung geschieht durch Betriebsvereinbarung oder einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden: [...]

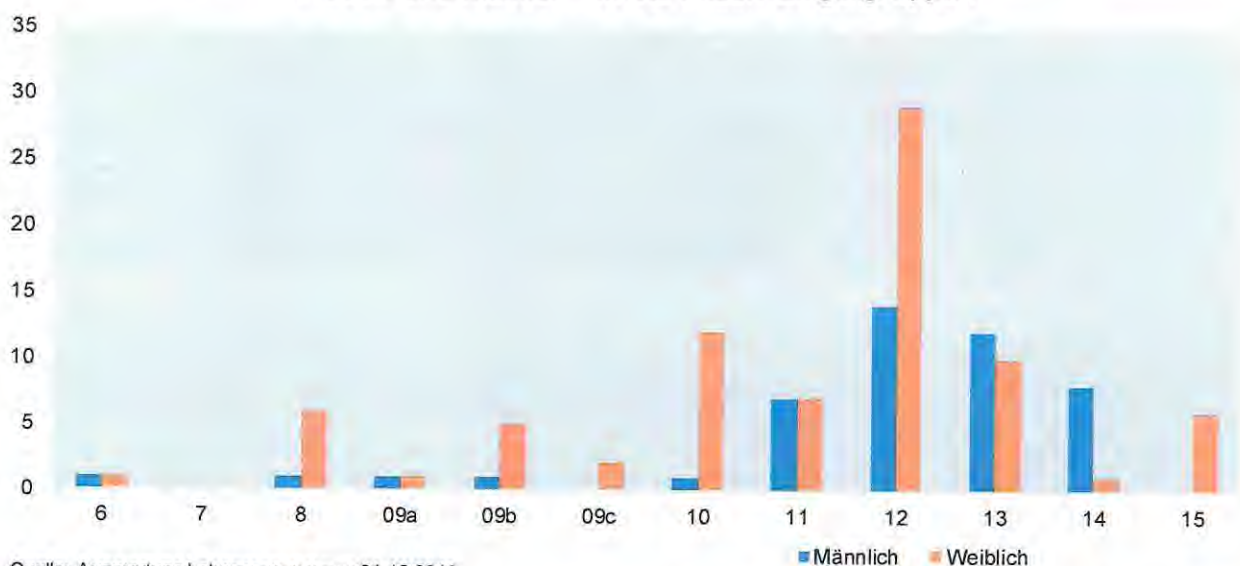
<sup>34</sup> Vgl. Fußnote 25



Damit unterstehen Entgelteingruppierungen sowie die Leistungsbezüge die der Verband an seine Mitarbeiter ausschüttet dem Tarifrecht des § 1 Absatz 1 TVöD<sup>35</sup>. Die Eingruppierung des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen und erfolgt nach § 12 (VKA) TVöD<sup>36</sup>.

Ansicht 39 zeigt die Verteilung der Beschäftigten des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain in die einzelnen Entgeltgruppen, nach Geschlechtern geschlüsselt, auf Basis der VZÄ:

Regionalverband FrankfurtRheinMain - Eingruppierung Beschäftigte -  
Frauen und Männer - in VZÄ nach Entgeltgruppen



Ansicht 39: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Eingruppierung Beschäftigte - Frauen und Männer - in VZÄ nach Entgeltgruppen

Die Ansicht 39 zeigt, dass im Regionalverbandes FrankfurtRheinMain mehr Frauen als Männer in den höheren Entgeltgruppen ab Entgeltgruppe 12 beschäftigt waren. Eine Ausnahme hierzu bilden lediglich die Entgeltgruppen 13 und 14. In diesen sind mehr Männer als Frauen vertreten. Darüber hinaus verdeutlicht die Ansicht 39, dass insgesamt mehr Frauen als Männer im Regionalverbandes FrankfurtRheinMain angestellt waren.

<sup>35</sup> Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), vom 13. September 2005

§ 1 Geltungsbereich

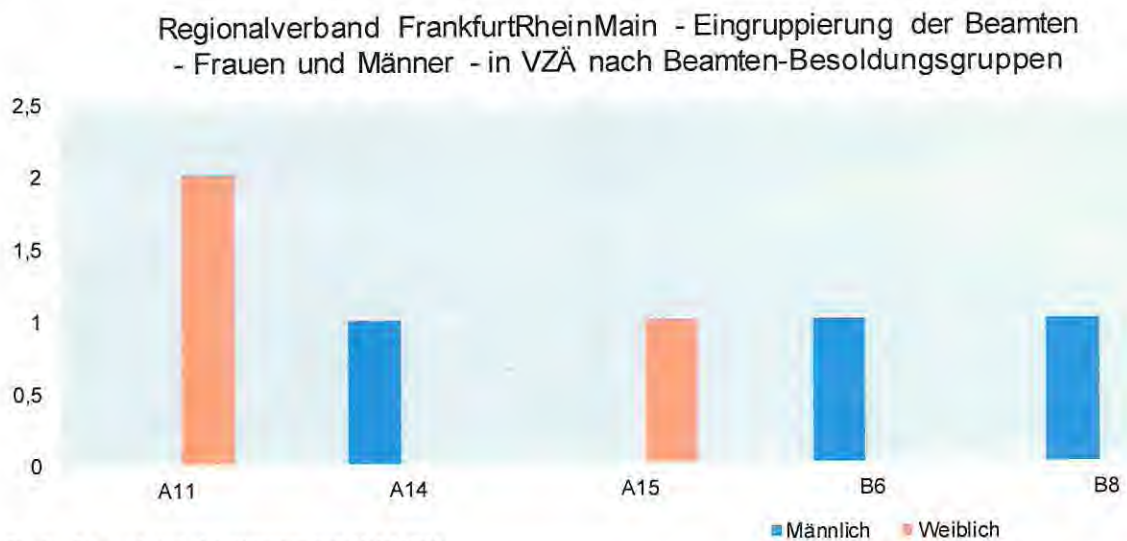
(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt -, die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist.

<sup>36</sup> Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), vom 01. Januar 2017

§ 12 (VKA) Eingruppierung



Nachfolgend veranschaulicht Ansicht 40 die Eingruppierung der Beamten im gehobenen und im höheren Dienst innerhalb des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, geschlüsselt nach Frauen und Männern, in VZÄ:



Quelle: Auswertung Lohnprogramm zum 31.12.2019

Ansicht 40: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Eingruppierung der Beamten - Frauen und Männer - in VZÄ nach Beamten-Besoldungsgruppen

In Ansicht 40 sind die beim Regionalverband FrankfurtRheinMain vorhandenen Planstellen nach der Besoldungsordnung A<sup>37</sup> und der Besoldungsordnung B<sup>38</sup> des Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG)<sup>39</sup> ausgewiesen.

Die in § 5 Abs. 4 der Stellenobergrenzenverordnung<sup>40</sup> festgelegten Obergrenzen für die Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes werden vom Regionalverband FrankfurtRheinMain eingehalten.

---

<sup>37</sup> Vgl. Website Service Hessen – Besoldungstabellen - Besoldungsordnung A ([https://service.hessen.de/xbcr/0366\\_Besoldungsordnung\\_A\\_2020.pdf](https://service.hessen.de/xbcr/0366_Besoldungsordnung_A_2020.pdf)), Abruf 02. November 2020

<sup>38</sup> Vgl. Website Service Hessen – Besoldungstabellen - Besoldungsordnung B ([https://service.hessen.de/xbcr/0366\\_Besoldungsordnung\\_B\\_2020.pdf](https://service.hessen.de/xbcr/0366_Besoldungsordnung_B_2020.pdf)), Abruf 02. November 2020

<sup>39</sup> Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG), GVBl. I 2013 vom 05. Juni 2013, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)

<sup>40</sup> Verordnung zur Festsetzung von Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunale Stellenobergrenzenverordnung – KomStOVO), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. S. 54)

§ 5 Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts



## 7.6 Gesundheitsmanagement

Der Krankenstand ist als wichtiger personalwirtschaftlicher Frühwarnindikator anzusehen. Er kann auf Mängel in der Arbeits- oder Organisationsgestaltung sowie der Beschäftigungsstruktur hinweisen. Der Krankenstand hat erhebliche Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung innerhalb eines Regionalverbandes. Durchschnittlich anfallende krankheitsbedingte Ausfalltage verursachen deutlich höhere Personalkosten.

Gemäß der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)<sup>41</sup>, beeinflussen die folgenden Faktoren die Krankenquoten in den Regional- und Zweckverbänden:

- Steigende Anforderungen an die Beschäftigten
- Veränderungen der privaten Lebenssituation
- Neue gesundheitliche Belastungen und Krankheitsbilder
- Demografischer Wandel in der Belegschaft.

Unsere Auswertungen auf Basis der VZÄ haben ergeben, dass die durchschnittliche krankheitsbedingte Fehlzeit der Mitarbeiter innerhalb des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain 12,4 Tage beträgt. Im Vergleich ist in der Privatwirtschaft seit dem Jahr 1999 ein Krankenstand von 10,9 Tagen nicht mehr überschritten worden.<sup>42</sup>

Um den beschriebenen Krankenstand zu minimieren, haben der Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und der Zweckverband Raum Kassel Maßnahmen des Gesundheitsmanagements entwickelt und umgesetzt. Ansicht 41 gibt eine Übersicht über die vorhandenen Maßnahmen im Quervergleich:

---

<sup>41</sup> Vgl. Website Kommunale Gemeinschaft für Verwaltungsmanagement (KGSt) (<https://www.kgst.de/dokumentdetails?path=/documents/20181/92908/20130220A0013.pdf/0fbf7f27-c68a-46cb-9479-919c285e33bc>), Abruf 12. Oktober 2020.

<sup>42</sup> Vgl. Website Statistisches Bundesamt, Abruf 12.10.2020



Quervergleich - Maßnahmen des Gesundheitsmanagements		
	Zweckverband Raum Kassel	Regionalverband FrankfurtRheinMain
Konzepte und Dienstvereinbarungen	✓	✓
Personalberatungsstellen	●	●
Unterstützung bei der Einrichtung individuell gestalteter Arbeitsplätze	⊙	⊙
Mitarbeiterschulungen zu gesundheitsrelevanten Themen	✓	✓
Sensibilisierung von Führungskräften im Bereich der Gesundheitsförderung	✓	✓
Gesundheitsorientierte Verpflegung (Kantinen)	●	●
Organisation von Sport-Events u.ä.	✓	✓
Kooperationen mit Fitnessstudios, Sportvereine u.ä.	●	●
Rückzugsmöglichkeiten für MA in den Arbeitsstätten	●	●
Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	⊙	✓

✓ = Konzepte / Dienstvereinbarungen vorhanden und angewandt

⊙ = Bestehende Hürden im Durchführungsprozess oder nur teilweise vorhanden

● = Kein Konzept / Dienstvereinbarung vorhanden

Quelle: Eigene Erhebungen

#### Ansicht 41: Quervergleich - Maßnahmen des Gesundheitsmanagements

Ansicht 41 zeigt, dass beide Verbände Gesundheitsmanagementkonzepte erarbeitet hatten. Allerdings sind in beiden Verbänden wenige dieser Konzepte umgesetzt. Keiner der beiden Verbände unterhält eine Personalberatungsstelle, eine Kooperation mit einem Fitnessstudio, bietet eine gesundheitsorientierte Verpflegung oder eine Rückzugsmöglichkeit für seine Mitarbeiter an. Eine Unterstützung bei der individuellen Gestaltung des Arbeitsplatzes erhalten die Mitarbeiter in beiden Verbänden nur unter Vorlage eines Attests.

Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl von Krankheitstagen, empfehlen wir dem Regionalverband FrankfurtRheinMain seine gesundheitsorientierten Angebote auszubauen. Die Angebote und die Beteiligung der Mitarbeiter sollten zudem regelmäßig überprüft werden, um zeitnah und flexibel auf Veränderungen reagieren zu können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber nach § 167 Absatz 2 SGB IX<sup>43</sup> gesetzlich verpflichtet ist, Präventivmaßnahmen für Beschäftigte mit

<sup>43</sup> Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)

#### § 167 Prävention

(2) Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). [...]



gesundheitlichen Problemen, die zu Fehlzeiten von mehr als sechs Wochen im Jahr führen, zu implementieren.



## 8. Digitalisierung des Verwaltungshandelns

Unter diesem Gliederungspunkt wurden Verwaltungsprozesse im kommunalen Finanzwesen untersucht, bei denen durch Digitalisierung wesentliche Effizienzsteigerungen erwartet werden. Effizient sind Verwaltungsprozesse dann, wenn sie ohne Medienbrüche organisiert sind und manuelle Tätigkeiten wie Ausdrucken, Kuvertieren, Frankieren und Versenden vermieden werden und stattdessen maschinell über ein Rechenzentrum oder einen Postdienstleister vollzogen werden. Ein Medienbruch entsteht, wenn digitale oder digital strukturierte Daten vorliegen und diese nicht durch eine digitale Schnittstelle übermittelt werden, welche die digitale Form und die Datenstruktur beibehält. Ein Medienbruch führt dazu, dass z.B. durch einen Ausdruck, sei es in Papierform oder in einem digitalen Dokumentenformat, Strukturinformationen verloren gehen und somit die Verarbeitung in einem Folgesystem eine manuelle und damit aufwändige Erfassung erfordert.

Vorab wurde beurteilt, wie die Körperschaften auf die mit der Corona-Pandemie entstandenen Herausforderungen umgingen. Beide Körperschaften gaben an, dass bereits vor dem Frühjahr 2020 teilweise die Möglichkeit bestand, mobil von zu Hause zu arbeiten. Die Kapazitäten des mobilen Arbeitens konnten in beiden Verbänden schnell erweitert werden. Zum Erhebungszeitpunkt waren nahezu alle Bediensteten mit einem Token und einen VPN-Tunnel ausgestattet.

### 8.1 Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang

Im Bereich Rechnungseingang wurde untersucht, ob ein digitaler Workflow im Einsatz ist, den wir als zentrales Sollobjekt für die Digitalisierung des kommunalen Finanzwesens sehen. Mit diesem lassen sich Effizienzsteigerungen erzielen. Es wurde erhoben, ob die Verarbeitung der Rechnungsdaten medienbruchfrei abgewickelt wurde. Eine komplett medienbruchfreie Verarbeitung von Rechnungsdaten erfordert die programmgestützte Verarbeitung von E-Rechnungen.

Beim Rechnungsausgang untersuchten wir neben dem Einsatz des digitalen Workflows, den möglichen Postversand über einen Dienstleister sowie die elektronische Verarbeitung von Bankumsätzen.

Ansicht 42 zeigt die Untersuchungsergebnisse im Quervergleich.



	Rechnungseingang				Rechnungsausgang		
	Digitaler Workflow	Scan mit OCR-Erkennung	Verarbeitung E-Rechnungen	Einsatz Datenmanagement-System (DMS)	Digitaler Workflow	Postversand über Dienstleister	Elektronische Verarbeitung Bankumsätze
Regionalverband FrankfurtRheinMain	✓	⊖	✓	⊖	●	●	●
Zweckverband Raum Kassel	●	✓	●	●	●	●	✓

✓ = ja, ● = nein, ⊖ = teilweise  
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 42: Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang

Ansicht 42 zeigt, dass der Regionalverband FrankfurtRheinMain für den Rechnungseingang einen digitalen Workflow implementiert hatte. Beim Zweckverband Raum Kassel war noch kein digitaler Workflow vorhanden.

Beide Körperschaften scanneten erhaltene Papierbelege ein. Der Zweckverband Raum Kassel nutzte dabei vollumfänglich eine OCR-Erkennung. Das Scannen von Papierbelegen sollte jedoch nur als Übergangslösung verstanden werden. Effizienter ist der digitale Empfang in einem E-Rechnungsformat. Damit können Rechnungsdaten automatisiert ohne Fehlerrisiko erfasst werden. Die Verarbeitung von E-Rechnungen war zum Prüfungszeitpunkt nur beim Regionalverband FrankfurtRheinMain möglich.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hatte im Finanzbereich teilweise ein Datenmanagement-System (DMS) im Einsatz. Ein DMS dient der Optimierung von Organisations- sowie Archivierungsabläufen der Verwaltung.

Beim Postausgang hatten beide Körperschaften keinen vollumfänglichen digitalen Workflow im Einsatz. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain versendete Rechnungen teilweise im PDF-Format.

Keine der Körperschaften nutzte einen Postdienstleister. Hierbei werden die Daten per virtuellem Drucker übertragen und anschließend vom Dienstleister - wenn möglich - digital übermittelt oder alternativ ausgedruckt und versendet. Das Vorgehen ist, insbesondere aufgrund des geringeren Personalaufwands in der Verwaltung, kostengünstiger als das manuelle Verfahren und ist daher empfehlenswert. Beide Körperschaften haben angabegemäß sehr wenig Postversand.

Wir empfehlen dem Regionalverband FrankfurtRheinMain, den Bereich Druck und Versand auf Optimierungspotenziale zu untersuchen.

Der Zweckverband Raum Kassel nutzte vollumfänglich ein automatisiertes Verfahren zum Verbuchen der Bankbewegungen. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain verbuchte die Bankbewegungen noch von Hand. Das Verbuchen von Bankbewegungen ist ein Massenverfahren und sollte möglichst effizient gestaltet werden. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hatte angabegemäß wenige Zahlungseingänge.



## 8.2 Sitzungsdienst und Berichtswesen

Die vielfältigen Berichtspflichten einer kommunalen Verwaltung verursachen einen großen zeitlichen und personellen Aufwand. Bei der Erstellung von Berichten und Informationen sollten daher die Möglichkeiten der Digitalisierung voll ausgeschöpft werden, da die Berichte und Informationen überwiegend auf digitalen Datengrundlagen basieren. Eine manuelle Zusammenstellung von Zahlenmaterial stellt einen vermeidbaren Medienbruch dar. Gleiches gilt für das Berichtsinformationsmedium. Der Druck auf Papier - insbesondere von Sitzungsunterlagen in einer hohen Stückzahl für die Gremien - stellt das teuerste Medium zur Bereitstellung von Informationen dar und sollte - auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten - vermieden werden. Ein digitaler Sitzungsdienst stellt eine sinnvolle Alternative dar. Dieser kann auch für Bürger zur Informationsgewinnung dienen und somit Nachfragen verringern.

In Ansicht 43 wird der Stand der Digitalisierung der Körperschaften im Bereich Sitzungsdienst und Berichtswesen dargestellt.

	Sitzungsdienst und Berichtswesen		
	Digitaler Sitzungsdienst (Gremieninformationssystem)		
	für Gremien	für Bürger	Papiervermeidung
Regionalverband FrankfurtRheinMain	✓	✓	⊗
Zweckverband Raum Kassel	✓	●	●

✓ = ja, ● = nein, ⊗ = teilweise  
 Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 43: Sitzungsdienst und Berichtswesen

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Gremien unterjährig über den Stand des Haushaltvollzugs in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt zu unterrichten. Nach den Verwaltungsvorschriften wird dies mindestens zweimal im Haushaltsjahr gefordert.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain erfüllte seine Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO mit den beiden jährlich zu erstellenden Berichten.

Aus Ansicht 43 wird deutlich, dass beide Körperschaften einen digitalen Sitzungsdienst für die Gremien nutzten. Über diesen lassen sich Protokolle, Recherchen, Tagesordnungen, Termine, Vorlagen sowie die Beschluss- und Antragskontrolle verwalten. Durch einen umfassenden digitalen Sitzungsdienst werden unnötige Druck-, Versand- und Personalkosten vermieden.

Beim Regionalverband FrankfurtRheinMain gab es für die Bürger die Möglichkeit über die Homepage direkt auf das Gremieninformationssystem zuzugreifen. Dieses Vorgehen erachten wir als sachgerecht. Für den Zweckverband Raum Kassel bestand diese Möglichkeit nicht.

Im Zweckverband Raum Kassel wurden - trotz Gremieninformationssystem - für alle Mandatsträger die Unterlagen noch auf Papier ausgedruckt. Auch im Regionalverband FrankfurtRheinMain erfolgte teilweise ein paralleler Papierausdruck für die Mitglieder.



Wir empfehlen dem Regionalverband FrankfurtRheinMain aufgrund des eingesetzten Gremieninformationssystems, wenn möglich, auf den parallelen Ausdruck auf Papier zu verzichten. Große Dokumente wie zum Beispiel Planungsunterlagen können aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit weiterhin in Papierform zur Verfügung gestellt werden.



## 9. Betätigungen

### 9.1 Darstellung der Betätigungen

Der Regionalverband ist nach § 17 MetropolG verpflichtet, § 92 ff. HGO und damit die GemHVO anzuwenden. Die Körperschaft darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf steht (§ 121 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGO). Weitere Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung ist, dass der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann (§ 121 Absatz 1 Nr. 3 HGO). Für ihre wirtschaftliche Betätigung darf die Körperschaft eine Gesellschaft gründen oder sich daran beteiligen (§ 122 Absatz 1 HGO).

Tätigkeiten im Sinne von § 121 Absatz 2 HGO stellen keine wirtschaftlichen Betätigungen dar. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, zu denen die Körperschaft gesetzlich verpflichtet ist, Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs. Sie sind aber nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und zu führen.<sup>44</sup> Es erübrigt sich deshalb im Folgenden zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung zu unterscheiden.

Unter die maßgeblichen Beteiligungen sind die Beteiligungen zu zählen, an denen die Körperschaft unmittelbar oder mittelbar 20 bis 50 Prozent der Stimmrechte hält. Als beherrschte Beteiligung werden die Beteiligungen aufgeführt, an denen die Körperschaft unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent der Stimmrechte hält.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hatte eine Betätigung des privaten Rechts, an welcher der Regionalverband FrankfurtRheinMain mit mindestens 20 Prozent und weniger als 50 Prozent beteiligt war. Ansicht 44 zeigt die finanzielle Bedeutung der unmittelbar beherrschten und maßgeblichen Beteiligungen für das Jahr 2018. Die Beteiligungen wurden anteilig nach der Beteiligungsquote des Regionalverband FrankfurtRheinMain berücksichtigt.

---

<sup>44</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung, Landtagsdrucksache 16/2463, Seite 59.



Regionalverband FrankfurtRheinMain - Darstellung der finanziellen Bedeutung der unmittelbar beherrschten und maßgeblichen Beteiligungen für das Jahr 2018

	Beteiligungen	Grad der Beteiligung	Bilanzsumme	Eigenkapital	Jahresergebnis	Betriebsleistung <sup>1)</sup>
Maßgebliche Beteiligungen	Gesellschaft zur Rekultivierung der Kiesgrubenlandschaft Weilbach mbH (Seit Gründung: Verbindung zu Regionalpark RheinMain)	25,00%	2.493.444 €	1.317.116 €	-95.652 €	543.716 €
	<b>Summen</b>		2.493.444 €	1.317.116 €	-95.652 €	543.716 €

<sup>1)</sup> Betriebsleistung entspricht der Summe aus Umsatzerlösen, Bestandsveränderungen und sonstigen ordentlichen Erträgen (ohne Finanzerträge).

Quelle: Beteiligungsbericht 2018; Eigene Erhebungen

**Ansicht 44: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Darstellung der finanziellen Bedeutung der unmittelbar beherrschten und maßgeblichen Beteiligungen für das Jahr 2018**

Ansicht 44 zeigt die maßgebliche Beteiligung an der Gesellschaft zur Rekultivierung der Kiesgrubenlandschaft Weilbach mbH. Der anteilige Jahresfehlbetrag betrug 95.652 €. Daneben bestanden weitere Beteiligungen an folgenden Gesellschaften, die eine Beteiligungsquote von 20 Prozent unterschritten und deswegen nicht dazustellen waren:

- FrankfurtRheinMain GmbH
- KulturRegion Frankfurt RheinMain GmbH
- Regionalpark Ballungsraum RheinMain GmbH
- Regionalpark RheinMain Südwest GmbH
- Regionalpark RheinMain Taunushang GmbH

## 9.2 Ordnungsmäßigkeit

- Beteiligungsbericht

Die Körperschaft hat gemäß § 123a HGO zur Information der Verbandskammer und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen er mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die HGO in der alten Fassung sah keine Frist für die Erstellung des Beteiligungsberichts vor. Wir erachten die Erstellung und Veröffentlichung eines Beteiligungsberichts dann als sachgerecht, wenn sie in dem Jahr, das auf das Berichtsjahr folgt, vorgenommen werden. Nach diesem Beurteilungskriterium hat eine Körperschaft den Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 in 2019 zu erstellen und offen zu legen. Wird er später erstellt und veröffentlicht, verliert er an Informationswert, da bereits das folgende Geschäftsjahr abgeschlossen wurde. Die HGO in der Fassung vom 25. April 2018 wurde durch die HGO in der Fassung vom 7. Mai 2020 abgelöst. Die neue Fassung ist ab dem 16. Mai 2020 gültig. Diese sieht in § 123a HGO eine Aufstellungsfrist für den Beteiligungsbericht



innerhalb von 9 Monaten des Folgejahrs vor. Für den Beteiligungsbericht 2018 ist die HGO in der alten Fassung anzuwenden. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hatte eine privatrechtliche Betätigung, an der er mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Regionalverband FrankfurtRheinMain	
Beteiligungsbericht 2018: Ordnungsmäßigkeit gemäß § 123 a HGO	
Rechtzeitige Erstellung Beteiligungsbericht / jährliche Erstellung	●
Beteiligungen über 20 % erfasst	✓
Gegenstand der Unternehmen ist angegeben	✓
Beteiligungsverhältnisse sind angegeben	✓
Besetzung der Organe wird dargelegt	✓
Beteiligungen des Unternehmens sind angegeben	✓
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	✓
Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage	✓
Kapitalzuführungen und Entnahmen des Kreises und die Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft	✓
Angabe der von dem Landkreis gewährten Kredite und Sicherheiten	✓
Angabe der Geschäftsführervergütungen	⊗
Angabe der Aufsichtsratsvergütungen	✓
Beratung in öffentlicher Sitzung	✓
Veröffentlichung und Auslage des Berichtes in geeigneter Form	✓

✓ = Angaben vollständig enthalten, ⊗ = Angaben teilweise, jedoch nicht vollständig, ● = keine Angabe  
Quelle: Beteiligungsbericht 2018

**Ansicht 45: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Beteiligungsbericht 2018: Ordnungsmäßigkeit gemäß § 123 a HGO**

Der aktuelle Beteiligungsbericht des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain für 2018 mit den Abschlussdaten aus dem Jahr 2018 wurde am 1. Juli 2020 in einer öffentlichen Sitzung zur Kenntnis gebracht. Das Vorgehen der Körperschaft erachten wir daher als nicht sachgerecht.

Der Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat sämtliche Pflichtangaben im Beteiligungsbericht – mit Ausnahme der fristgerechten Aufstellung – nach § 123a HGO erfüllt.

Wir empfehlen dem Regionalverbandes FrankfurtRheinMain zukünftig den Beteiligungsbericht innerhalb von neun Monaten im folgenden Wirtschaftsjahr aufzustellen, um die gesetzliche Frist einzuhalten.

„Stellungnahme des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain:

Die Gesellschaften, an denen der Regionalverband FrankfurtRheinMain beteiligt ist, legen ihre Jahresabschlüsse teilweise erst im Dezember des Folgejahres vor. Eine frühere Vorlage des Beteiligungsberichtes ist deshalb nicht möglich gewesen.“



- Prüfungs- und Unterrichtsrechte

Hält eine Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile an einem privatrechtlichen Unternehmen oder 25 Prozent der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften insgesamt die Mehrheit der Anteile, ist zu verlangen, dass die Prüfung des Jahresabschlusses um die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ausgeweitet wird (§ 123 Absatz 1 Nr. 1 HGO).

Weiterhin sind die Gebietskörperschaften nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO verpflichtet, in der Satzung oder den Gesellschaftsverträgen ihren Rechnungsprüfungsämtern und dem überörtlichen Prüfungsorgan Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG einräumen zu lassen, wenn sie über eine Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte verfügen. Besteht eine Mehrheitsbeteiligung (keine Dreiviertelmehrheit) oder besitzt die Körperschaft 25 Prozent (oder mehr) der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften insgesamt die Mehrheit der Anteile, so soll auf die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG hingewirkt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen soll auf die Rechte hingewirkt werden, sofern die Beteiligung 25 Prozent der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Körperschaft allein oder zusammen mit einer anderen Gebietskörperschaft mit Mehrheit im Sinne des § 53 HGrG beteiligt ist.

Bei der Betätigung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain waren die Prüfungsrechte nach § 53 Absatz 1 HGrG eingeräumt. Dies erachten wir als sachgerecht.

Bei dem Regionalverband FrankfurtRheinMain waren die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts sowie des überörtlichen Prüfungsorgans bei der Betätigung eingerichtet. Dies erachten wir als sachgerecht.

- Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans

Nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB sind die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans bei Kapitalgesellschaften im Anhang des Jahresabschlusses offenzulegen. Nach § 123a Absatz 2 Satz 2 HGO hat die Körperschaft darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Körperschaft die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und der Veröffentlichung zustimmen. Wir prüften, inwieweit die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ausgewiesen wurden. Dabei betrachteten wir ausschließlich die Beteiligungen, an denen die Körperschaft zu mehr als 20 Prozent unmittelbar beteiligt war.

Bei der zu beurteilenden Betätigung wurde auf die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans nach § 286 Absatz 4 oder § 288 Absatz 1 HGB verzichtet. Wir erachten aus dem



Gesichtspunkt der Transparenz die Angaben der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans analog Deutscher Corporate Governance Kodex<sup>45</sup> für geboten. Bei der Offenlegung der Gesamtvergütung der Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder muss vom öffentlichen Interesse<sup>46</sup> ausgegangen werden. Wir empfehlen dem Regionalverband FrankfurtRheinMain darauf hinzuwirken, die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans zu veröffentlichen.

### 9.3 Wirtschaftliche Risiken

Zur Erfassung der wirtschaftlichen Risiken aus den Betätigungen wurden die uns vorliegenden Jahresabschlusszahlen analysiert. Wir sehen ein wirtschaftliches Risiko als gegeben an, wenn

- ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wurde,
- Verbindlichkeiten der Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten bestanden,
- von der Körperschaft Darlehen gewährt wurden,
- Bürgschaften durch die Körperschaft für die Gesellschaften eingegangen wurden.

In dem Regionalverband FrankfurtRheinMain wurden diesbezüglich folgende Feststellungen getroffen:

Regionalverband FrankfurtRheinMain - Übersicht Risikopotenzial bei Betätigungen					
Betätigungen	Anteil	Anteiliger Jahresfehlbetrag	Anteil an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Gewährte Darlehen	Gewährte Bürgschaften
Gesellschaft zur Rekultivierung der Kiesgrubenlandschaft Weilbach mbH	25%	-95.652 €	64.640 €	0 €	0 €
Regionalpark RheinMain Südwest GmbH	12%	0 €	0 €	0 €	0 €
Regionalpark RheinMain Taunushang GmbH	11%	-146.931 €	0 €	0 €	0 €
Regionalpark Ballungsraum RheinMain GmbH	7%	0 €	0 €	0 €	0 €
FrankfurtRheinMain GmbH	3%	-4.459.486 €	0 €	0 €	0 €
KulturRegion Frankfurt RheinMain GmbH	3%	-108.216 €	0 €	0 €	0 €
<b>Gesamtrisiko</b>		<b>-4.810.285 €</b>	<b>64.640 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 46: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Übersicht Risikopotenzial bei Betätigungen

45 Gemäß 4.2.5 Deutscher Corporate Governance Kodex soll die Offenlegung der Gesamtvergütung der Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

46 Dabei handelt es sich um einen im Verwaltungsrecht gebrauchten Begriff, der die Belange der Allgemeinheit oder das Gemeinwohl gegenüber Individualinteressen kennzeichnen soll.



Ansicht 46 zeigt, dass der Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Darlehen an die Betätigungen vergeben hatte. Bürgschaften waren ebenfalls nicht vorhanden. Den Anteil des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain an den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten errechneten wir durch Multiplikation der in den Betätigungsabschlüssen ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit dem jeweiligen Betätigungsprozentsatz der Kommune. Der Anteil des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beträgt 64.640 €. Vier der Betätigungen wiesen Jahresfehlbeträge aus. Die anteiligen Jahresfehlbeträge betragen 4.810.285 €.



## 10. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

### 10.1 Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Nach § 112 Absatz 9 HGO soll der Jahresabschluss der Körperschaft innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Der Verbandskammer ist unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Die HGO nennt keinen Zeitpunkt für die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt. Wir erachten es wegen der Beschlussfassung gemäß § 114 Absatz 1 HGO als notwendig, dass spätestens bis Ende Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres die Prüfung des Jahresabschlusses abgeschlossen ist.

In § 114 Absatz 1 HGO ist vorgeschrieben, dass die Verbandskammer über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss spätestens am 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt (Zeitpunkt der Beschlussfassung).

Ansicht 47 zeigt unsere Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung von Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain.

Regionalverband FrankfurtRheinMain - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse					
	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Aufstellung</b>					
Gesetzliche Frist	30.04.2016	30.04.2017	30.04.2018	30.04.2019	30.04.2020
Tatsächliches Aufstellungsdatum	02.06.2016	18.05.2017	17.05.2018	16.05.2019	04.06.2020
Fristgerechte Aufstellung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
<b>Prüfung</b>					
Sachgerechte Frist	31.10.2017	31.10.2018	31.10.2019	31.10.2020	31.10.2021
Tatsächlicher Prüfungsabschluss	31.10.2016	16.10.2017	15.10.2018	30.11.2019	-
Fristgerechte Prüfung	Ja	Ja	Ja	Ja	-
<b>Beschlussfassung</b>					
Gesetzliche Frist	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Tatsächliche Beschlussfassung	08.03.2017	07.03.2018	10.04.2019	04.03.2020	-
Fristgerechte Beschlussfassung	Ja	Ja	Ja	Ja	-

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 47: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO geringfügig nicht einhalten. Die Prüfung sowie die Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 erfolgten fristgerecht.



Ansicht 48 zeigt die Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung von Fristen für die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 im Quervergleich.

	2017			2018			2019		
	Aufstellung <sup>1)</sup>	Prüfung <sup>2)</sup>	Beschlussfassung <sup>3)</sup>	Aufstellung <sup>1)</sup>	Prüfung <sup>2)</sup>	Beschlussfassung <sup>3)</sup>	Aufstellung <sup>1)</sup>	Prüfung <sup>2)</sup>	Beschlussfassung <sup>3)</sup>
Regionalverband Frankfurt-RheinMain	17	-381	-265	16	-336	-302	35	○	○
Zweckverband Raum Kassel	540	181	183	210	●	●	●	○	○

Es wurden die Nettoarbeitstage zugrunde gelegt (ohne Wochenenden)  
 = Kriterium fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen  
 = Kriterium nicht fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen  
 und ● = Kriterium fällig, jedoch nicht erfüllt.  
 und ○ = Kriterium noch nicht fällig.

<sup>1)</sup> Als Soll-Datum der Aufstellung wird der 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verwendet.

<sup>2)</sup> Als Soll-Datum der Prüfung wird der 31. Oktober des übernächsten Haushaltsjahres verwendet.

<sup>3)</sup> Als Soll-Datum der Beschlussfassung wird der 31. Dezember des übernächsten Haushaltsjahres

Quelle: Eigene Erhebungen

#### Ansicht 48: Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse

Der Quervergleich in Ansicht 48 macht deutlich, dass bei beiden Körperschaften keine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte. Lediglich beim Regionalverband FrankfurtRheinMain wurden die Prüfungen sowie die Beschlussfassungen über die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 fristgerecht durchgeführt. Eine nicht fristgerecht abgeschlossene Prüfung führt in der Regel zu einer verspäteten Beschlussfassung.

## 10.2 Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Nach § 92 Absatz 5 HGO ist ein Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist. Der Ausgleich wurde von dem Regionalverband FrankfurtRheinMain im Haushaltsplan 2020 nicht erreicht. Der Verband war daher verpflichtet für das Jahr 2020 ein HSK aufzustellen. Dieser Verpflichtung kam der Regionalverband FrankfurtRheinMain am 14. November 2019 nach. Das HSK wurde von uns als strukturiert und umfangreich bewertet. In der 188. Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Regionalverband FrankfurtRheinMain“<sup>47</sup> kam der Regionalverband dieser Anforderung nicht nach und berief sich dabei auf den Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport als Aufsichtsbehörde des Regionalverbandes vom 15. August 2006. Nach unserer Auffassung war auf der Basis der Haushaltsdaten durch beide

<sup>47</sup> Vgl. 188. Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Regionalverband FrankfurtRheinMain“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, Landtagsdrucksache 19/2404, S. 156 ff.



zu untersuchende Körperschaften für die Jahre des Prüfungszeitraums 2015 bis 2019 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 92 Absatz 4 i.V.m. § 92 a HGO und § 24 GemHVO aufzustellen. Wir beanstanden, soweit dies im Prüfungszeitraum unterblieben ist.

„Stellungnahme des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain:

Mit Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 15.08.2006 wurde der damalige Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (Vorgänger des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain) von der Verpflichtung befreit, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Erst mit der Vorlage des Doppelhaushaltsplanes 2019 / 2020 teilte das Ministerium mit, dass für das Haushaltsjahr 2020 ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen ist. Der Haushaltplan 2020 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes wurde durch die Aufsichtsbehörde am 17.01.2020 genehmigt.“

Regionalverband FrankfurtRheinMain - Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2020			
Ergebnis gemäß Haushalt 2020:			- 1.241.000
2.1	Systematische Aufgabenkritik	Überprüfung möglicher Einsparpotentiale bezüglich künftiger Haushaltsplanaufstellungen.	
2.2	Personalbedarf	Überprüfung von Einsparungen im Rahmen der Stellenneubesetzungen.	
2.3	Verbandsumlage	Erhöhung Verbandsumlage bei Abschmelzen der Liquidität unter 3.000.000 €.	
2.4	Finanzierung neuer Aufgaben durch die Fortschreibung des Metropolgesetzes	Anforderung eines jährlichen Finanzierungsbetrags beim Land Hessen.	500.000
2.5	Behandlung zahlungs-wirksamer Beiträge	Die zahlungsunwirksamen Veranschlagungen in Höhe von 657.000 € belasten die flüssigen Mittel nicht.	657.000
2.6	Einsparungen im Sachaufwand	Die veranschlagten Druckkosten in Höhe von 150.000 € werden nicht abfließen.	150.000
Voraussichtliches ordentliches Ergebnis nach Konsolidierung:			66.000

Quelle: Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2020

**Ansicht 49: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2020**

Ansicht 49 zeigt, dass sich die Haushaltssicherung mit einem Betrag von 657.000 € auf nicht zahlungswirksame Vorgänge bezieht. Damit sind die geplanten Zuführungen zu den Rückstellungen aus Pensions- und Beihilfeverpflichtungen benannt. Wir haben bereits unter Gliederungspunkt 5.6 dargestellt, dass diese Auslegung nicht sachgerecht ist.

Wie bereits unter Gliederungspunkt 6.5 ausgeführt, sind die strukturellen Unterschiede von Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und Metropolregion ursächlich für die mangelhafte finanzielle Ausstattung des Regionalverbandes. Zum Erhebungszeitpunkt war noch kein positiver Bescheid des Landes Hessen eingegangen.

Die Einsparungen hinsichtlich des Sachaufwands sind nachvollziehbar und sachgerecht.



### 10.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Beide Verbände sind selbst Beispiele interkommunaler Zusammenarbeit. Die Verbände selbst sind ihrerseits bei anderen Organisationseinheiten interkommunaler Zusammenarbeit beteiligt. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain fördert zum Beispiel zusammen mit der KulturRegion FrankfurtRheinMain gGmbH Projekte wie „zur Route der Industriekultur“, Parks, Gärten oder das internationale Theaterfestival „Starke Stücke“ in Form der interkommunalen Zusammenarbeit.

### 10.4 Nachschau

Die Ergebnisse von früheren Vergleichenden Prüfungen wurden im Wege einer Nachschau betrachtet. Dabei wurde untersucht, ob und wie der Regionalverband FrankfurtRheinMain sich mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfungen auseinandersetzt und welche Folgerungen er daraus zog. Gegenstand der Nachschau waren die Nachschauergebnisse für die 188. Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Regionalverband FrankfurtRheinMain“.

Materiell untersuchten wir, ob

- Prüfungsbeanstandungen ausgeräumt und
- ausgesprochene Empfehlungen umgesetzt wurden.

In Ansicht 50 haben wir die Empfehlungen zusammenfassend dargestellt.



Regionalverband FrankfurtRheinMain - Nachschauergebnisse für die  
 188. Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Regionalverband FrankfurtRheinMain“

Prüfungsfeststellungen / Empfehlungen	Umsetzung
<p><b>Haushaltssicherungskonzept</b>                      Der Regionalverband stellte in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde für die Jahre 2010 bis 2013 entgegen den Vorgaben des § 92 Absatz 4 HGO sowie § 24 Absatz 4 GemHVO (-Doppik) kein HSK auf.</p>	Empfehlung umgesetzt
<p><b>Jahresabschlüsse</b>                      Der Regionalverband beachtete die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 und 2013 nicht.</p>	Empfehlung umgesetzt
<p><b>Vergabe</b>                      Für die Vergabe der Rechnungsprüfung der Jahre 2010 bis 2013 und 2015 versäumte es der Regionalverband, mehrere Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Für die Vergabe der Rechnungsprüfung des Jahres 2014 wurde eine unzureichende Anzahl von Bewerbern zur Angebotsabgabe aufgefordert.</p>	Empfehlung umgesetzt
<p><b>Produktbereichsplan</b>                      Die Bezeichnung der Produktbereiche des Regionalverbandes folgt nicht dem verbindlichen Produktbereichsplan gemäß dem Muster Nr. 12 zu § 60 Satz 1 GemHVO.</p>	Empfehlung umgesetzt
<p><b>Kosten- und Leistungsrechnung</b>                      Der Regionalverband stellte die Kosten- und Leistungsrechnung und interne Leistungsverrechnung zum 20. Mai 2010 ein. Das widerspricht § 4 Absatz 3 GemHVO.</p>	Empfehlung teilweise umgesetzt
<p><b>Kennzahlen und Zielerreichung</b>                      Das Kennzahlensystem des Regionalverbandes enthält Kennzahlen, welche nicht eindeutig messbar sind, sowie Kennzahlen, welche in Bezug auf die Produktbeschreibung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bieten.</p>	Empfehlung nicht umgesetzt
<p><b>Kennzahlen und Zielerreichung</b>                      Die im Jahresabschluss dargestellte Zielerreichung der einzelnen Kennzahlen basierte in einzelnen Fällen nicht auf tatsächlichen elektronischen Auswertungen oder Auszählungen. Stattdessen wurde die Zielerreichung dem Zielwert gleichgesetzt oder die Angabe der Zielerreichung der Kennzahlen unterblieb gänzlich.</p>	Empfehlung nicht umgesetzt
<p><b>Verbandsumlage</b>                      Der Regionalverband erhob von seinen Mitgliedern keine Umlage, die geeignet war, seinen Haushalt und die Fehlbeträge aus den Vorjahren auszugleichen. Die Maßgaben des § 18 MetropoIG i.V.m. § 40 FAG wurden damit nicht erfüllt.</p>	Empfehlung nicht umgesetzt
<p><b>Personalbedarfsplanung</b>                      Der Regionalverband führte über eine Personalentwicklungsplanung hinaus im Prüfungszeitraum keine Personalbedarfsplanung aus.</p>	Empfehlung nicht umgesetzt
<p><b>Kosten- und Leistungsrechnung</b>                      Aufgrund der fehlenden ILV kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für die beim Regionalverband befindlichen Geschäftsstellen zweier Vereine angefallenen Kosten nicht durch die von den Vereinen erhobenen Beträge gedeckt wurden.</p>	Empfehlung nicht umgesetzt
<p><b>Korruptionsvermeidung</b>                      Der Regionalverband setzte die Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung gemäß Erlass vom 15. Dezember 2008 nicht vollständig um. Daneben konnte der Regionalverband keine Nachweise zur Bekanntmachung relevanter Erlasse zur Korruptionsvermeidung vorweisen.                      Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussbericht für die 188. Prüfung</p>	Empfehlung teilweise umgesetzt

Ansicht 50: Regionalverband FrankfurtRheinMain - Nachschauergebnisse für die 188. Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Regionalverband FrankfurtRheinMain“



## 11. Schlussbemerkung

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und bei den einzelnen Prüfungsschwerpunkten mögliche Ergebnisverbesserungen aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen. Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse kommen wir im Sinne von § 3 Absatz 1 ÜPKKG zu dem Ergebnis, dass der Regionalverband FrankfurtRheinMain rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO geringfügig nicht einhalten.

Der Haushalt des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wurde im Prüfungszeitraum als fragil beurteilt. Die Stabilität des Haushalts erscheint auch künftig gefährdet. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain steht damit vor der Aufgabe, seinen Haushalt auf Dauer zu stabilisieren und in jedem Jahr auszugleichen (vgl. § 92 Absatz 4 HGO).

Idstein, den 23. April 2021

P & P Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Betriebsw. (FH) Torsten Weimar  
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Betriebsw. (BA) Maik Althoff  
Wirtschaftsprüfer



Es wird anhand der Nachschauergebnisse für die 188. Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Regionalverband FrankfurtRheinMain“ ersichtlich, dass der Regionalverband FrankfurtRheinMain von den elf dargestellten Empfehlungen vier umgesetzt, zwei teilweise und fünf nicht umgesetzt hatte.



**Gliederung der Anlagen für den Regionalverband FrankfurtRheinMain**

A.	Haushaltsauswertungen .....	1
A.1	Gesamthaushalt.....	1
A.2	Innere Verwaltung.....	2
A.3	Pflichtaufgaben .....	3
A.4	Andere Aufgaben (freiwillig) .....	4
A.5	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	5
B.	Nachschau .....	6
B.1	Regionalverband FrankfurtRheinMain - Nachschauergebnisse für die 188. Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Regionalverband FrankfurtRheinMain“ .....	6







## A. Haushaltsauswertungen

### A.1 Gesamthaushalt

2019	Innere Verwaltung	Pflicht- aufgaben	Andere Ausgaben (freiwillig)	Allgemeine Finanzwirtschaft Inklusive Verbandsumlage	Summe
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	24.112 €	0 €	0 €	0 €	24.112 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
03 Kostensatzleistungen*	66.470 €	15.578 €	438.604 €	0 €	519.651 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	13.348.762 €	13.348.762 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	0 €	0 €	262.511 €	0 €	262.511 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	383 €	0 €	0 €	0 €	383 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	138.061 €	0 €	0 €	0 €	138.061 €
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>228.025 €</b>	<b>15.578 €</b>	<b>701.115 €</b>	<b>13.348.762 €</b>	<b>14.293.480 €</b>
11 Personalaufwendungen*	-3.500.173 €	-2.903.802 €	-2.267.267 €	0 €	-8.671.242 €
12 Versorgungsaufwendungen*	-185.203 €	-204.411 €	-161.483 €	-763.766 €	-1.314.862 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	-2.454.572 €	-787.245 €	-1.370.589 €	0 €	-4.612.407 €
14 Abschreibungen*	-78.830 €	0 €	0 €	0 €	-78.830 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	0 €	0 €	-496.500 €	0 €	-496.500 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	-481 €	0 €	0 €	0 €	-481 €
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-6.219.258 €</b>	<b>-3.895.458 €</b>	<b>-4.295.840 €</b>	<b>-763.766 €</b>	<b>-15.174.322 €</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>-5.991.233 €</b>	<b>-3.879.880 €</b>	<b>-3.594.725 €</b>	<b>12.584.996 €</b>	<b>-880.842 €</b>
21 Finanzerträge*	1.381 €	0 €	0 €	0 €	1.381 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	-42 €	0 €	0 €	0 €	-42 €
<b>Finanzergebnis</b>	<b>1.339 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>1.339 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-5.989.894 €</b>	<b>-3.879.880 €</b>	<b>-3.594.725 €</b>	<b>12.584.996 €</b>	<b>-879.503 €</b>
25 Außerordentliche Erträge*	76.626 €	0 €	0 €	0 €	76.626 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	-44.921 €	0 €	-1.689 €	0 €	-46.611 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>31.705 €</b>	<b>0 €</b>	<b>-1.689 €</b>	<b>0 €</b>	<b>30.015 €</b>
<b>interne Leistungsbeziehung</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-5.958.190 €</b>	<b>-3.879.880 €</b>	<b>-3.596.415 €</b>	<b>12.584.996 €</b>	<b>-849.487 €</b>

\*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen





## A.2 Innere Verwaltung

Innere Verwaltung	01 Organe und Stabstellen	02 Personal	03 Organisations- IT, Broschüfertätig	04 Finanzen und Rechnungswesen	Summe
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	762 €	0 €	23.350 €	0 €	24.112 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
03 Kostenersatzleistungen*	21.947 €	1.094 €	42.429 €	0 €	65.470 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-570 €	104.907 €	21.210 €	383 €	383 €
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>22.139 €</b>	<b>106.001 €</b>	<b>86.988 €</b>	<b>12.896 €</b>	<b>228.025 €</b>
11 Personalaufwendungen*	-750.324 €	-1.311.546 €	-1.130.902 €	-307.401 €	-3.500.173 €
12 Versorgungsaufwendungen*	-31.582 €	-59.279 €	-78.648 €	-15.694 €	-185.203 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	-1.170.145 €	-45.630 €	-1.121.641 €	-117.156 €	-2.454.572 €
14 Abschreibungen*	0 €	0 €	0 €	-78.830 €	-78.830 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zur*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	-5 €	0 €	-476 €	0 €	-481 €
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-1.952.056 €</b>	<b>-1.416.454 €</b>	<b>-2.331.666 €</b>	<b>-519.082 €</b>	<b>-6.219.258 €</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>-1.929.917 €</b>	<b>-1.310.453 €</b>	<b>-2.244.678 €</b>	<b>-506.185 €</b>	<b>-5.991.233 €</b>
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	1.381 €	1.381 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	-42 €	-42 €
<b>Finanzergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>1.339 €</b>	<b>1.339 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.929.917 €</b>	<b>-1.310.453 €</b>	<b>-2.244.678 €</b>	<b>-504.846 €</b>	<b>-5.989.894 €</b>
25 Außerordentliche Erträge*	45.191 €	2.404 €	29.031 €	0 €	76.626 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	-935 €	-1.173 €	-30.195 €	-2.618 €	-44.921 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>44.256 €</b>	<b>-8.769 €</b>	<b>-1.164 €</b>	<b>-2.618 €</b>	<b>31.705 €</b>
<b>Innere Leistungsbeziehung</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-1.885.661 €</b>	<b>-1.319.222 €</b>	<b>-2.245.842 €</b>	<b>-507.465 €</b>	<b>-5.958.190 €</b>

\* Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen





### A.3 Pflichtaufgaben

Pflichtaufgaben	Allgemein	GechInformell	Summe
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	0 €	0 €	0 €
03 Kostenersatzleistungen*	15.578 €	0 €	15.578 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	0 €	0 €	0 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	0 €	0 €	0 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>15.578 €</b>	<b>0 €</b>	<b>15.578 €</b>
11 Personalaufwendungen*	-2.119.107 €	-784.695 €	-2.903.802 €
12 Versorgungsaufwendungen*	-146.602 €	-57.808 €	-204.411 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	-514.460 €	-272.785 €	-787.245 €
14 Abschreibungen*	0 €	0 €	0 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zü*	0 €	0 €	0 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-2.780.169 €</b>	<b>-1.115.289 €</b>	<b>-3.895.458 €</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>-2.764.591 €</b>	<b>-1.115.289 €</b>	<b>-3.879.880 €</b>
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
<b>Finanzergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2.764.591 €</b>	<b>-1.115.289 €</b>	<b>-3.879.880 €</b>
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Interne Leistungsbeziehung</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-2.764.591 €</b>	<b>-1.115.289 €</b>	<b>-3.879.880 €</b>

\*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen





223. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Regionalverbände“  
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs  
Prüfungsfeststellungen für den Regionalverband FrankfurtRheinMain

#### A.4 Andere Aufgaben (freiwillig)

Andere Aufgaben (freiwillig)	2. und 4. Kulturelle Einrichtungen Regionalspark Rhein/Main	3. Struktur- marketing und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung	5. Regionale Verkehrsplanung und regionales Verkehrs- management	5. Regionales Energie- und Klimaschutz- konzept	Summe
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
03 Kostenersatzleistungen*	0 €	431.305 €	6.299 €	1.000 €	438.604 €
04 Bestandsveränderungen und aktive EI*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	0 €	46.658 €	215.853 €	0 €	262.511 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>0 €</b>	<b>477.963 €</b>	<b>222.152 €</b>	<b>1.000 €</b>	<b>701.115 €</b>
11 Personalaufwendungen*	0 €	-1.234.914 €	-363.822 €	-668.531 €	-2.267.267 €
12 Versorgungsaufwendungen*	0 €	-87.378 €	-25.187 €	-48.918 €	-161.483 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	-156.788 €	-763.602 €	-281.850 €	-168.349 €	-1.370.589 €
14 Abschreibungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	-371.500 €	-120.000 €	0 €	-5.000 €	-496.500 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-528.288 €</b>	<b>-2.205.895 €</b>	<b>-670.860 €</b>	<b>-890.798 €</b>	<b>-4.295.840 €</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>-528.288 €</b>	<b>-1.727.932 €</b>	<b>-448.708 €</b>	<b>-889.798 €</b>	<b>-3.594.725 €</b>
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Finanzergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-528.288 €</b>	<b>-1.727.932 €</b>	<b>-448.708 €</b>	<b>-889.798 €</b>	<b>-3.594.725 €</b>
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	-1.689 €	0 €	0 €	-1.689 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>-1.689 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>-1.689 €</b>
<b>Interne Leistungsbeziehung</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-528.288 €</b>	<b>-1.729.621 €</b>	<b>-448.708 €</b>	<b>-889.798 €</b>	<b>-3.596.415 €</b>

\*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen





### A.5 Allgemeine Finanzwirtschaft

01 Allgemeine Finanzwirtschaft inklusive Verbandsumlage	Verbandsumlage	Zuführung Pensions- rückstellung	Summe
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	0 €	0 €	0 €
03 Kostensatzleistungen*	0 €	0 €	0 €
04 Bestandsveränderungen und aktive EJ*	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	13.348.762 €	0 €	13.348.762 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	0 €	0 €	0 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	0 €	0 €	0 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>13.348.762 €</b>	<b>0 €</b>	<b>13.348.762 €</b>
11 Personalaufwendungen*	0 €	0 €	0 €
12 Versorgungsaufwendungen*	0 €	-763.766 €	-763.766 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	0 €	0 €	0 €
14 Abschreibungen*	0 €	0 €	0 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	0 €	0 €	0 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>0 €</b>	<b>-763.766 €</b>	<b>-763.766 €</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>13.348.762 €</b>	<b>-763.766 €</b>	<b>12.584.996 €</b>
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
<b>Finanzergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>13.348.762 €</b>	<b>-763.766 €</b>	<b>12.584.996 €</b>
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Interne Leistungsbeziehung</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>13.348.762 €</b>	<b>-763.766 €</b>	<b>12.584.996 €</b>

\*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen





## B. Nachschau

### B.1 Regionalverband FrankfurtRheinMain - Nachschauergebnisse für die 188. Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Regionalverband FrankfurtRheinMain“

#### Regionalverband FrankfurtRheinMain - Nachschauergebnisse für die 188. Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Regionalverband FrankfurtRheinMain“

Prüfungsfeststellungen / Empfehlungen	Umsetzung	Beurteilung
<p><b>Haushaltssicherungskonzept</b>                      Der Regionalverband stellte in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde für die Jahre 2010 bis 2013 entgegen den Vorgaben des § 92 Absatz 4 HGO sowie § 24 Absatz 4 GemHVO (-Doppik) kein Haushaltssicherungskonzept auf.</p>	Empfehlung umgesetzt	Die Aufsichtsbehörde hat gemäß ihrem Erlass vom 15.08.2006 bis einschließlich 2019 auf die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet. Für das Haushaltsjahr 2020 wurde ein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt und genehmigt.
<p><b>Jahresabschlüsse</b>                      Der Regionalverband beachtete die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 und 2013 nicht.</p>	Empfehlung umgesetzt	Die Aufstellung der Jahresabschlüsse erfolgt nahe am gesetzlich vorgegebenen Termin (30.04.). Dies ist dem Terminplan der Gremien geschuldet. Die jeweilige Prüfung sowie Beschlussfassung erfolgt fristgerecht.
<p><b>Vergabe</b>                      Für die Vergabe der Rechnungsprüfung der Jahre 2010 bis 2013 und 2015 versäumte es der Regionalverband, mehrere Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Für die Vergabe der Rechnungsprüfung des Jahres 2014 wurde eine unzureichende Anzahl von Bewerbern zur Angebotsabgabe aufgefordert.</p>	Empfehlung umgesetzt	Die Prüfungsjahre 2016 und 2017 wurden ausgeschrieben. Durch den Vorstandswechsel 2018 wurde der Auftrag noch einmal um ein Jahr verlängert. Ab 2019 prüft die WIKOM AG nach erfolgter Ausschreibung für 5 Jahre.
<p><b>Produktbereichsplan</b>                      Die Bezeichnung der Produktbereiche des Regionalverbandes folgt nicht dem verbindlichen Produktbereichsplan gemäß dem Muster Nr. 12 zu § 60 Satz 1 GemHVO.</p>	Empfehlung umgesetzt	Die Haushaltsstruktur entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Produktbereichsplanes. Die Bezeichnungen wurden auf die spezifischen Belange des Regionalverbandes angepasst. Hierdurch ergeben sich keine weiteren Auswirkungen (z.B. auf statistische Angaben).
<p><b>Kosten- und Leistungsrechnung</b>                      Der Regionalverband stellte die Kosten- und Leistungsrechnung und interne Leistungsverrechnung zum 20. Mai 2010 ein. Das widerspricht § 4 Absatz 3 GemHVO.</p>	Empfehlung teilweise umgesetzt	Der Regionalverband vertritt die Auffassung, dass aufgrund der Aufgabenstellung eine interne Leistungsverrechnung (ILV) entbehrlich ist. In den Jahren 2006 bis 2010 wurde das Instrumentarium angewandt. Es zeigte sich, dass keine Steuerungselemente gewonnen werden konnten und somit kein Mehrwert für den Regionalverband eintrat. Aus diesem Grund wurde die ILV mit Verfügung vom 20.05.2010 eingestellt. Die Aufsichtsbehörde wurde hierüber unterrichtet.
<p><b>Kennzahlen und Zielerreichung</b>                      Das Kennzahlensystem des Regionalverbandes enthält Kennzahlen, welche nicht eindeutig messbar sind, sowie Kennzahlen, welche in Bezug auf die Produktbeschreibung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bieten.</p>	Empfehlung nicht umgesetzt	Dem Hinweis, die Kennzahlen zu überarbeiten, wurde gefolgt. Mit dem Jahresabschluss 2018 wurde allerdings auf eine Darstellung der Kennzahlen und Zielerreichung gemäß Entscheidung des Finanzdezernenten verzichtet.





<p><b>Kennzahlen und Zielerreichung</b>                  Die im Jahresabschluss dargestellte Zielerreichung der einzelnen Kennzahlen basierte in einzelnen Fällen nicht auf tatsächlichen elektronischen Auswertungen oder Auszählungen. Stattdessen wurde die Zielerreichung dem Zielwert gleichgesetzt oder die Angabe der Zielerreichung der Kennzahlen unterblieb gänzlich.</p>	<p>Empfehlung                  nicht                  umgesetzt</p>	<p>Dem Hinweis, die Kennzahlen zu überarbeiten, wurde gefolgt. Mit dem Jahresabschluss 2018 wurde allerdings auf eine Darstellung der Kennzahlen und Zielerreichung gemäß Entscheidung des Finanzdezernenten verzichtet.</p>
<p><b>Verbandsumlage</b>                  Der Regionalverband erhob von seinen Mitgliedern keine Umlage, die geeignet war, seinen Haushalt und die Fehlbeträge aus den Vorjahren auszugleichen. Die Maßgaben des § 18 MetropolG i.V.m. § 40 FAG wurden damit nicht erfüllt.</p>	<p>Empfehlung                  nicht                  umgesetzt</p>	<p>Die Festsetzung der Verbandsumlage basiert auf der Erlasslage der Aufsichtsbehörde. Dabei werden die Interessen der Verbandsmitglieder berücksichtigt, um die Umlagebelastung sowohl stabil als auch so gering wie möglich zu halten. An der Sachlage hat sich bisher nichts geändert. Gespräche mit der Aufsichtsbehörde finden derzeit statt.</p>
<p><b>Personalbedarfsplanung</b>                  Der Regionalverband führte über eine Personalentwicklungsplanung hinaus im Prüfungszeitraum keine Personalbedarfsplanung aus.</p>	<p>Empfehlung                  nicht                  umgesetzt</p>	<p>Eine Personalentwicklungsplanung findet zur Zeit aufgrund von Organisations- und Aufgabenveränderungen nicht statt.</p>
<p><b>Kosten- und Leistungsrechnung</b>                  Aufgrund der fehlenden internen Leistungsverrechnung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für die beim Regionalverband befindlichen Geschäftsstellen zweier Vereine angefallenen Kosten nicht durch die von den Vereinen erhobenen Beträge gedeckt wurden.</p>	<p>Empfehlung                  nicht                  umgesetzt</p>	<p>Die Geschäftsführung des WIFÖ-Vereins wurde zum 01.07.2014 an die FRM GmbH (Standortmarketing) übergeben. 2020 wurde der Verein aufgelöst. Der FRM-Verein (Sponsoring) hat derzeit eine geringe Aktivität. Es fallen deshalb auch nur noch geringe Einnahmen für eine Personalgestellung an.</p>
<p><b>Korruptionsvermeidung</b>                  Der Regionalverband setzte die Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung gemäß Erlass vom 15. Dezember 2008 nicht vollständig um. Daneben konnte der Regionalverband keine Nachweise zur Bekanntmachung relevanter Erlasse zur Korruptionsvermeidung vorweisen.</p>	<p>Empfehlung                  teilweise                  umgesetzt</p>	<p>Ein Compliance-Beauftragter wurde zum 01.11.2015 ernannt. Die Richtlinie „Korruptionsprävention und Compliance beim Regionalverband FrankfurtRheinMain“ wurde im Februar 2017 durch den Regionalvorstand beschlossen. Die Mitarbeiterschaft wurde hierüber über das Intranet informiert.</p>

Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussbericht für die 188. Vergleichende Prüfung Regionalverband FrankfurtRheinMain - Nachschauergebnisse für die 188. Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Regionalverband FrankfurtRheinMain“

